

EIN KINDGERECHTES ÖSTERREICH

NATIONALER AKTIONSPLAN FÜR DIE RECHTE VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

**ERSTELLT VON DER REPUBLIK ÖSTERREICH
GEMÄß BESCHLUSS DER UN-SONDERGENERALVERSAMMLUNG,
WELTKINDERGIPFEL 2002**

koordiniert vom
Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz

Wien, 18. November 2004

INHALT

Zum besseren Verständnis...	4
ENTSTEHUNG DES NAP	5
1 GRUNDSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN EINER NEUEN KINDER- UND JUGENDPOLITIK	9
1.1 Kinder- und Jugendpolitik als Kinderrechtspolitik	9
1.2 Kinder- und Jugendpolitik als Querschnittsmaterie	10
1.3 Orientierung am Kindeswohl	10
1.4 Partizipation als Prinzip einer neuen Kinder- und Jugendpolitik	11
1.5 Generationen- und Gender-Gerechtigkeit	11
1.6 Chancengleichheit und Schutz vor Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen	14
2 RECHTLICHE UND STRUKTURELLE RAHMENBEDINGUNGEN	16
2.1 Umsetzung internationaler kinder- und jugendrelevanter Standards	16
2.2 Verankerung der Kinderrechte in der Verfassung	19
2.3 Kinder- und Jugendverträglichkeitsprüfung (<i>child impact analysis</i>)	19
2.4 Kind- und jugendzentrierte Forschung und Statistik	20
2.5 Bewusstseinsbildung und Information	21
2.6 Monitoring / Erfolgskontrolle	22
3 PARTIZIPATION VON KINDERN UND JUGENDLICHEN –RAHMENBEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN	24
3.1 Partizipation von Kindern und Jugendlichen auf allen Ebenen	25
3.2 Entwicklung und Umsetzung von Partizipations-Qualitätsstandards	26
3.3 Recht auf Information, Verantwortung der Medien, Jugendschutz	26
KINDGERECHTE LEBENSBEDINGUNGEN	28
4 UNTERSTÜTZUNG DURCH DIE FAMILIE	29
4.1 Verfügbarkeit der Eltern für ihre Kinder	30
4.2 Qualitativ hochwertige Kinderbetreuungsangebote	31
4.3 Elternbildung zur Stärkung der Erziehungs- und Beziehungskompetenz	32
4.4 Kompetente Krisenbewältigung im Falle von Trennung oder Scheidung	33
4.5 Pflegefamilien	36
5 RECHT AUF ANGEMESSENEN LEBENSSTANDARD UND SOZIALE SICHERHEIT	37
5.1 Kinder als Zielgruppe im Nationalen Aktionsplan für soziale Eingliederung	37
5.2 Prävention und Bekämpfung von Kinderarmut	38
5.3 Spezifische Armutsrissen und -gruppen	39
5.4 Sicherung der Unterhaltspflichten	40

5.5	Schutz vor kommerzieller Manipulation bzw. Verschuldung	40
6	RECHT AUF GESUNDHEIT UND GESUNDHEITSFÖRDERUNG	41
6.1	Gesundheitsförderung und -vorsorge	42
6.2	Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen	43
6.3	Unterstützung von pflegenden Angehörigen von Kindern und Jugendlichen	44
7	RECHT AUF BILDUNG UND ARBEIT	45
7.1	Kinderrechtsbildung und Information über Kinderrechte	45
7.2	Nachhaltige Qualitätssicherung – Bildungsstandards	46
7.3	Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen	46
7.4	Gender Mainstreaming	47
7.5	Migration – Schüler/innen mit einer anderen Erstsprache als Deutsch	48
7.6	Stärkung der Lesekompetenz als Grundlage für Lernkompetenz	49
7.7	IKT – neue Lernformen, Zugang zu Wissen	49
7.8	Schule nach Maß – Nachmittagsangebote	50
7.9	Schulpartnerschaft	50
7.10	Recht auf Arbeit für Jugendliche	51
7.11	Stärkung des Arbeitnehmerschutzes für Jugendliche	58
8	RECHT AUF EINEN KIND- UND JUGENDGERECHTEN LEBENSRAUM	60
8.1	Österreichische Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung	60
8.2	Sicherheit im Straßenverkehr	60
9	RECHT AUF FREIZEIT, ERHOLUNG UND BETEILIGUNG AM KULTURELLEN LEBEN	63
9.1	„Zeit für Freizeit“	63
9.2	Freizeitangebote	63
9.3	Partizipative Gestaltung im öffentlichen Raum	64
10	RECHT AUF GEWALTFREIE KINDHEIT UND JUGEND	65
10.1	Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung	65
10.2	Beratung und Betreuung	66
10.3	Täter/innen-Arbeit als Opferschutz	68
10.4	Kinderschutzgruppen an Krankenhäusern	68
11	RECHT AUF SCHUTZ VOR WIRTSCHAFTLICHER UND SEXUELLER AUSBEUTUNG UND KINDERHANDEL	69
12	RECHT AUF KINDGERECHTE BETREUUNG UND UNTERBRINGUNG FÜR KINDER IN KRISENSITUATIONEN	73
12.1	Betreuung und (temporäre/dauerhafte) Unterbringung in Krisen	73
13	KINDER IN KONFLIKT MIT DEM GESETZ	78
14.	KINDERRECHTE – EINE INTERNATIONALE VERANTWORTUNG	79

14.1 Internationales Engagement für den Schutz der Kinderrechte	79
14.2 Förderung und Schutz der Kinderrechte in der europäischen Zusammenarbeit	82
14.3 Solidarität mit den Kindern im Süden und Osten	83
ANHANG:	84
Ministerratsbeschluss vom 11.3.2003	84
Konvention über die Rechte des Kindes – Kinderrechtskonvention/KRK	87

Zum besseren Verständnis...

KRK: UN-Konvention über die Rechte des Kindes (1989);
seit 5.9.1992 in Österreich rechtswirksam

NAP: Nationaler Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen

YAP: Young Rights Action Plan – Nationaler Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen

Das ist der Titel, den die Steuerungsgruppe dem Prozess gegeben hat. Er soll ausdrücken, dass es um die Konzeption von geplantem Handeln für die Rechte junger Menschen geht. Die Publikationen im Zuge des über ein Jahr laufenden Prozesses tragen diesen Titel (siehe www.yap.at).

Kind: Gemäß Artikel 1 der KRK: „... ein Kind ist jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendende Recht nicht früher eintritt.“

Kinderrechte: Legen Standards für alle Nicht-Volljährigen fest und sind daher auch für Jugendliche – mit eigenen Schwerpunkten – relevant (siehe Konventionstext im Anhang).



Maßnahmen der Bundesregierung

www.yap.at: Diese Website beschreibt den gesamten Entstehungsprozess des „YAP – Young Rights Action Plan. Nationaler Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen“ und enthält neben wichtigen Kinderrechtsdokumenten und Berichten auch Links zu zahlreichen Institutionen, die in unterschiedlichen Kinderrechts-Fragen relevant sind.

Abkürzungen der im NAP erwähnten Bundesministerien:

BmaA:	Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
BMBWK:	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BMGF:	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
BMI:	Bundesministerium für Inneres
BMJ:	Bundesministerium für Justiz
BMLFUW:	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLV:	Bundesministerium für Landesverteidigung
BMSG:	Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
BMWA:	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Abkürzungen der im NAP erwähnten Gesetze:

KindRÄG:	Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz
JASG:	Jugendausbildungssicherungsgesetzes
StPO:	Strafprozessordnung
JWG:	Jugendwohlfahrtsgesetz
JGG:	Jugendgerichtsgesetz

ENTSTEHUNG DES NAP

Wegen der großen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Unterschiede in den verschiedenen Regionen der Welt gibt es keine allgemein gültige Liste von expliziten Maßstäben der Kinder- und Jugendpolitik, auch nicht in der Kinderrechtskonvention. Erst im nationalen Rahmen oder im Kontext einigermaßen homogener Ländergruppen macht es Sinn, über verbindliche Grundsätze einer neuen Kinder- und Jugendpolitik zu sprechen.

Bei der Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen zum Thema Kinder (8. bis 10. Mai 2002, New York), kurz „Weltkindergipfel 2002“, haben sich die Staaten einstimmig verpflichtet, zur Umsetzung der Kinderrechte im Sinne der Kinderrechtskonvention **nationale Aktionspläne** auszuarbeiten.

Die Bundesregierung hat mit Ministerratsbeschluss vom 11. März 2003 das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz beauftragt, einen Nationalen Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu erstellen (siehe **Ministerratsbeschluss** im Anhang).

Bei der Erstellung des NAP haben von Anfang an alle institutionellen Ebenen – Bund, Länder, Gemeinden, Sozialpartner, NGOs und Kinder und Jugendliche – zusammengearbeitet. Um eine möglichst breite Partizipation aller Interessierten und ein hiermit verbundenes hohes persönliches Engagement zu erreichen, war die Teilnahme an keine Kriterien oder Voraussetzungen gebunden.

Im Rahmen einer **Auftaktveranstaltung** vom 26. März 2003¹ haben über 100 Experten und Expertinnen die Grundlagen für die Entwicklung eines österreichischen Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Kinderrechte im Sinne der Kinderrechtskonvention erarbeitet.

Bis Ende 2003 wurden unter dem Titel „YAP – Young Rights Action Plan“ über **vier Schienen** Strategien entwickelt, wie politische Entscheidungen auch aus der Kinderperspektive geprüft und Jugendliche verstärkt einbezogen werden können und welche Themen / Inhalte für wichtig erachtet werden:

1. Im Rahmen von vier interdisziplinär besetzten **Arbeitsgruppen**² wurden Zielsetzungen und Inhalte für eine künftige Kinderrechtspolitik ausgearbeitet, die sich an den vier Grundsätzen der UN-Kinderrechtskonvention³ orientieren.
2. Mit der Einrichtung einer im Internet zugänglichen **Maßnahmendatenbank** (www.yap.at/bmsg_mdb) sollte vor allem die Kooperation und Koordination der

¹ Es wurden 3.500 Einladungen an eine sehr breite Zielgruppe auf Bundes- und Landesebene, wichtige Berufsgruppen und NGOs zur Teilnahme an dem offenen Prozess ausgesandt.

² Die Themen der 4 Arbeitskreise waren: Grundsätzliche Zielsetzungen der Kinder- und Jugendpolitik; Gewährleistung von Partizipation von Kindern und Jugendlichen; Kinderrecht auf Grundversorgung; Kinderrecht auf Schutz vor Missbrauch, Gewalt und Ausbeutung

³ Die Grundsätze der KRK sind: Recht auf Gleichbehandlung / Diskriminierungsverbot (Art. 2); das Wohl des Kindes (Art. 3); Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6); Achtung der Meinung der Kinder und Jugendlichen.

typischen Querschnittsmaterie Kinderrechtspolitik erleichtert und durch Definitionskriterien eine Qualitätssicherung der geplanten Maßnahmen erreicht werden.

3. **Kinder- und Jugendbeteiligung:** Über kindergerechte Beteiligungsformen haben Kinder aller Altersgruppen ihre Meinung zu einer künftigen Kinderrechtspolitik eingebracht. Das BMSG hat dazu alle in der National Coalition (NC) zusammengefassten Kinderrechtsorganisationen aufgefordert, Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekte einzureichen.

Die Österreichischen Kinderfreunde und die Katholische Jungschar haben im Auftrag des BMSG vielfältige Aktivitäten durchgeführt, die mit der Sammlung von 25.000 Kinderstimmen einen erfolgreichen Abschluss fanden. Eine Delegation von Kindern und Jugendlichen hat die Wünsche und Anliegen Vertretern / Vertreterinnen der Bundesregierung und des Nationalrates übergeben.

Diese Anliegen haben einen wichtigen Platz in all jenen Bereichen bekommen, für die die Bundesregierung Zuständigkeiten besitzt. Andere Wünsche, z.B. der nach verbesserten Freizeitmöglichkeiten, sind an die Adresse der Länder und Gemeinden gerichtet.

4. Öffentlichkeitsarbeit und Kinderrechtsinformation:

- Die **Internetplattform** www.yap.at wurde als Informationsportal eingerichtet. Neben Infotexten zur Kinderrechtskonvention, zum Weltkindergipfel und zum Nationalen Aktionsplan bzw. YAP enthält die Seite zahlreiche wichtige Links und Dokumente zum Downloaden sowie ein Diskussionsforum mit wichtigen Kinderrechtsthemen.
- **Web-Foren:** Neben dem eigens für den NAP eingerichteten Internet-Portal www.yap.at sollten bestehende Websites wie die von der National Coalition betriebene www.kinderhabenrechte.at oder von der ARGE Partizipation betriebene www.jugendbeteiligung.cc Kindern sowie Multiplikatoren und Multiplikatorinnen die Beteiligung durch Infos und Reaktionsmöglichkeiten ermöglichen.
- Mit der **Informationsbroschüre** „Die Rechte von Kindern und Jugendlichen“ (Hg. BMSG), wurden Schüler/innen ab der 5. Schulstufe über Kinderrechte informiert und eingeladen, ihre Gedanken über eine künftige Kinder- und Jugendpolitik mitzuteilen (über www.yap.at).
- Mit dem **Postkartenheft** „Kinder haben Rechte“ (Hg. Netzwerk Kinderrechte / NC) wurden Volksschulkinder eingebunden.
- In an Kinder und Jugendliche adressierten **Zeitschriften**, aber auch in Medien für Regional- und Kommunalpolitiker/innen, wurden Informationen zum NAP-Prozess platziert und die Leser/innen zur Mitwirkung eingeladen.
- **Podiumsgespräche** zum Thema „Kindern zuhören“ in ganz Österreich: Experten und Expertinnen diskutierten über die Notwendigkeit, die Meinungen von Kindern anzuhören und so in Entscheidungsprozesse einzubinden. Lösungsansätze wurden erarbeitet.

„Bericht über den YAP-Prozess 2003“

Die Ergebnisse dieses offenen Prozesses wurden im Auftrag des Ressorts von vier Kinderrechts-Experten und -Expertinnen zu einem Bericht zusammengefasst.

Der Bericht enthält neben der Beschreibung wichtiger Facetten kindlicher Realitäten, die vielen Ideen und das Wissen der über 100 Mitwirkenden in den Arbeitskreisen, der ca. 90 Eintragungen in die Maßnahmendatenbank, der Ergebnisse der Kinderbeteiligungsprojekte, d.h. der ca. 25.000 Kinderwünsche. Wie in den Arbeitskreisen wurde auch im Bericht keine Bewertung der Vorschläge vorgenommen.

Der „Bericht über den YAP-Prozess 2003“ enthält demnach Ziele und Maßnahmen einer Kinderrechtspolitik, wie sie von den am Prozess mitwirkenden gesellschaftlichen Kräften formuliert wurden. Die Themen wurden kontroversiell diskutiert.

Die Bundesregierung hat die Ergebnisse in den Nationalen Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen einfließen lassen.

Am Prozess maßgeblich mitgewirkt haben

Steuerungsgruppe:

- Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (Vorsitz, Geschäftsführung)
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
- Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, Völkerrechtsbüro
- Bundesministerium für Justiz
- Verbindungsstelle der Länder
- Österreichischer Städtebund
- Österreichischer Gemeindebund
- Kinder- und Jugendanwaltschaften
- UNICEF Wien
- Österreichische Bundesjugendvertretung
- Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM)
- Europäisches Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung (EZ)

AK-Leiter/innen

AK 1 – Kinderrechtliche Grundsatzfragen:

Mag. Helmut Sax (BIM – Boltzmann Institut für Menschenrechte)

Dr. Helmut Wintersberger (BIM – Boltzmann Institut für Menschenrechte)

AK 2 – Kinderecht auf Partizipation:

Mag. Daniela Pruner (ÖKF – Österreichische Kinderfreunde)

Mag. Bernd Lunglmayr (Österreichische Bundesjugendvertretung)

AK 3 – Kinderrecht auf Grundversorgung:

Dr. Renate Kränzl-Nagl (EZ)

Mag. Christian Theiss (Kinder- und Jugendanwalt, Steiermark)

AK 4 – Kinderrecht auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung:

Dr. Anton Schmid (Kinder- und Jugendanwalt, Wien)

DSA Monika Pinterits (Kinder- und Jugendanwältin, Wien)

Autoren und Autorinnen des Berichts über den YAP-Prozess 2003

Dr. Renate Kränzl-Nagl und DDr. Liselotte Wilk
Europäisches Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung (EZ)
Mag. Helmut Sax und Dr. Helmut Wintersberger
Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM)

Zur Beteiligung waren weiters eingeladen (3500 Adressaten/Adressatinnen)

- Bundesministerien
- Landesregierungen, insbesondere Jugend- und Familienreferenten und -referentinnen
- Politische Parteien / Frauen- und Jugendsekretariate auf Bundes- und Länderebene
- Parlament: Klubobleute und Vorsitzende der Parlamentarischen Ausschüsse für Familie, Justiz, Arbeit & Soziales, Unterricht, Gleichbehandlung, Menschenrechte, innere Angelegenheiten
- Verbindungsstelle der Länder, Städte- und Gemeindebund
- Familienpolitischer Beirat, Sozialpartner
- ARGE Jugendwohlfahrt, ARGE Partizipation
- Jugend- und Familienrichter/innen
- Menschenrechtskoordinatoren und -koordinatorinnen, UNGASS-Beteiligte
- Projekt familienfreundliche Gemeinde – 9 Modellgemeinden
- Familienreferenten und -referentinnen der Gemeinden (zur Auftaktveranstaltung)
- National Coalition, Jugendorganisationen, Jugendinfos
- Schulsprecher/innen, Elternvertretung, Lehrer/innen-Vertretung
- Pädagogische Akademien, Kindergartenpädaks, Sozialakademien
- Forschung und Medien

In den auf www.yap.at publizierten Arbeitskreisberichten sind die Teilnehmer/innen bzw. die vertretenen Institutionen konkret genannt.

Zielsetzung

Ist es im Erstellungsprozess zu diesem Aktionsplan vor allem darum gegangen, gemeinsam Ziele für eine konzertierte Kinderrechtspolitik zu formulieren, wird es nun bei deren Umsetzung in den nächsten Jahren darum gehen, die geeigneten Maßnahmen zu setzen.

Die vielfältigen Bemühungen der Länder und Gemeinden um einen kindgerechten und familienfreundlichen Lebensraum, sowie die Anstrengungen des Bundes, werden weiterhin einander ergänzen und dort, wo es sinnvoll ist, durch Kooperation und Bündelung der Kräfte gestärkt werden. Auch der Dialog, der mit diesem Prozess verbunden ist, wird wichtig bleiben.

Das heißt, dass mit der Publikation dieses Aktionsplans, dessen Themen so weitreichend sind wie es unser Anspruch auf eine hohe Lebensqualität unserer Kinder notwendig macht, erst ein Anfang gemacht wurde.

1 GRUNDSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN EINER NEUEN KINDER- UND JUGENDPOLITIK

Familien- und Jugendpolitik, Bildungs-, Arbeits- und Gesundheitspolitik – Bereiche, in denen Kinder und Jugendliche zentrale Zielgruppe des politischen Handelns sind – haben in Österreich eine gute Tradition.

Ein wichtiges Ergebnis der vorangegangenen Debatte sind die neuen, sehr ambitionierten Worte wie „Paradigmenwechsel“ und „neue Kinder- und Jugendpolitik“. Sie wurden bewusst gewählt, denn erstmals wurden in Österreich, auf der Grundlage des Kinderrechtsansatzes Standards für eine eigenständige Kinder- und Jugendpolitik mit konkreten Zielen und Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen aller in Österreich lebenden Kinder und Jugendlichen geschaffen: Kinder und Jugendliche werden als Träger/innen grundlegender Rechte gesehen. Auch für die befragten Kinder stand der **Rechtsansatz** bereits an zweiter Stelle ihrer Wunschliste.

Grundherausforderungen an die Kinder- und Jugendpolitik sind:

1. die Schutzgarantien gegen Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung in Harmonie mit dem für die Persönlichkeitsentfaltung und Identitätsfindung von Kindern und Jugendlichen notwendigen Recht auf Selbst- und Mitbestimmung zu halten,
2. Schon- und Schutzräume für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten und gleichzeitig die Verhältnismäßigkeit des Schutzzwecks zu hinterfragen,
3. die Balance zu finden zwischen einer Kinder- und Jugendpolitik für die Bevölkerungsgruppe junger Menschen von 0 bis unter 18 Jahren in ihrer Gesamtheit und für die spezifischen Bedürfnisse in den jeweiligen Altersabschnitten, für Buben und Mädchen, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen.

1.1 Kinder- und Jugendpolitik als Kinderrechtspolitik

Eine **Kinderrechtspolitik** muss das Kind in seiner gesamten Persönlichkeit, mit seinen konkreten Bedürfnissen und Erwartungen in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stellen. Diese Kind-Zentriertheit anerkennt Kinder und Jugendliche – individuell wie auch als soziale Gruppe – als eigenständige, selbstbewusste Subjekte der Gemeinschaft und als **berechtigte** Mitgestalter/innen ihrer Umwelt. Sie legitimiert zur Vertretung ihrer Interessen mit dem Anspruch, diese in einer Interessenabwägung auch tatsächlich berücksichtigt zu finden.

Die österreichische Rechtslage und die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen entsprechen dem Wortlaut der KRK. Die Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention und der beiden Zusatzprotokolle sind trotzdem eine permanente politische Aufgabe. Sie bilden die Grundlage der Arbeit der Bundesregierung.

1.2 Kinder- und Jugendpolitik als Querschnittsmaterie

Kinder- und Jugendpolitik ist eine typische Querschnittsmaterie, da es kaum Politikfelder gibt, die keine Auswirkungen (positive wie negative) auf die gesamte Bevölkerungsgruppe junger Menschen (oder Teile davon) produzieren können.

Mainstreaming-Ansätze, die dem Charakter von Kindheitspolitik als umfassende politische Querschnittsmaterie über die typischen Politikfelder wie Familien-, Frauen-, Sozial-, Bildungs- und Ausbildungspolitik etc. hinaus Rechnung tragen, sind auszubauen. Strukturen sind zu schaffen, die eine explizite und implizite Kinder- und Jugendpolitik nachhaltig gewährleisten.

Elemente eigenständiger und umfassender Kinder- und Jugendpolitik:

- Kinder und Jugendliche sind als eigene Bevölkerungsgruppe mit spezifischen Interessen und Bedürfnissen wahrzunehmen.
- Auf unterschiedliche Wahrnehmung von Raum und Zeitvorstellungen zwischen Kindern und Jugendlichen bzw. Erwachsenen aber auch innerhalb der Bevölkerungsgruppe der Kinder und Jugendlichen ist Bedacht zu nehmen.
- Regionale Unterschiede, z.B. unterschiedliche Lebenswelten ländlicher / städtischer Raum, sind zu berücksichtigen.
- Es besteht eine untrennbare Verbindung zwischen der Ermittlung des Kindeswohls und der Einbeziehung der Betroffenen.
- ganzheitlicher Ansatz in der Erfassung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen und daraus abgeleiteter Maßnahmen
- Politik muss bei allen Maßnahmen die Zielgruppe klarstellen: Kinder und Jugendliche oder Erwachsene - auch im Kontext des Generationenverhältnisses.
- Kinder- und Jugendpolitik ist Querschnittsmaterie; daher ist die Koordinierung mit anderen Bereichen sowie „*child impact analysis*“ notwendig.
- direkte Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an Politikformulierung und Umsetzung
- Bewusstseinsbildung und Information, Aus- und Weiterbildung
- Vernetzung und Kooperation aller Bereiche und Einrichtungen

1.3 Orientierung am Kindeswohl

Das Kindeswohl ist bereits handlungsleitender Gedanke im österreichischen Recht und in dessen Umsetzung. Der § 178a des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) normiert unter dem Titel „Berücksichtigung des Kindeswohles“: „Bei Beurteilung des Kindeswohls sind die Persönlichkeit des Kindes und seine Bedürfnisse, besonders seine Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten, sowie die Lebensverhältnisse der Eltern entsprechend zu berücksichtigen.“ Darauf wird im ABGB im Zusammenhang mit der Ausübung, Übertragung und Entziehung der Obsorge, Besuchsrechtsregelungen oder Vaterschaftsfeststellung aber auch in anderen Rechtsmaterien wie z.B. im Jugendwohlfahrtsgesetz Bezug genommen.

Das Kindeswohl

- bildet eine Generalklausel zur expliziten Berücksichtigung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in Entscheidungen.
- Es fungiert als Abwägungsmaßstab bei Interessenskonflikten, indem es den Interessen junger Menschen besonderes Gewicht verleiht und
- stellt Anforderungen auf struktureller Ebene, um zu einer adäquaten Berücksichtigung der Interessen von Kindern und Jugendlichen zu gelangen.
- Eine Gefährdung desselben kann Eingriffe in andere Rechtspositionen rechtfertigen.

(Neu-)Definition des Kindeswohls

Obwohl die Kinderrechtskonvention selbst universell anerkannte Standards (z.B. Diskriminierungsverbot, Verbot jeder Form von Gewalt gegen Kinder, Anspruch auf Grundversorgung) setzt, die als Konkretisierung des Kindeswohl-Grundprinzips betrachtet werden können, bietet der Begriff „Kindeswohl“ dem/der Rechtsanwender/in einen erheblichen Interpretationsspielraum in Bezug auf einen gegebenen Sachverhalt, was denn nun zum Besten des Kindes wäre.

Ein wesentliches Element des Kindeswohlprinzips liegt darin, Bedürfnisse, Vorstellungen und Ziele junger Menschen ernst zu nehmen und tatsächlich in Entscheidungsfindungsprozessen zu berücksichtigen. Dazu gehört die Unterstützung für die Bemühungen junger Menschen, sich Gehör zu verschaffen, sowohl über direkte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, als auch über Möglichkeiten der Vertretung ihrer Interessen durch Dritte.

1.4 Partizipation als Prinzip einer neuen Kinder- und Jugendpolitik

Grundlage einer Demokratie ist die Beteiligung der Betroffenen. Partizipation von Kindern ist ein Grundgedanke, der sich durch den gesamten Text der Konvention zieht und einen zentralen Bestandteil des Aktionsplans ausmacht, der sich auch als Folie über alle folgenden Programmpunkte ziehen lässt.

Partizipation als Kinderrecht meint, die Meinung von Kindern und Jugendlichen in allen sie betreffenden Angelegenheiten zu berücksichtigen. Es handelt sich hier also nicht um ein bloßes Anhörungsrecht junger Menschen, sondern um die Möglichkeit, Entscheidungsprozesse tatsächlich zu beeinflussen. Sie ist damit integraler Bestandteil des Kindeswohls, so wie es oben beschrieben ist.

Partizipation von Kindern und Jugendlichen in diesem umfassenden Sinne soll aber auch ihr Engagement und ihre Kompetenz, ihr Selbstbewusstsein, ihre Autonomie und Kreativität fördern – wichtige Voraussetzungen für eine lebendige Demokratie.

1.5 Generationen- und Gender-Gerechtigkeit

Dieses Leitziel ist zwei Dimensionen gebotener Gleichbehandlung bzw. potentieller Benachteiligung gewidmet: der generationalen oder Altersdimension auf der einen und der Geschlechter-/ Gender-Dimension auf der anderen Seite. Wenn auch das gesellschaftliche Bewusstsein und die rechtliche Entwicklung in dieser Frage bereits

weit fortgeschritten sind, besteht in der praktischen Umsetzung noch Handlungsbedarf.

1.5.1 Herstellung generationaler Gerechtigkeit / Diskriminierungsverbot von Kindern und Jugendlichen gegenüber Erwachsenen

Während das Verbot der Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen untereinander unmittelbar und explizit aus Artikel 2 KRK hergeleitet werden kann, lässt sich ein Verbot der Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen gegenüber Erwachsenen nur mittelbar und implizit aus der eigenen Rechtspersönlichkeit des Kindes gemäß KRK in Verbindung mit anderen Artikeln begründen. Kinder und Jugendliche können dabei gleichsam als eine Minderheitsgruppe gesehen werden, welche der herrschenden Mehrheit der Erwachsenen gegenübersteht. Diese Form von (generationaler) Diskriminierung kann sich auf fast alle Rechtsbereiche (wie wirtschaftliche, soziale, kulturelle, zivile und politische Rechte) sowie kindliche Lebenswelten (Familie, Schule, Freizeit, usw.) beziehen.

Entwicklung und Umsetzung eines Generation Mainstreaming-Konzeptes und der diesbezüglich notwendigen Maßnahmen

Die Anforderungen an die nachfolgenden Generationen wachsen stetig. Nicht nur die demografische Entwicklung, auch der Umgang mit vorhandenen Ressourcen bedarf eines Umdenkens in manchen Themenfeldern. Jedes politische Vorhaben wirkt sich in unterschiedlicher Weise auf die Generationen aus. Diese Auswirkungen im Vorfeld politischer Entscheidungsfindungen zu evaluieren, d.h. auf ihre Verträglichkeit für alle Gesellschaftsgruppen zu überprüfen, ist das Ziel des *Generation Mainstreaming*.

Prüfung der Möglichkeiten eines Generational Accounting-Systems und eines Leitfadens zur Überprüfung politischer Vorhaben auf ihre Auswirkungen auf die Generationen

Generationale Diskriminierung in der nationalen und internationalen Sozialberichterstattung über Kindheit berücksichtigen

Kinder- und Jugendpartizipation als Instrument zur Verwirklichung von Generationengerechtigkeit

Dies soll insbesondere durch Zugang zu adäquaten Informations- und Beratungsangeboten sowie adäquater Interessensvertretung erreicht werden.

1.5.2 Geschlechtergerechte Mädchen- und Bubenarbeit

Traditionelle Rollenbilder und Klischees leben in der Medien-, Musik- und Unterhaltungsindustrie ebenso fort, wie in der Ernährungs- und Kosmetikbranche.

Wenn auch Mädchen im Vordergrund der Diskussion zum Thema Diskriminierung auf Grund des Geschlechts stehen, so hat die Geschlechterforschung aber auch zunehmend Handlungsnotwendigkeit beim Thema der männlichen Identität und ihrer Konstruktion aufgezeigt.

Geschlechtsspezifische Kinder- und Jugendarbeit setzt bei den unterschiedlichen Lebensbedingungen und Situationen von Mädchen und Burschen in unserer Gesellschaft an. Dabei ist sowohl auf die Förderung der Arbeit mit Mädchen als auch auf die Sensibilisierung der Burschen bzgl. Überprüfung der eigenen Verhaltensmuster und Sozialisationserfahrungen zu achten.

 **Fortführung von Maßnahmen zur Berücksichtigung von Gender-Aspekten im Bildungssystem**

Aktivitäten in diesem Bereich können auf einer breiten Palette von Maßnahmen anknüpfen. Im Jahr 1995 wurde das Unterrichtsprinzip „Erziehung zur Gleichstellung von Frauen und Männern“ eingeführt und mittlerweile in die Lehrpläne der verschiedenen Schularten integriert. Unterrichtsmaterial und Fortbildungsveranstaltungen für Lehrpersonen werden dazu angeboten.

Zur Umsetzung des Gender Mainstreaming im Bereich des BMBWK wurde die Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming eingerichtet. Sie hat die Aufgabe, zu informieren, die Sensibilisierung zu verstärken und die Entscheidungsträger/innen bei der Umsetzung der *Top down*-Strategie des Gender Mainstreaming zu beraten und zu unterstützen, damit längerfristig in allen Aktivitäten die Dimension „Geschlecht“ mitbedacht wird.

Folder zum geschlechtergerechten Sprachgebrauch und ein Leitfaden für Projektverantwortliche sollen die Umsetzung eines geschlechtergerechten Sprachgebrauchs fördern, die Erhebung aller Daten nach dem Geschlecht soll die Gender-Sensibilität fördern.

Die Anliegen des Gender Mainstreaming im gesamten Bildungsbereich wurden durch Projekte wie z.B. „Gender Mainstreaming und Schulentwicklung“ (handlungsorientierter Ansatz auf Klassenebene für gesamtschulische Entwicklungsprozesse und geschlechtergerechte Rahmenbedingungen) und „Gender Mainstreaming an Akademien“ (Lehrer/innen-Ausbildung) unterstützt.

 **Grundlagenforschung zu Bubenarbeit und Recht des Kindes auf geschlechtsspezifische Erziehung**

Buben wachsen heute in einer Welt auf, in der alte Vorbilder und Handlungsmuster für männliche Sozialisation nicht mehr gelten, neue aber noch nicht immer erkennbar sind. Die Unterschiede zwischen Mädchen und Burschen sollen erkannt und Systeme und Strukturen aufgezeigt werden, die diese Unterschiede berücksichtigen, um so den Buben die Möglichkeit zu einer positiven männlichen Entwicklung bieten zu können.

Um den Jungen (wie Mädchen) von heute gerecht zu werden, sollten auf Basis geschlechtsspezifischer Leitbilder bzw. Motivationskonstanten der Kinder pädagogische Wege aufgezeigt werden, um eine auch aus der Geschlechterperspektive gesehen fundierte kindgerechte Erziehung zu gewährleisten.

Das BMSG widmet sich daher einer umfassenden wissenschaftlichen Grundlagenforschung von Buben- und Burschenarbeit. Die Erkenntnisse dieser Grundlagenforschung sollen jenen Personen Unterstützung bieten, die an der Entwicklung und Erziehung von Knaben und Burschen beteiligt sind: Eltern, Elternbildner/innen,

Erzieher/innen im schulischen und außerschulischen Bereich, Jugendarbeiter/innen, Männerberatungsstellen und Jungen selbst. Der Untersuchungsschwerpunkt wird auf förderliche bzw. hinderliche Elemente einer buben- und mädchengerechten Erziehung zu legen sein.

Als Ergebnis sollen Modellprojekte bzw. -beispiele aufgezeigt werden, in denen in positiver Form die Entwicklung einer geschlechtsspezifischen Identität gefördert wird/wurde.

- 👍 **Fortführung von Gender Mainstreaming: Maßnahmen in allen Ressorts, wie sie im Regierungsbeschluss zu Gender Mainstreaming vom 9.3.2004 verankert wurden**
- 👍 **regelmäßige Erstellung eines Gender Reports inklusive Daten zu Bildung, Ausbildung und Lebenssituation von Jugendlichen**
- 👍 **Verankerung der mädchen- und bubenspezifischen Arbeit in allen Aus- und Fortbildungskonzepten zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**
- 👍 **geschlechtergerechte Formulierung in Aussendungen und Einladungen zu Veranstaltungen für Jugendliche**
- 👍 **Entwicklung und Verbreitung von Qualitätskriterien für Mädchen- und Bubenarbeit – Qualitätssicherung**
- 👍 **Initiierung und Koordination von Maßnahmen gegen Zwangsverheiratung**
- 👍 **Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als Aufgabe attraktiv machen**
- 👍 **Untersuchung über die Folgen von „Vaterentbehrung“**

Väter haben eine geschlechtsspezifische Vorbild- und Erziehungswirkung und geschlechtsspezifisch unterschiedliche Auswirkungen auf Buben und Mädchen, die mitunter auch auf unterschiedliche Weise am Fehlen des Vaters leiden. Ziel des Forschungsprojektes zur Vaterentbehrung ist, Problemlösungsstrategien aufzuzeigen bzw. den Betroffenen anzubieten.

1.6 Chancengleichheit und Schutz vor Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen

Die Kinderrechtskonvention normiert ein umfassendes Diskriminierungsverbot von Kindern. Sie verlangt auch aktive Maßnahmen zum Schutz vor Diskriminierung und erlaubt Maßnahmen sogenannter „positiver Diskriminierung“ also Schwerpunktförderung für bestimmte Gruppen von Kindern oder Jugendlichen, um faktische Gleichstellung zu beschleunigen.

Die KRK-Verpflichtung, „dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern“ ist uns ein besonderes Anliegen. Neben

Maßnahmen zur Integration von Kindern mit Behinderung sind jene zum Schutz der Rechte von Roma, Sinti und anderer Minderheiten weiterhin Anliegen der Bundesregierung.

Folgende programmatische Vorgaben gelten für alle Lebensbereiche von Kindern:

- Gleiche Chancen und gleiche Rechte für alle Kinder als grundlegendes politisches Ziel und Gegenstand bewusstseinsbildender Maßnahmen
- Beseitigung jeder Diskriminierung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen und deren bestmögliche Förderung
- „Positive Diskriminierung“ zur beschleunigten aktiven Herbeiführung der Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen

2 RECHTLICHE UND STRUKTURELLE RAHMENBEDINGUNGEN

Die nachfolgend angeführten Zielsetzungen und Maßnahmen beziehen sich auf ein weiteres Grundgerüst einer neuen kinderrechtsorientierten Kinder- und Jugendpolitik, deren Konkretisierungen auf rechtlicher wie strukturell-organisatorischer Ebene bei den weiteren Themen ausgewiesen werden:

- Verankerung der Inhalte der Kinderrechtskonvention in der österreichischen Verfassung (auf Bundes- wie Landesebene)
- „Kinder- und Jugendverträglichkeitsprüfungen“ als Instrument, wie kinderrechtliche Anforderungen und Auswirkungen in Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen sind
- Auswirkungen der bundesstaatlichen Struktur Österreichs auf die Einheitlichkeit von Standards und die Zuweisung primärer Verantwortlichkeiten in Gesetzgebung und Vollziehung für Kinder und Jugendliche betreffende Angelegenheiten
- kind- und jugendorientierte Forschung und Statistik als essentielle Grundlagen für politische Maßnahmen
- verstärkte bewusstseinsbildende Maßnahmen und Informationsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

2.1 Umsetzung internationaler kinder- und jugendrelevanter Standards

Zusätzlich zur Kinderrechtskonvention haben fünf weitere zentrale UN-Menschenrechtsverträge, die alle auch kinderrechtlich relevant sind, für Österreich Gültigkeit: Pakt für bürgerliche und politische Rechte, Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.

Eine Reihe weiterer internationaler Verträge, insbesondere aus dem Bereich des Europarats, der International Labour Organization (ILO) und des internationalen Straf- und Privatrechts schaffen bzw. ergänzen ebenfalls kinderrechtliche Standards.

Dieser Nationale Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen ist unter anderem auch ein Beitrag zur qualitativen Verbesserung der Erfüllung vieler Verpflichtungen aus diesen Verträgen.

2.1.1 Ratifikation und Umsetzung internationaler Standards

Im Folgenden sind einige der wichtigsten für Kinderrechte relevanten Verträge aufgelistet, die Österreich in den letzten Jahren ratifiziert hat bzw. deren Ratifizierung beabsichtigt ist.

👍 ***UNO-Kinderrechtskonvention: Umsetzung des Fakultativprotokolls über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (2000)***

Dieses Fakultativprotokoll wurde von Österreich am 1.2.2002 ratifiziert; es trat am 12.2.2002 in Kraft. Die mit der Ratifikation eingegangenen Verpflichtungen wurden zuvor legislativ durch eine am 1.1.2001 in Kraft getretene Novelle zum Wehrgesetz umgesetzt. Im Juni 2004 legte Österreich seinen ersten Staatenbericht entsprechend den Verpflichtungen aus dem Protokoll vor.

👍 ***UNO-Kinderrechtskonvention: Umsetzung des Fakultativprotokolls zu Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie (2000)***

Österreich hat dieses Fakultativprotokoll am 7.5.2004 ratifiziert. Das Protokoll ist mangels ausreichender Zahl an Ratifizierungen noch nicht in Kraft getreten.

Die mit der Ratifikation dieses Zusatzprotokolls eingegangenen Verpflichtungen wurden auf der legislativen Ebene durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2004 und das Strafprozess-Reformgesetz (2004) umgesetzt. Weitere Maßnahmen zu dessen Implementierung finden sich im Kapitel 11, Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung und Kinderhandel.

👍 ***Umsetzung des ILO-Übereinkommens Nr. 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999***

Österreich hat das Übereinkommen Nr. 182, eines der acht ILO-Kernübereinkommen, im Jahr 2001 ratifiziert. Ein Rechtsvergleich ergab, dass das Übereinkommen durch die österreichische Rechtslage erfüllt wird. Der Erstbericht Österreichs an die ILO wurde 2003 an die ILO übermittelt. Zu den schlimmsten Formen der Kinderarbeit zählen:

- alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie etwa der Verkauf von Kindern und Kinderhandel, sowie Zwangs- und Pflichtarbeit,
- die Zwangsrekrutierung für den Einsatz in bewaffneten Konflikten,
- das Heranziehen, Vermitteln und Anbieten eines Kindes zur Prostitution,
- das Heranziehen, Vermitteln und Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, wie Erzeugung von bzw. Handel mit Drogen,
- Arbeit, die voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass es auch in Österreich, vor allem im Bereich der Kinderprostitution, zu Problemen kommen kann, die Maßnahmen erfordern. Gemeinsam mit der EU wird die Bundesregierung auch in Kooperation mit den Ländern geeignete Maßnahmen verfolgen.

👍 ***Umsetzung des ILO-Übereinkommens (Nr. 138) über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973***

Dieses Übereinkommen zählt ebenfalls zu den ILO-Kernübereinkommen. Nachdem im Rahmen der EU-Rechtsanpassung das Mindestalter für die Zulassung zur

Beschäftigung auf das 15. Lebensjahr angehoben worden war, hat Österreich diese aus dem Jahr 1973 stammende Übereinkommen im Jahr 2000 ratifiziert und ist somit zu dessen Umsetzung verpflichtet.

👍 ***Ratifikation und Umsetzung der UNO-Konvention gegen transnationale organisierte Kriminalität sowie der Protokolle zu Menschenhandel und Schlepperei (2000)***

Die Konvention, die die Vertragsstaaten zu Maßnahmen gegen Frauen- und Kinderhandel sowie zum Vorgehen gegen Schlepperei von Migranten und Migrantinnen verpflichtet, hat Österreich bereits ratifiziert (1.6.2004); die Ratifikation der beiden Zusatzprotokolle ist beabsichtigt. Die legislativen Anforderungen im Bereich Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels sind durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2004 bereits umgesetzt worden.

👍 ***Ratifikation der Revidierten Europäischen Sozialcharta (1996), einschließlich Anerkennung des Kollektivbeschwerdeverfahrens***

Zahlreiche Bestimmungen der Europäischen Sozialcharta beziehen sich auf kinder- und jugendrelevante Garantien, z.B. in Bezug auf Bildung, Gesundheit, Schutz vor Gewalt, Verbot der Kinderarbeit etc. Österreich hat die ursprüngliche Fassung von 1961 ratifiziert, die erweiterte revidierte Fassung von 1996 (1999) unterschrieben und deren Ratifikation als längerfristiges Ziel ins Auge gefasst.

👍 ***Ratifikation des Europäischen Übereinkommens über die Ausübung von Kinderrechten (1996)***

Dieses im Rahmen des Europarats ausgearbeitete Übereinkommen erleichtert die Ausübung von Kinderrechten dadurch, dass die verfahrensrechtliche Stellung der Kinder in familiengerichtlichen Verfahren verbessert wird bzw. Kindern selbständige Verfahrensrechte eingeräumt werden. Österreich hat das Übereinkommen unterzeichnet. Nachdem die innerstaatliche Rechtslage auf Grund des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001 (KindRÄG) den Vorgaben des Übereinkommens entspricht, kann dieses nunmehr auch ratifiziert werden.

👍 ***Ratifikation des Haager Minderjährigenschutzabkommens 1996***

Dieses Abkommen, das 2002 international in Kraft getreten ist, tritt die Nachfolge des Minderjährigenschutzabkommens von 1961 an und enthält wichtige Klarstellungen bezüglich der Zuständigkeiten und Aufgaben der Staaten, etwa in Fällen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Österreich hat das Abkommen 2003 unterzeichnet; die Ratifikation ist beabsichtigt.

2.1.2 Monitoring internationaler Standards und follow-up

Die Standards der UNO-Kinderrechtskonvention sind rechtlich verbindlich und begründen daher Umsetzungsverpflichtungen; zur kontinuierlichen Beurteilung von Fortschritten bedarf es hier geeigneter Monitoring-Instrumente.

👍 ***kontinuierliche Überprüfung österreichischer Rechtsvorschriften auf ihre Vereinbarkeit mit der UNO-Kinderrechtskonvention sowie mit weiteren kinder- und jugendrelevanten Standards auf internationaler und europäischer EU-Ebene***

👍 ***öffentliche innerstaatliche Debatte über kinderrechtliche und andere menschenrechtlich relevante Staatenberichte, der Stellungnahmen internationaler Vertragsüberwachungsorgane und der Umsetzung ihrer Empfehlungen – z.B. Bericht-erstattungsprozess gem. Art. 44 KRK***

2.2 Verankerung der Kinderrechte in der Verfassung

Die Debatte um die Verankerung von Kinderrechten in der Verfassung auf Bundes- wie Landesebene verfolgt drei wesentliche Ziele:

- einen normativen Rahmen für Gesetzgebung und Vollziehung setzen,
- den Grundrechtsschutz junger Menschen verbessern und
- bewusstseinsbildend wirken.

Grundrechte als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte eröffnen dem/der Betroffenen verbesserten Rechtsschutz, der durch den/die Betroffene/n selbst oder durch geeignete Vertreter/innen geltend gemacht werden kann. Darüber hinaus wird ein deutliches Signal der Anerkennung von Kindern und Jugendlichen als eigenständige Träger grundlegender Rechte gesetzt.

Die Bundesregierung hat den Österreich-Konvent ersucht, die Verankerung der Kinderrechtskonvention zu prüfen.

2.3 Kinder- und Jugendverträglichkeitsprüfung (*child impact analysis*)

Als erster Schritt wurden – wie im Regierungsprogramm 2002-2006 vereinbart – in allen Ressorts Jugendbeauftragte zur Prüfung der Jugend- und Familienverträglichkeit von Normen nominiert.

Die Kinder- und Jugendverträglichkeitsprüfung (KJVP) ist eine notwendige Ergänzung zur traditionell enger gefassten Kinder- und Jugendpolitik. Sie soll sicherstellen, dass Verbesserungen in traditionell kinder- und jugendpolitischen Bereichen und Einrichtungen nicht durch strukturell bedingte negative Wirkungen aus anderen Bereichen unterlaufen oder kompensiert werden. In einem neuen politischen Verständnis von Kinder- und Jugendpolitik ist die Kinder- und Jugendverträglichkeitsprüfung als integrierter Bestandteil derselben zu sehen. Dabei erfährt der Begriff des Kindeswohls eine Erweiterung von der traditionell individuellen Interpretation des Wohles des einzelnen Kindes zur sozialen / kollektiven Interpretation des Wohles der gesamten Bevölkerungsgruppe der Kinder und Jugendlichen (auf lokaler, regionaler, nationaler oder internationaler Ebene).

Das Instrument der Kinderverträglichkeitsprüfung sollte dem querschnittartigen Charakter von Kinder- und Jugendangelegenheiten entsprechend durchgehend in allen Bereichen staatlichen Handelns verankert und eingesetzt werden.

👍 **Schaffung der inhaltlichen und organisatorischen Grundlagen der KJVP**

👍 **Die Gemeinde als Lebensraum für alle Generationen: Weiterentwicklung / Ausbau eines „Audits familien- und kinderfreundliche Gemeinde“**

Ziel des Projektes des BMSG ist es, Lebensqualität und jene Faktoren, die sie konstituieren und beeinflussen, sichtbar zu machen. Im Rahmen des Audits werden alle familienpolitisch relevanten Leistungen der Gemeinde wie z.B. soziale und kulturelle Infrastruktur, Familienförderung, Freizeiteinrichtungen, Kinderbetreuung und Handlungsfelder, wie z.B. Umwelt und Mobilität, analysiert und Verbesserungen festgelegt. Auf dieser Grundlage kann die Gemeinde selbst ihre Schwächen und Stärken erkennen und gemeinsam mit ihren – jungen und erwachsenen – Gemeindegürgern und -bürgerinnen bedarfsgerechte Maßnahmen für die Zukunft der Familien und Kinder festlegen und umsetzen. In der Folge werden Gemeinden motiviert und durch Know-how unterstützt, sich am Projekt zu beteiligen.

2.4 Kind- und jugendzentrierte Forschung und Statistik

Kindheit als Politikbereich musste lange ohne wissenschaftliche Grundlagen auskommen. Diese wurden meist nicht für so wichtig erachtet, denn jede/r ist Experte/Expertin – wir waren schließlich alle einmal Kinder. In etwa zeitgleich zur Verabschiedung der KRK haben neben den traditionellen Kindheitswissenschaften Pädagogik, Psychologie und Pädiatrie auch die Rechts- und Sozialwissenschaften Interesse an Kindheit entwickelt und neue Ansätze erarbeitet. Im Lauf der nächsten Jahre gilt es, zu einer weiteren Verbreiterung und Vertiefung der Kindheitsforschung zu gelangen.

Analoge Aussagen lassen sich zum Verhältnis von Kindheit und Statistik machen: Kinder wurden in der Regel von der amtlichen Statistik erfasst, die bisher überwiegend familienbezogene Auswertung bzw. Darstellung soll durch eine Kinderperspektive erweitert werden.

2.4.1 Kinder und Jugendliche im Mittelpunkt der Forschung

Die Formulierung einer eigenständigen Kinder- und Jugendpolitik setzt die Verfügbarkeit umfassender Information über die Zielgruppe – Kinder und Jugendliche als unmittelbar und mittelbar von politischen Maßnahmen Betroffene – als Entscheidungsgrundlage voraus.

Deshalb soll neben dem alle zehn Jahre erstellten Familienbericht, der freilich auch Auskunft über verschiedene Aspekte des Lebens von Kindern in Österreich gibt, und dem alle vier Jahre herausgegebenen Jugendbericht, verstärkt Kindheit in den Blickwinkel der inter- und multidisziplinären Forschung gestellt und durch Förderung unterstützt werden.

👍 **Jugendradar, die 2003 begonnene systematische Datensammlung als Grundlage für die Kinder- und Jugendpolitik, wird alle zwei Jahre wiederholt.**

2.4.2 Kinder und Jugendliche im Mittelpunkt der Statistik

Grundlagen für eine konzise Kinderrechtspolitik sind über einen längeren Zeitraum regelmäßig erhobene kinderrelevante Daten, die über die tatsächlichen Lebensverhältnisse von Kindern Auskunft geben. Eine der Zielsetzungen des aktuellen Regierungsprogramms ist, das Wissen über die jugendlichen Bedürfnisse zu erweitern. Weiters ist der Einsatz offener Erhebungsmethoden wichtig, um kindliche Bezugsrahmen (Relevanzsysteme) überhaupt erfassen zu können. Kinder selbst sollen die Informanten/Informantinnen sein.

👍 ***Erstellung einer Datenbasis über das Leben von Kindern und Jugendlichen durch Sammlung, Abstimmung und kinderspezifische Auswertung bereits vorhandener Daten, wie sie mit dem Jugendradar begonnen wurde***

👍 ***Etablierung einer umfassenden Sozialberichterstattung über das Leben von Kindern und Jugendlichen (differentielle und generationale Betrachtung aus den Bereichen Demographie, Gesundheit, Bildung, Ökonomie, Arbeitsmarkt, Recht, Umwelt und Raumplanung u.a.)***

2.5 Bewusstseinsbildung und Information

„Kinder werden nicht erst Menschen, sie sind es heute schon“, sagte Janusz Korczak bereits 1918 und legte damit den wichtigsten Grundstein für die Kinderrechtskonvention. „Viel zu häufig wird die Kindheit immer noch als Vorbereitungszeit auf irgendein zukünftiges Leben angesehen, obwohl jeder Moment der Kindheit wichtig in sich selbst ist“, schließt Bruno Bettelheim an. Und „ihr nennt uns die Zukunft, doch auch die Gegenwart sind wir“, formulierten die Kinder am Weltkindergipfel dieselbe Erkenntnis. Ein wichtiger Gedanke also, den es zu vermitteln gilt, wollen wir eine Änderung der Einstellungen bewirken.

Die Bundesregierung sieht es daher als ihre Aufgabe, die Prinzipien und Inhalte der Kinderrechtskonvention auf breitester Ebene, unter Kindern und Jugendlichen ebenso wie unter Erwachsenen zu verbreiten, in Schul- und Ausbildungsprogramme zu integrieren und gesellschaftliche Diskussionsprozesse in Gang zu setzen.

2.5.1 Kinderrechtsbildung für Kinder und Jugendliche

Rechte haben wenig Nutzen, wenn sie der Zielgruppe nicht bekannt sind, haben aber eine starke Empowerment-Funktion, werden sie adäquat vermittelt. Deshalb unterstützt die Bundesregierung mit geeigneten Informationsmaterialien für Kinder und Jugendliche die Auseinandersetzung mit Fragen zu Selbst- und Mitbestimmung, Grenzen und Verantwortung, Recht und Gerechtigkeit, Gewalt gegen Kinder und Schutzmaßnahmen, den Zielen und Inhalten der Konvention.

👍 ***Förderung von Schulprojekten, -partnerschaften und -aktivitäten zu Kinderrechts- und Menschenrechtsbildung, Friedens- und Konflikterziehung, geschlechtersensibler Erziehung, Antirassismus-Erziehung, multikultureller und interreligiöser Wertschätzung und Verständigung, globalem Lernen und politischer Bildung (siehe Kapitel 7)***

- 👍 ***Kinderrechte als Thema für die peer education unterstützen***
- 👍 ***Entwicklung und Verbreitung von Informationsmaterialien zum Thema Kinderrechte***
- 👍 ***Förderung von Projekten (Wettbewerben, etc.) nichtstaatlicher Organisationen zur Information und Bewusstseinsbildung zu kinderrechtlichen Themen***

2.5.2 Kinderrechtsbildung für Erwachsene

Aber auch Erwachsene in ihren vielfältigen Rollen und Aufgaben im Zusammenhang mit Kindern sollten sich mit kinderrechtlichen Prinzipien auseinandersetzen. Zielgruppen der Kinderrechtsbildung sind sowohl Eltern als auch Politiker/innen und besonders alle beruflich für und mit Kindern arbeitenden Gruppen, wie Richter/innen, Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, Organe der Rechtsdurchsetzung, öffentlich Bedienstete, Personal von Jugendhaftanstalten, Lehrer/innen, medizinisches Personal, einschließlich Psychologen/Psychologinnen, und Sozialarbeiter/innen.

- 👍 ***Kinderrechtsbildung für Eltern als Bestandteil der Elternbildungsangebote***
- 👍 ***Kinderrechtsbildung als Bestandteil der Aus- und Weiterbildung von Lehrer/innen und Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten***
- 👍 ***Förderung von Kinder- und Menschenrechtsbildung, Friedensbildung und Erziehung zu Gewaltfreiheit in weiteren Bereichen des Bildungssektors (Universität, Erwachsenenbildung etc.)***
- 👍 ***Bewusstseinsbildung für die Rechte der Kinder und Jugendlichen bei den Verantwortlichen aus Politik, Wirtschaft, Interessensvertretungen, Raumordnung, Stadt- und Infrastrukturplanung, Architektur und Wohnbau etc.***

2.5.3 (Massen-)Medien als Akteure in der Verwirklichung der Kinderechte

Massenmedien kommt auf unterschiedlichsten Ebenen eine besondere Funktion in der Verwirklichung von Kinderrechten zu. Neben ihren Informationsaufgaben wirken sie auch bewusstseinsbildend.

- 👍 ***Aus- und Weiterbildung zu Kinderrechten für Journalisten/Journalistinnen und Seminare mit Medienvertretern und -vertreterinnen***

2.6 Monitoring / Erfolgskontrolle

Ein wichtiger Faktor für den Erfolg des NAP-Prozesses sowie der Kinder- und Jugendpolitik im Allgemeinen ist die kontinuierliche und regelmäßige Überprüfung der Fortschritte am Weg zu den gesteckten Zielen. Dazu bedarf es eines klaren Monitoring-Konzepts, geeigneter Indikatoren und adäquater Strukturen.

2.6.1 Entwicklung von Indikatoren

Bestehende Systeme von Indikatoren sind entweder erwachsenenzentriert oder primär auf die Situation in den Ländern der Dritten Welt abgestellt, d.h. sie sind für die Lebensbedingungen von Kindern in Europa nur begrenzt aussagefähig. Daher soll eine umfassende und ausgewogene Liste brauchbarer Indikatoren für die Sozialberichterstattung über Kindheit in Europa entwickelt werden.

 ***partizipative Entwicklung von Indikatoren für das NAP-Monitoring***

 ***internationaler Erfahrungsaustausch und Beteiligung an internationalen, insbesondere europäischen Projekten***

2.6.2 Strukturell-organisatorische Monitoring-Maßnahmen

Die alle fünf Jahre verpflichtenden Berichte an den UN-Kinderrechtsausschuss über die Umsetzungsmaßnahmen, die dabei erzielten Fortschritte und die Hindernisse sind wie auch andere Berichte in Folge der Ratifikation von internationalen Verträgen wichtige Monitoring-Instrumente für unsere Kinder- und Jugendpolitik.

Auch in die reguläre Sozial- und Familienberichterstattung wurde eine Kinder- und Jugendperspektive eingezogen, die es aber noch zu verstärken gilt. Damit soll die Politikentwicklung auf empirische Grundlagen gestellt und eine rechtzeitige Reaktion auf negative Entwicklungen erleichtert werden. Vorhandene Strukturen werden dazu genutzt und an neue Anforderungen adaptiert.

 ***Fortführung und Ausbau der YAP-Internet-Maßnahmendatenbank***

 ***Fortführung und Ausbau des YAP-Internet-Portals als zentrale Informations- und Dokumentationsplattform***

 ***Einrichtung eines YAP-Monitoring-Forums für regelmäßige Konsultationen zwischen Vertretern/Vertreterinnen staatlicher und nichtstaatlicher Einrichtungen zu kinderrechtlichen Themen***

 ***regelmäßige Erstellung eines Berichtes über die Lage von Kindern und Jugendlichen in Abstimmung mit anderen Berichtsprozessen***

 ***Integration des Kinderrechte-Staatenberichtsprozesses in die Sozialberichterstattung und Rückkopplung von Beobachtungen und Empfehlungen des Internationalen Kinderrechtskomitees mit dem nationalen Monitoring-Prozess***

3 PARTIZIPATION VON KINDERN UND JUGENDLICHEN – RAHMENBEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN

Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist ein Herzstück des Vorhabens, um mit dem vorliegenden Aktionsplan der Umsetzung der Kinderrechtskonvention neuen Schwung zu verleihen. Eine Kinder- und Jugendpolitik mit umfassendem Anspruch kann neben der Orientierung am Kindeswohl in allen politischen Entscheidungen, Generationen- und Gender-Gerechtigkeit und der Inklusion von Kindern mit besonderen Bedürfnissen ohne Partizipation nicht vollständig beschrieben werden.

Der Anspruch auf Partizipation legt sich über alle Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen, die in den folgenden Abschnitten beleuchtet und in Vorhaben zusammengefasst sind. Partizipation ist relevant in der Familie und in der Schule, bei der Entwicklung von Freizeitangeboten auf kommunaler Ebene wie bei Entscheidungen in Krisensituationen.

Partizipation von Kindern und Jugendlichen stellt aber hohe Anforderungen an uns, wenn wir sie ernst nehmen und adäquate Formen finden wollen. Denn um teilhaben und mitreden zu können, bedarf es entsprechender Informationen und Strukturen. Diese fordern wiederum Schutz vor Ausbeutung und Überforderung.

Mit der Bundesjugendvertretung (BJV) als gesetzlicher Interessenvertretung ist sicher gestellt, dass junge Menschen bei politischen Entscheidungen mitreden. Gesetzlich durch das Bundesjugendvertretungsgesetz 2001 verankert, ist sie anderen gesetzlichen Interessenvertretungen wie jenen der Arbeitnehmer/innen, Gewerbetreibenden, Landwirte/Landwirtinnen oder Senioren/Seniorinnen gleichgestellt. Die Bundesjugendvertretung umfasst 41 österreichische Kinder- und Jugendorganisationen, die unterschiedliche Ziele und weltanschauliche Hintergründe haben. Die Palette der Mitgliedsorganisationen erstreckt sich von den parteipolitischen, kirchlichen und verbandlichen Jugendorganisationen über Vertreter/innen der offenen Jugendarbeit und der Volksgruppen und Minderheiten bis hin zu den Landesjugendbeiräten. Diese Vielfalt garantiert, dass die Interessen junger Menschen auf einer sehr breiten Basis vertreten werden.

Die Bundesjugendvertretung vertritt jugendpolitische Interessen gegenüber dem Nationalrat, der Regierung sowie der Öffentlichkeit, berät die Mitglieder der Bundesregierung in Jugendfragen, ermöglicht die Vernetzung unter den Mitgliedsorganisationen, um ihnen insbesondere in Fragen der Jugendpolitik die Möglichkeit zu geben, gemeinsame Positionen abzustimmen. Sie arbeitet Vorschläge für soziale, bildungspolitische, wirtschaftliche und kulturelle Maßnahmen der Regierungspolitik aus und vertritt die Interessen der Jugendlichen auf europäischer und internationaler Ebene, führt Kampagnen und Projekte zu wichtigen Jugendthemen durch und gibt Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen ab.

Im Auftrag des BMSG wurden im vergangenen Jahr vielfältige Aktivitäten zum Thema Partizipation durchgeführt, um das Bewusstsein für dieses wichtige Thema zu stärken. Unter anderem wurden 25.000 Kinderwünsche gesammelt, die in diesem Aktionsplan Berücksichtigung gefunden haben.

3.1 Partizipation von Kindern und Jugendlichen auf allen Ebenen

Um das Prinzip der Mitentscheidung von Kindern und Jugendlichen in allen sie betreffenden Angelegenheiten allgemein selbstverständlich zu machen, soll es als Grundsatz verankert werden. Der Ausbau von Partizipationsmöglichkeiten wird dabei von methodischer Offenheit in Bezug auf formelle und informelle, allgemeine und projektorientierte sowie gemeinde- und verbandszentrierte Verfahren geprägt sein.

 ***Interessensvertretungen für und mit Kinder(n) und Jugendliche(n) auf Bundesebene einrichten bzw. bestehende stärken***

Mit dem vom BMSG entwickelten Audit „Familien- und kinderfreundliche Gemeinde“ wird die Teilhabe von Kindern auf Gemeindeebene gefördert.

 ***Vernetzung und Erfahrungsaustausch zu Partizipationsmodellen soll auf informeller wie auch auf institutionalisierter Ebene gefördert werden.***

3.1.1 Verankerung und Ausbau von Partizipation auf kommunaler und regionaler Ebene

Hier geht es um das quantitativ und qualitativ bedeutendste Feld innovativer Partizipationsprojekte auf kommunaler und regionaler Ebene, die die Bundesregierung im Rahmen der Umsetzung des Weißbuches „Neuer Schwung für die Jugend Europas“ unterstützt.

Neben dem Feld experimenteller Partizipationsprojekte auf Gemeindeebene gibt es weitere Initiativen, die zum Teil auf andere Ebenen (Bund / Land) oder einen höheren Grad der Verrechtlichung abzielen. Ohne schwerfällige Formen der Institutionalisierung aufzubauen, sollen die Nachteile, die sich aus der bisherigen Unverbindlichkeit ergeben, langfristig beseitigt werden.

 ***Stärkung und Aufwertung bestehender Vernetzungsinitiativen***

 ***Weiterbildungsangebote zum Thema Partizipation für alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten***

 ***Think global – act local: Weißbuch Jugend – Informationspaket für Gemeinden***

Im Rahmen des Weißbuches Jugend nimmt Partizipation einen zentralen Stellenwert ein. Um auch die Politikverantwortlichen in den Gemeinden zu sensibilisieren, werden – gemeinsam mit verschiedenen Partnern/Partnerinnen – ein praxisorientiertes Informationspaket zusammengestellt und Schulungen angeboten, um Weißbuchinhalte zu übermitteln und insbesondere partizipative Prozesse in der Gemeinde zu fördern.

3.2 Entwicklung und Umsetzung von Partizipations-Qualitätsstandards

Erfahrungen mit Kinder- und Jugendpartizipation sind noch vergleichsweise neu bzw. erst in Ansätzen systematisch erfasst (auch im Hinblick auf den internationalen Erfahrungsaustausch). Es ist wichtig, auf diesen aufbauend Standards und Qualitätskriterien weiter zu entwickeln.

Verbreitung und Überwachung von Qualitätsstandards

In Bezug auf Grundsätze und Qualitätskriterien sollen insbesondere die von der ARGE Partizipation entwickelten Standards für Kinder- und Jugendbeteiligung / Mitbestimmung (zentrale Elemente sind: Freiwilligkeit, kompetente Begleitung, Eigenaktivität, Überparteilichkeit, Transparenz und Überschaubarkeit, Verbindlichkeit und Dokumentation) verbreitet werden.

verstärkte Einbindung Kinder und Jugendlicher in die Entwicklung und Durchführung von Projekten der Gesundheitsförderung/-vorsorge

Um zu einheitlichen Qualitätsstandards in der und für die *peer education* bzw. für jugendliche Multiplikatoren/Multiplikatorinnen in der Gesundheitsförderung zu erreichen, sind Maßnahmen zur Stärkung partizipatorischer Inhalte zu setzen. Eine Arbeitstagung mit Peers, Organisatoren/Organisatorinnen von Peer-Projekten, Ausbildungsexperten/-expertinnen zur Entwicklung einheitlicher Mindeststandards in der Ausbildung von Peers, die Entwicklung von Ausbildungsmodulen für Peers und jugendliche Multiplikatoren/Multiplikatorinnen und die Evaluierung der Projekte sind Maßnahmen in diesem Bereich.

3.3 Recht auf Information, Verantwortung der Medien, Jugendschutz







Zugang zu Information ist essentiell für die Ausübung der Grundrechte Meinungsfreiheit und Partizipation. Gleichzeitig sieht der Jugendschutz aber Beschränkungen in der Zugänglichkeit bestimmter Informationen vor, die als für die Entwicklung des Kindes nachteilig erachtet werden (z.B. Gewalt in Computerspielen, in Massenmedien, im Internet).

Die Balance zwischen freiem Zugang zu Information und Schutz vor gefährdenden Inhalten ist wegen der rasanten Entwicklung am Mediensektor immer wieder neu zu finden. Daher sind bereits im aktuellen Regierungsprogramm verstärkte Maßnahmen gegen Gewalt in den Medien vorgesehen.

Eine Reihe von den in verschiedenen Foren entwickelten Vorschlägen werden in Österreich bereits umgesetzt (z.B. Kinderforen im Internet, Medienerziehung in der Schule, Unterstützung von Kindermedienprojekten). Einige der genannten Programme werden auch weiterhin durchgeführt.

Sammlung von Beispielen für erfolgreiche Kinderpartizipation in Medien

Förderung eigener attraktiver Kinderbibliotheken bzw. Kinderabteilungen in Bibliotheken

-  **Zusammenarbeit mit Medienunternehmen, Verhaltenskodices, Ombudspersonen**
-  **Medienerziehung in allen Schulen, einschließlich Problematisierung von spezifisch an Kinder und Jugendliche gerichtete Werbebotschaften und Marketingstrategien**
-  **Unterstützung der Eltern zur Stärkung ihrer Medienkompetenz**
-  **Richtlinien für Berichterstattung zu Kindesmissbrauch, in Zusammenarbeit mit Journalisten/Journalistinnen (z.B. code of conduct)**
-  **Kinderrechtsbildung als Bestandteil der Journalisten/Journalistinnen-Ausbildung**
-  **Maßnahmenpaket für eine verstärkte Gewaltreduktion und Prävention bei Gewalt in den Medien**

Alle Maßnahmen sollen vor allem folgende Aspekte berücksichtigen:

- in Betreuungseinrichtungen (schulisch und außerschulisch): Kinder befähigen, die Strategien medialer Produktherstellung zu verstehen und in Projekten selbst zu erleben
- altersspezifische, attraktive Informationsangebote für Kinder und Jugendliche in den Medien verstärkt fördern
- stärkere Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Problematik der Gewalt in den Medien und der Verhütung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

KINDGERECHTE LEBENSBEDINGUNGEN

Mit dem Bekenntnis zu den Grundprinzipien⁴ der Kinderrechtskonvention – Kindeswohl, Generationen- und Geschlechtergerechtigkeit und Partizipation – ist unsere handlungsleitende Grundlage für die Gestaltung wichtiger Situationen und Bereiche im Leben von Kindern und Jugendlichen beschrieben.

Wie die Themenwahl zeigt, steht auch im folgenden Abschnitt das Kind im Mittelpunkt der Betrachtung – sowohl die Ziele und Inhalte der Kinderrechtskonvention als auch die Ergebnisse der Kinder- und Jugendbefragung im Rahmen der Erstellung dieses Aktionsplans sind darin gespiegelt.

Wenn mit diesem Aktionsplan optimale Bedingungen für **alle** Kinder angestrebt werden, so heißt das aber auch, dass wir **besondere Aufmerksamkeit spezifischen Gruppen** von Kindern und Jugendlichen (wie z.B. Kindern mit Behinderungen) bzw. **Lebenslagen** (z.B. von Armut betroffene Kinder und Jugendliche) und / oder **Lebensereignissen** (z.B. Gewalterfahrungen) zukommen lassen wollen.

Wie sich die Anforderung z.B. nach der Geschlechterperspektive oder nach mehr Partizipation von Kindern und Jugendlichen wie ein roter Faden durch diesen Plan zieht, so finden sich auch die Anforderungen von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in allen Kapiteln wieder, die nach den Lebensbereichen von Kindern und Jugendlichen strukturiert sind.

Die jeweils nach den wichtigsten Situationen und Bereichen im Leben von Kindern und Jugendliche definierten Kapitel sind kurz beschrieben, um daran unsere Leit- und Subziele und dazugehörige Vorhaben und mögliche weitere Maßnahmen anzuschließen.

⁴ Die Grundprinzipien der Konvention sind:

- Schutz vor Diskriminierung von Kindern gegenüber Erwachsenen und Kindern untereinander (Art. 2)
- In allen Aktivitäten ist das Wohl des Kindes handlungsleitend (Art. 3)
- Kinder haben das Recht auf Leben und der Staat ist verpflichtet, sein Möglichstes zu tun, um das Überleben und die Entwicklung sicher zu stellen (Art. 6)
- Kinder haben das Recht, ihre Meinung in allen sie betreffenden Fragen zu äußern und auch das Recht, dass diese Meinung entsprechend berücksichtigt wird (Art. 12)

4 UNTERSTÜTZUNG DURCH DIE FAMILIE

Familie stellt den wichtigsten Lebensbereich von Kindern dar. Sie ist es, die die Lebens- und Entwicklungschancen eines Kindes wesentlich prägt. Auch wenn mit zunehmendem Alter des Kindes andere Lebensbereiche an Bedeutung gewinnen, wird das gesamte Leben von dem in der Familie Erlebten und Erfahrenen mitbestimmt. Familie wird nach wie vor die Hauptverantwortung für Betreuung und Erziehung der in ihr aufwachsenden Kinder zugeschrieben.

Ist die Bedeutung der Familie gleich geblieben, so hat sich doch ihre Form in den letzten Jahrzehnten stark gewandelt: Sie ist kleiner geworden, Kinder wachsen heute vorwiegend mit nur einem Geschwister auf. Verschiedene Familienformen bestehen nebeneinander, auch wenn der Großteil der Kinder in Kernfamilien (also mit beiden leiblichen Eltern aufwächst). Kinder haben im Laufe ihres Heranwachsens zunehmend an unterschiedlichen Familienformen Anteil und werden häufiger mit der Trennung oder Scheidung ihrer Eltern konfrontiert. Immer mehr Kinder wachsen mit zwei erwerbstätigen Elternteilen auf. Die Rollen und Beziehungen der Familienmitglieder zueinander haben sich verändert. Väter verstehen sich zunehmend mehr als emotionale Bezugspersonen ihrer Kinder denn als Autoritätspersonen und beschäftigen sich mehr mit ihnen.

Die gesellschaftlichen Veränderungen gestalten Familie als Lebenswelt von Kindern heute wesentlich mit und sind bedeutsam dafür, ob und wie Familie ihre Aufgabe der Betreuung und Erziehung der in ihr aufwachsenden Kinder wahrnehmen kann.

Kinder wünschen sich von ihren Familien vor allem ausreichend Zeit ihrer Eltern, Aufmerksamkeit und Zuneigung, dass die Eltern sich nicht scheiden lassen und die Familie zusammenbleibt, und dass es in der Familie keinen Streit gibt. Auch mehr Mitbestimmung nach einer Scheidung wird in Befragungen genannt.

Damit sind unsere Ziele und Aufgaben markiert:

- Arbeit muss auch Zeit und Muße für die Kinder lassen.
- ausreichend qualitativ hochwertige Kinderbetreuungsangebote zu schaffen als Mittel zur Chancengleichheit im Bildungssystem und Förderung partnerschaftlicher Familien mit gleichem Zugang zu Erwerbs- und Familienarbeit
- Die Kompetenz der Eltern für ihre anspruchsvolle Erziehungsarbeit muss durch Elternbildung gestärkt werden und Beratungsangebote sollen beim Krisenmanagement helfen.
- kompetente Krisenbewältigung im Falle von Trennung und Scheidung
- Wenn die Eltern ausfallen, muss es Auffangsysteme geben, die dem Leben in der Familie nahe kommen.

4.1 Verfügbarkeit der Eltern für ihre Kinder

Die Arbeitsbedingungen bestimmen entscheidend mit, ob und in welchem Ausmaß Eltern für ihre Kinder verfügbar sind. Ein Paket von aufeinander abgestimmten Maßnahmen ist dafür nötig.

4.1.1 Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch rechtliche Rahmenbedingungen – Kinderbetreuungsgeld und Elternteilzeit

Ob die elterlichen Arbeitsbedingungen kinderfreundlich sind, zeigt sich v.a. darin, ob sie es ermöglichen, dass Vater und Mutter jene Zeit für ihre Kinder zur Verfügung haben, die deren Betreuung und Erziehung erfordert und den kindlichen Bedürfnissen nach elterlicher zeitlicher Zuwendung entspricht.

Eine Reihe von Rechten, in den letzten Jahren zu einem vorbildlichen Rahmen ausgebaut, erleichtern nun auch berufstätigen Eltern die familiäre Betreuung ihrer Kinder. Die arbeitsrechtlichen Vorkehrungen mit Anspruch auf Karenz bis zum 2. Geburtstag (Mutterschutzgesetz bzw. Väter-Karenzgesetz) sowie der neu geschaffene Rechtsanspruch der Eltern auf Teilzeitarbeit schaffen gute Voraussetzungen für eine partnerschaftliche Teilung der Betreuungsarbeit und mehr Zeit für das Kind mit seinen Eltern.

Seit 1.7.2004 haben Eltern – Väter und Mütter – in Betrieben mit mindestens 20 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen bis zum 7. Geburtstag des Kindes bzw. bis zu einem späteren Schuleintritt Anspruch auf Teilzeitarbeit. Eine neue Beihilfe soll auch Kleinbetrieben Anreiz schaffen, ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Elternteilzeit zu ermöglichen. Weil beide Elternteile gleichzeitig Elternteilzeit beanspruchen können, werden partnerschaftliche Familienformen unterstützt.

Damit alle Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen wollen, dies unabhängig von ihren finanziellen Umständen auch können, hat die Bundesregierung das Kinderbetreuungsgeld geschaffen (seit 1.1.2002).

Kinderbetreuungsgeld und Elternteilzeit sind die beiden Maßnahmen, mit denen ein enormer Fortschritt in der Familienpolitik erreicht wurde. Sie schaffen einerseits Wahlfreiheit, andererseits wurden die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert.

4.1.2 Realisierung kinderfreundlicher Arbeitsbedingungen für Eltern

Kinderfreundliche elterliche Arbeitsarrangements bedürfen neben den gesetzlichen Regelungen auch der Bereitschaft der Arbeitnehmer und der Betriebe.

Seit einigen Jahren wird daher familienfreundlichen Initiativen von Betrieben zunehmend Aufmerksamkeit geschenkt, die durch öffentliches Interesse und Wettbewerbe und Prämierung gefördert werden. Beispielhaft hierfür sind das Österreichische Audit „Familie & Beruf“ sowie die Landeswettbewerbe zum frauen- und familienfreundlichsten Betrieb des Jahres. Damit sollen Unternehmen in ihrem eigenen Interesse zu familienfreundlichen Maßnahmen motiviert werden.

Alle Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie sollen in Zusammenarbeit von öffentlichen Stellen mit der Privatwirtschaft sowie den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern erfolgen.

- 👍 **Bei der weiteren Flexibilisierung der Arbeitszeiten sollen die Bedürfnisse der Arbeitnehmer/innen als Eltern besonders berücksichtigt werden.**
- 👍 **Ausbau und Nutzung moderner Technologien, um größere Flexibilität der Eltern im Beruf zu erreichen, wie flexible Möglichkeiten der Telearbeit**
- 👍 **Durch eine Experten/Expertinnen-Kommission sollen Vorschläge für weitere Anreize und Initiativen für eine familienfreundlichere Arbeitswelt, insbesondere in kleineren Betrieben, ausgearbeitet werden.**
- 👍 **Fortführung und Ausbau bisheriger Initiativen zur Stärkung der „Social Responsibility“ von Unternehmen (z.B. Audit „Familie & Beruf“)**
- 👍 **verstärkte Öffentlichkeitsarbeit (zur Bekanntmachung dieser Initiativen)**
- 👍 **Förderung der familiären Beziehungen von im Auslandseinsatz des österreichischen Bundesheeres befindlichen Elternteilen und deren Kindern durch Beratung, Betreuung und Unterstützung der Eltern-Kind-Kontakte**

4.2 Qualitativ hochwertige Kinderbetreuungsangebote

Ein quantitativ und qualitativ ansprechendes Angebot an außerfamiliärer Kinderbetreuung ist einerseits eine wichtige Ebene im Bildungssystem, weil es bessere Ausgangsbedingungen für alle Kinder fördert. Andererseits erlaubt es Eltern, einem Beruf nachzugehen mit dem Wissen, dass ihr Kind gut aufgehoben ist.

Um das bestehende Angebot besser an die Bedürfnisse der Eltern und Kinder anzupassen, wurde im BMSG die Kommission „Bedarfsgerechte externe Kinderbetreuung“ eingerichtet. Vertreter/innen des BMSG, des BMGF, des BMBWK, der Länder, Gemeinden, des Städtebundes, der Sozialpartner, Familienorganisationen und der Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation haben Lösungen erarbeitet, um die vorhandene Infrastruktur zu optimieren und Lücken im Angebot zu schließen.

Auf den Resultaten einer bundesweit einheitlich durchgeführten Berechnung des aktuellen und künftigen Bedarfs (regional und nach Altersgruppen differenziert; Juni 2004) haben sich Bund, Länder und Gemeinden im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen darauf verständigt, konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Kinderbetreuungsangebots zu setzen (Maßnahmenkatalog vom 23.7.2004).

Der Ausbau von qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten Kinderbetreuungseinrichtungen soll mit Hilfe folgender Maßnahmen erreicht werden:

- 👍 **Einmalförderung von Pilotprojekten flexibler, bedarfsgerechter und gemeindeübergreifender Angebote**
- 👍 **bedarfsgerechter Ausbau der schulischen Nachmittagsbetreuung im Rahmen des Projektes „Schule nach Maß“ um 10.000 Plätze**

- 👍 **verstärkte Information der Eltern über mögliche Betreuungsformen und verfügbare Betreuungsangebote mittels neuer Kommunikationsmedien (Internet)**
- 👍 **Betreuungsangebote für Kinder von Bundesheerangehörigen, v.a. jener, die bei internationalen Solidaritätsleistungen im Einsatz sind, werden geprüft.**

4.3 Elternbildung zur Stärkung der Erziehungs- und Beziehungskompetenz

Elternsein hat sich in den letzten Jahrzehnten grundlegend verändert. Die Ansprüche an Elternschaft sind gestiegen. Ein hohes Maß an sozialen Kompetenzen wie Kommunikations- oder Konfliktlösungsfähigkeit ist gefordert, zu deren Erwerb Eltern Unterstützung brauchen. Vorbereitende und begleitende Elternbildungsangebote sollen Eltern in ihrer Aufgabe unterstützen, durch Information Entlastung, Hilfe und Unterstützung bringen.

Weil eine gelungene Elternschaft nicht nur im Interesse der davon betroffenen Kinder und ihrer Eltern, sondern auch von hoher gesamtgesellschaftlicher Relevanz ist, wurde eine gesetzliche Grundlage für die Förderung qualitativer Elternbildungsprojekte aus dem Familienlastenausgleichsfonds geschaffen (2000). Mit einer Bewusstseinsbildungskampagne und der Website www.elternbildung.at wurden Eltern über den Nutzen von Elternbildung und über konkrete Angebote informiert. Wie die Statistiken zeigen, nehmen Eltern das erweiterte Angebot gerne an.

Mit dem neuen „Gütesiegel Elternbildung“ sollen österreichweit gültige Qualitätsstandards in der Ausbildung im Bereich Elternbildung erreicht werden.

- 👍 **Sensibilisierung für, Information und Aufklärung der Eltern über die Rechte der Kinder – KRK als fixer Bestandteil von Elternbildungsangeboten**
- 👍 **Produktion von Streumaterial, Material für den Unterricht, Fernsehwerbung zur Partizipation in der Familie**
- 👍 **Partizipation als Bestandteil des Curriculums für Elternbildner/innen**
- 👍 **Partizipation als Bestandteil der Elternabende in Schulen verankern**
- 👍 **Informationsmaterial für Eltern über Erziehungsfragen – insbesondere auch Partizipation – überall auflegen, wo (potentielle) Eltern angesprochen werden**
- 👍 **weitreichende Information der Eltern zur Sensibilisierung bezüglich legaler und illegaler Drogen**
- 👍 **allgemeine Sensibilisierung von Eltern bezüglich des Rechtes von Kindern und Jugendlichen auf physische und psychische Integrität sowie Schutz vor Misshandlung**
- 👍 **Informations- und Aufklärungsveranstaltungen für Eltern über sexuelle Selbstbestimmung und Schutz vor sexueller Gewalt**



verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und Information zur Elternbildung, insbesondere über neue Medien (Internet etc.)

4.4 Kompetente Krisenbewältigung im Falle von Trennung oder Scheidung

Zunehmend mehr Kinder erleben im kindlichen oder jugendlichen Alter die Scheidung oder Trennung ihrer leiblichen Eltern. Beinahe ein Viertel der Kinder muss heute damit rechnen, mit diesem Ereignis vor dem 19. Lebensjahr konfrontiert zu werden. Die hohe Aktualität des Themas trug dazu bei, dass die gesetzlichen Regelungen dieser Lebenssituation in den letzten Jahren überarbeitet wurden.

Aktuelle Studien über die Auswirkungen der Scheidung auf die davon betroffenen Kinder, Männer und Frauen zeigen, dass es den meisten Kindern gelingt, die elterliche Scheidung ohne gravierende Defizite in ihrer Entwicklung zu bewältigen. Zugleich wird aber deutlich, dass sich viele Kinder in der meist leidvollen Zeit rund um die elterliche Scheidung bzw. Trennung alleine gelassen fühlen. Eltern sind vielfach von ihren eigenen Problemen und belastenden Gefühlen so sehr in Anspruch genommen, dass sie nicht in der Lage sind, ihren Kindern das Ausmaß an Zeit, Aufmerksamkeit und Zuwendung zu geben, das sie gerade in dieser Zeit des Umbruchs bräuchten.

Die neue Obsorgeregelung, wie sie im Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 seit 1.7.2001 in Kraft ist, stellt einen wichtigen Schritt dar, die Aufrechterhaltung der Elternschaft nach Trennung bzw. Scheidung zu erleichtern und zu fördern.

4.4.1 Information, Aufklärung und Beratung für Kinder

Kinder brauchen Informationen, um die ablaufenden Prozesse deuten und verstehen zu können. Insbesondere aber brauchen sie Klarheit darüber, wie sich ihre Lebenssituation nach der Scheidung darstellen wird, wie sie diese mitgestalten können, und welche Rechte ihnen dabei zustehen.

Für die Aufklärung über die zukünftige Lebensgestaltung sind in erster Linie die Eltern zuständig. Die Aufgabe der Information über Unterstützungsangebote, kindliche Rechte und Möglichkeiten der Mitbestimmung kann von unterschiedlichen Einrichtungen (z.B. Jugendamt, Kinder- und Jugendanwaltschaften) und in den Bereichen, in denen Kinder ihren Alltag verbringen (z.B. Schule, Kinder- und Jugendorganisationen) oder den Medien wahrgenommen werden.

Das BMSG unterstützt Paare bei schwierigen Trennungen durch geförderte Familienmediation Konflikte zu minimieren und die betroffenen Kinder in dieser Phase zu entlasten.

Damit Kinder mit ihren Problemen nicht allein gelassen werden, wurden im Rahmen des Familienlastenausgleichsgesetzes Grundlagen geschaffen (2000), um Vereine, die therapeutische und pädagogische Kindergruppen oder auch Einzelarbeit mit Kindern sowie Paarbegleitung, Einzelbegleitung und Einzelarbeit mit Eltern anbieten, zu fördern. Die Einrichtung von Besuchscafés unterstützt Kinder beim Kontakt mit dem anderen Elternteil und hilft, das Recht des Kindes auf beide Eltern umzusetzen.

Beim Bezirksgericht Floridsdorf (Wien) läuft ein Modellversuch, in dessen Rahmen Kindeseltern, die eine einvernehmliche Scheidung anstreben, an das Jugendamt verwiesen werden, um die Konsequenzen der Scheidung für ihre Kinder zu minimieren und die Kinder bei der Bewältigung der Krisensituation zu unterstützen.

- 👍 ***Erweiterung des Angebots an Unterstützung für Kinder durch Nutzung bereits bestehender Einrichtungen und deren Bekanntmachung***
- 👍 ***gesetzliche Verankerung eines Rechts des Kindes auf Beratung und Information in allen Verfahren, die es betreffen, auch im Fall einer einvernehmlichen Scheidung***
- 👍 ***niederschwelliges Angebot an juristischer und psychologischer Beratung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene***

4.4.2 Stärkung und Absicherung des Rechtes des Kindes auf Anhörung und Mitsprache in Obsorgeangelegenheiten

In Österreich ist das Kind in Verfahren über Obsorge und Besuchsrecht selbst zu hören und mit dem vollendeten 14. Lebensjahr auch selbständig verfahrensfähig. Die Berücksichtigung der Meinung und der Wünsche des Kindes bei einvernehmlicher Regelung durch die Eltern soll dadurch sichergestellt werden, dass das Kind im Zuge des Genehmigungsverfahrens vom Gericht anzuhören ist. Dabei ist je älter das Kind ist umso mehr auf seinen Willen Bedacht zu nehmen.







- 👍 ***Information zur Praxis der Antragsstellung für Jugendliche***
 - 👍 ***Durchsetzung pflegschaftsrechtlicher Entscheidungen bei über 14-jährigen***
- Das BMJ hat eine Kommission eingerichtet, um die Folgen der differenzierten Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zum Haager Kindesentführungsübereinkommen 1980 (für Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr anwendbar) für die österreichische Rechtslage zu diskutieren.
- 👍 ***Das Recht des Kindes auf Anhörung soll ergänzt werden um ein Recht auf umfassende Information und Begründung der getroffenen Entscheidungen.***
 - 👍 ***Berücksichtigung des Alters, der Auffassungsgabe sowie der Entscheidungsrelevanz der Ansichten des Kindes in einem fortgeschrittenen Stadium des Entscheidungsprozesses***
 - 👍 ***Sicherstellung der Befragung in kindgerechter Atmosphäre***
 - 👍 ***Bereitstellung sachkundiger Dolmetscher/innen bei der Anhörung von Kindern von ethnischen Gruppen und Minderheiten***
 - 👍 ***zusätzliche Ausbildung für Pflegschaftsrichter/innen und Gutachter/innen***

4.4.3 Förderung und Unterstützung der Kontakte zu beiden Elternteilen nach Trennung oder Scheidung

Das Recht des Kindes auf Aufrechterhaltung des Kontaktes mit beiden Elternteilen nach der elterlichen Trennung/Scheidung wurde in Österreich durch das KindRÄG 2001 gestärkt. Das Recht auf persönlichen Verkehr, das gesetzlich bisher nur dem mit Pflege und Erziehung nicht betrauten Elternteil eingeräumt war, wurde primär als Recht des Kindes normiert. Das Kind hat also das Recht, mit jenem Elternteil, der nicht mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt, persönlich zu verkehren.

Die Quantität und Qualität der Kontakte zum außerhalb lebenden Elternteil haben einen großen Einfluss auf das Wohlbefinden und die Entwicklung des Kindes. Studien zeigen jedoch, dass diese Kontakte innerhalb der ersten Jahre nach der Scheidung aus unterschiedlichen Gründen stark abnehmen und ein Teil der Väter den Kontakt nur mehr unregelmäßig oder gar nicht pflegt.

Die mit dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 gültige Neuregelung der Obsorge nach Scheidung oder Trennung der Kindeseltern soll die Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen fördern und den Kontakt erleichtern. Dazu zählen die Möglichkeit zur Besuchsbegleitung oder die Vereinbarung der Obsorge beider Elternteile.

-  **Ausbau von Besuchscafés**
-  **Evaluierung verschiedener bestehender Modelle von Besuchscafés und Erarbeitung bundesweit einheitlicher Konzepte**
-  **Öffentlichkeitsarbeit und Aktivitäten zur Förderung des Bewusstseins über die Bedeutung beider Elternteile für das Kind**
-  **Ausbau professioneller Unterstützungsangebote wie Beratung und Mediation für Eltern zur Gestaltung des Umgangsrechtes vor Ort**
-  **Förderung einer frühzeitigen Konsenslösung bei Uneinigkeiten der Eltern das Umgangsrecht des Kindes betreffend**
-  **Entwicklung alternativer Möglichkeiten der Durchsetzung gerichtlicher Umgangsbeschlüsse, bei denen das Wohl und das Erleben des Kindes leitend ist**

4.4.4 Die materielle Versorgung der Kinder nach Scheidung oder Trennung der Eltern gewährleisten

Maßnahmen zur Gewährleistung materieller Versorgung von Kindern und Jugendlichen nach elterlicher Scheidung bzw. Trennung sind im Kapitel Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und soziale Sicherheit näher dargelegt.

4.5 Pflegefamilien

Pflegefamilien müssen ihr Familienleben unter anderen Bedingungen gestalten als Familien mit leiblichen Kindern.

Für Kinder, die aus ihrer Herkunftsfamilie in eine Pflegefamilie als (teilweise) Ersatzfamilie überwechseln, ist die neue Familie eine Bereicherung und eine Chance. Solch ein Wechsel bedeutet aber meist auch, dass das Kind mit Verlusten konfrontiert wird, und verlangt von ihm vielfältige Umstellungen und Anpassungen. Die Tatsache, dass die meisten Kinder, die in eine Pflegefamilie übernommen werden, psychisch oder/und sozial traumatisiert sind, stellt eine große Herausforderung dar. Zu deren Bewältigung ist nicht nur viel Zeit, Energie und psychische Stabilität erforderlich, sondern auch spezifisches Wissen. Pflegeeltern zu sein bedeutet, anspruchsvolle Arbeit zu leisten, die zum einen den Erwerb und die permanente Pflege bestimmter Fähigkeiten, zum anderen aber auch bestimmte Rahmenbedingungen zur Ausübung dieser Tätigkeit erfordert. Wenn diesen Anforderungen entsprochen wird, ist das Wohl des Kindes bestmöglich gesichert.

In den letzten Jahren konnte die Zahl der Pflegefamilien durch Öffentlichkeitsarbeit und verbesserte sozial- und pensionsrechtliche Absicherungen erhöht werden.



Harmonisierung der Aus- und Weiterbildung für Pflegeeltern



besondere Beachtung der Auswahlkriterien für Pflegeeltern



besondere Schulung von Pflegeeltern mit Kindern, die massive Gewalterfahrung erlebt haben



Supervision für Pflegefamilien zur Professionalisierung der pädagogischen Leistungen

5 RECHT AUF ANGEMESSENEN LEBENSSTANDARD UND SOZIALE SICHERHEIT

Wie internationale Befunde und Vergleichsstudien zeigen, zählt Österreich zu einem der reichsten Länder der Welt. Die Armutsgefährdungsrate von Kindern ist in Österreich im EU-Vergleich dank der umfassenden kind- und familienbezogenen Leistungen und der gestiegenen Erwerbsquoten der Mütter niedrig. Der jüngste Ausbau der staatlichen Familienleistungen mit dem Kinderbetreuungsgeld, dessen Erhöhung bei Mehrlingsgeburten, die Erhöhung des Alleinverdiener(-erzieher)-Absetzbetrages als vorgezogenes Familienpaket der Steuerreform 2005, die Ausweitung der Fahrtenbeihilfen auch für Pflichtpraktika, von der ca. 60.000 Schüler/innen profitieren werden, und viele andere Maßnahmen haben die finanzielle Situation von Familien und damit von Kindern und Jugendlichen stark verbessert.

Die Bundesregierung und die Länder sehen es als ihre vordringliche Aufgabe, die Familien finanziell zu entlasten und die Eltern zu unterstützen, damit sie ihren Kindern einen angemessenen Lebensstandard bieten können. Das heißt, dass jedes Kind ausreichend mit Bildungs-, Gesundheits-, Mobilitäts-, Wohnraum-, und Kriseninterventionsangeboten versorgt aufwachsen und sich bestmöglich entwickeln kann. Der Staat unterstützt die Familien aber auch in chancenausgleichender, kultureller, integrierender und jeder anderen Hinsicht. Es wird also zuerst die Sicherung eines dem nationalen Niveau entsprechenden und altersadäquaten Lebensstandards aller Kinder und Jugendlicher angestrebt, der alle wesentlichen Bedürfnisse heranwachsender Menschen erfüllt und damit deren ganzheitliche Entwicklung ermöglicht und fördert.

Genauso wichtig sind aber auch Maßnahmen zur Armutsbekämpfung bzw. -vermeidung, die sich zur Sicherung der Chancengleichheit an besonders armutsgefährdete Familientypen richten. Mit der Erhöhung des Kinderbetreuungsgeldes bei Mehrlingsgeburten oder die Mehrkindstaffeln bei der Familienbeihilfe hat die Bundesregierung auf die Ergebnisse der sozialen Erhebungen reagiert. Die Aufgabe der bedarfsorientierten Absicherung befindet sich jedoch vorwiegend in der Kompetenz der Länder.

5.1 Kinder als Zielgruppe im Nationalen Aktionsplan für soziale Eingliederung

Kinder haben am Lebensstand ihrer Familien teil, der wiederum in erster Linie durch deren Erwerbseinkommen am Arbeitsmarkt bestimmt wird. Deshalb ist hier der Platz, auf die Schlüsselziele und Maßnahmen im „Nationalen Aktionsplan für soziale Eingliederung“ zu verweisen. Dieser Nationale Aktionsplan bestärkt das von ganz Österreich getragene Bekenntnis zur sozialen Marktwirtschaft, zur Vollbeschäftigungspolitik und zur besonderen Unterstützung von sozial Benachteiligten. Da dieser NAP als EU-Aufgabe alle zwei Jahre zu aktualisieren ist, soll eine enge strukturelle Verknüpfung der nationalen Aktionspläne stattfinden.



Die Zielgruppe Kinder und Jugendliche nimmt wie andere soziale Gruppen einen fixen Platz im „NAP soziale Eingliederung“ ein. Damit wird immer aktuell auf neue Entwicklungen reagiert.

5.2 Prävention und Bekämpfung von Kinderarmut

Der materielle Lebensstandard von Kindern und Jugendlichen wird im Wesentlichen bestimmt durch die Einkommenssituation der Eltern, durch sozial-, familien- und kindheitspolitisch bedingte Umverteilung sowie durch die Höhe der Kinderkosten.

Den Familienleistungen in Österreich, die im internationalen Vergleich einen Spitzenplatz einnehmen, wird eine deutlich armutspräventive Wirkung attestiert – sie senken das Armutsrisiko nachweislich. Zu den Familienleistungen zählen neben den horizontalen finanziellen Transfers die kostenlose Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in den sozialen Sicherungssystemen (insbesondere Kranken- und Unfallversicherung) und eine Reihe von Sachleistungen (v.a. im Bildungsbereich).

Für besonders armutsgefährdete Zielgruppen wie Jungfamilien oder Mehrkinder-Familien wurden spezifische Maßnahmen geschaffen, die das (z.B. auf Grund des Alters noch niedrige Erwerbseinkommen, Ausfall eines Einkommens, mehr von diesen Einkommen zu versorgende Menschen) erhöhte Armutsrisiko spürbar reduzieren. Das Kinderbetreuungsgeld unterstützt alle Jungfamilien, die Leistungen für Mehrkinderfamilien entlasten größere Familien: Diese sind das um 50 % erhöhte Kinderbetreuungsgeld bei Mehrlingsgeburten (das eineinhalbfache bei Zwillingen, das zweifache bei Drillings usw.) und der Mehrkinderzuschlag bei der Familienbeihilfe.

Hervorzuheben sind auch die Einführung des nach der Kinderanzahl gestaffelten Kinderzuschlags zum Alleinverdiener(-erzieher)-Absetzbetrag sowie die Anhebung der Zuverdienstgrenze beim Alleinverdiener-Absetzbetrag mit Kindern durch die Steuerreform 2005, welche bereits rückwirkend ab 1. Jänner 2004 zum Tragen kommt. An Eltern ohne versteuerbares Einkommen werden die Kinderzuschläge zum Alleinverdiener(-erzieher)-Absetzbetrag als Negativsteuer ausbezahlt.

Mit diesen Leistungen wird auf die armutsgefährdeten Zielgruppen Alleinverdiener(-erzieher)-Familien mit geringen Einkommen und Mehrkinderfamilien besonders Bedacht genommen und die generelle armutspräventive Wirkung der Familienleistungen verstärkt.

Auf der Ebene der primären Einkommensverteilung sind insbesondere Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und ein flächendeckendes Netz qualitativ guter sozialer Dienste sowie die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit durch eine konsequente Bildungs- und Beschäftigungspolitik ein besonderes Anliegen.

5.2.1 Harmonisierung der Sozialleistungen

Das bundesstaatliche Prinzip mit unterschiedlichen Sozialleistungen darf das kinderrechtliche Diskriminierungsverbot nicht verletzen.



Harmonisierung der Sozialgesetzgebung und der Sozialhilfeleistungen der Länder

In einer Arbeitsgruppe mit Vertretern aus Bund und Ländern werden die Grundlagen für eine Harmonisierung der Sozialhilfegesetze der Länder erarbeitet. Im Zuge dieser Angleichung der Länderregelungen werden auch die Schnittstellen mit den korrespondierenden Bestimmungen des Bundes (z.B. Ausgleichszulagen nach den

Pensionsgesetzen, Notstandshilfe u.a.) miteinbezogen. Zentrale Themen sind u.a. die Angleichung der Zugangsvoraussetzungen, die derzeit länderweise sehr unterschiedlich geregelten Richtsätze („Mindeststandards“) und eine Vereinheitlichung der Sonderbedarfe und eine Erhöhung der Rechtssicherheit und Transparenz. Außerdem werden bundeseinheitliche Kriterien für die Erfassung statistischer Daten zur Sozialhilfe erarbeitet.

5.3 Spezifische Armutsrisiken und -gruppen

Maßnahmen zur Armutsvermeidung bzw. -bekämpfung müssen sich an betroffene bzw. besonders gefährdete Gruppen richten sowie spezifische Risiken, die zu akuter Armut bzw. Armutsgefährdung führen können, minimieren.

5.3.1 Abfederung arbeitsmarktbedingter, demografisch und lebenszyklisch indizierter Risiken

Vor allem Kinder aus kinderreichen sowie (arbeitslosen) Eineltern- und Alleinverdiener/innen-Familien sind von einem erhöhten Armutsrisiko bedroht. Lebenszyklisch ist die Adoleszenz eine sensible Phase der Armutsgefährdung, die spezifische Maßnahmen für diese Gruppe erfordert. Die Bundesregierung reagierte mit beträchtlichen zusätzlichen Mitteln für die arbeitsmarktpolitische Integration Jugendlicher, mit dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz und anderen Lehrlingsausbildungsprogrammen.



Bestehende Transferzahlungen und andere Programme zur Eindämmung arbeitsmarktbedingter, demographischer und lebenszyklischer Risiken werden kontinuierlich auf ihre Wirksamkeit überprüft und den Entwicklungen angepasst.

5.3.2 Bereitstellung qualitativer und kompensatorischer Maßnahmen bei Armut im Kindes- und Jugendalter

Kinderarmut ist nicht nur auf die finanzielle Dimension zu beschränken, sondern bedeutet auch sozialen Ausschluss, der an vielen Faktoren hängt. Daher sind neben maßgeschneiderten finanziellen Hilfen auch kompensatorische qualitative Maßnahmen im Bereich des Kindergarten- und Bildungswesens sowie vor Ort in den Gemeinden mit den spezifischen Risikogruppen erforderlich.



integrations- und entwicklungsfördernde Maßnahmen im Bildungsbereich und adäquate Übergangsmöglichkeiten von der Schule in eine berufliche Ausbildung bzw. in den Beruf

Der Erwerb von Bildung, Qualifikationen und Kompetenzen stellt ein wesentliches Instrument der Armutsbekämpfung im Sinne präventiver Maßnahmen dar. In diesem Zusammenhang werden sowohl integrations- und entwicklungsfördernde Maßnahmen im Bildungsbereich getroffen als auch adäquate Übergangsmöglichkeiten von der Schule in eine berufliche Ausbildung bzw. in den Beruf. Diesbezügliche Maßnahmen sind im Kapitel 7, Recht auf Bildung und Arbeit, ausführlich dargestellt.

5.4 Sicherung der Unterhaltspflichten

Die Grundversorgung von Kindern und Jugendlichen wird in erster Linie durch die Unterhaltsleistungen ihrer Eltern/Elternteile sichergestellt. Kinder und Jugendliche sollen – unabhängig vom Bestehen einer Partnerschaft bzw. eines gemeinsamen Haushaltes der Eltern – an den Einkommens- und Vermögensverhältnissen beider Elternteile angemessen partizipieren können.

Um Kindern nach Scheidung/Trennung der Eltern auch dann einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten, wenn der zum finanziellen Unterhalt verpflichtete Elternteil seiner Aufgabe nicht freiwillig nachkommt, leistet der Staat einen Unterhaltsvorschuss.

 ***Eine Experten/Expertinnen-Gruppe erarbeitet Möglichkeiten der Modernisierung der Unterhaltsfestsetzung und Beschleunigung der Bevorschussung.***

5.5 Schutz vor kommerzieller Manipulation bzw. Verschuldung

Wenn Kinder und Jugendliche am Konsumleben teilhaben können, gewinnen sie Freiräume und Möglichkeiten der Selbstentfaltung, die für ihre Persönlichkeitsentwicklung von Bedeutung sind. Da die jungen Konsumenten/Konsumentinnen den Umgang mit materiellen Ressourcen erst schrittweise lernen, bergen diese Chancen auch die Gefahr der kommerziellen Ausbeutung in sich, vor der wir sie beschützen müssen. Das Internet ist eine Plattform, die besonders geeignet ist, an Jugendliche und Kinder heranzukommen und diese auf gezielte Art und Weise zu ökonomischen Transaktionen zu bewegen. Besonders im Rahmen spielerisch aufgebauter Websites sind sie gefährdet, wirtschaftliche Aktivitäten zu setzen, die sowohl sie als auch die Eltern beträchtlich schädigen können.

Das gute Vorbild der Eltern und eine fundierte Medienerziehung in den Schulen bilden die beste Voraussetzung für eine bewusste kritische Haltung gegenüber den Verlockungen des Marktes und damit Schutz vor kommerzieller Manipulation. Gute Informationen über die Gefahren und Folgen von Überschuldung, wie sie in Form von Broschüren (wie z.B. der „Handy Guide“ oder „Safer Surfing“) ausgegeben werden, leisten einen weiteren wichtigen Beitrag zur Prävention.

 ***Die Zustimmungsbefähigung durch die Eltern soll effektiver gestaltet werden. Im internationalen Kontext von Konsumentenschutzvertretern/-vertreterinnen wird nach effektiven Möglichkeiten der Einholung der Zustimmung der rechtlichen Vertreter/innen gesucht.***

6 RECHT AUF GESUNDHEIT UND GESUNDHEITSFÖRDERUNG

Gesundheit ist ein „Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens“ (WHO 1946). Sie ist nach dieser Definition der Weltgesundheitsorganisation also mehr als nur das Fehlen von Krankheit und beinhaltet neben der körperlichen auch die geistige und soziale Ebene. Diesem umfassenden Gesundheitsverständnis folgend, das auch soziale Komponenten mit einbezieht, setzt Gesundheitsförderung sowohl beim Verhalten des Einzelnen als auch bei der Gestaltung der Lebensräume, z.B. bei den Wohn-, Umwelt-, Verkehrs- und Arbeitsbedingungen, an.

Gesundheitsförderung zielt demnach auf einen sozialen Prozess, allen Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung über ihre Lebensumstände und Umwelt zu ermöglichen und sie dadurch zur Stärkung der Gesundheit zu befähigen. Gesundheit bzw. Krankheit werden wesentlich von der Qualität der Umwelt bestimmt, von ökonomischen und sozialen Bedingungen, vom Alltagsleben bzw. von Alltagsbedingungen einer sozialen Gruppe sowie vom Lebensstil des einzelnen Individuums, das sich im Rahmen dieser Bedingungen entwickeln kann, sowie letztlich vom Ausmaß der Selbst- bzw. Mitbestimmung. Dieses für Kinder und Erwachsene gleichermaßen geltende Verständnis von Gesundheit und Gesundheitsförderung (Ottawa Charta der WHO, 1986) – ist der Leitgedanke unserer Gesundheitspolitik.

Wenngleich die gesundheitliche Situation von Kindern sowie die Gesundheitsförderung und Versorgung mit Gesundheitsdiensten in Österreich gut ist, zeigen empirische Befunde bei Kindern und Jugendlichen neue Krankheitsbilder und Gefährdungen, wie sie für Wohlstandsgesellschaften charakteristisch sind. Dazu zählen z. B. Essstörungen, Typ II Diabetes, Haltungsschäden, Allergien, psychische Auffälligkeiten, Depressionen usw.

Das Gesundheitssystem zeichnet sich in Österreich durch eine flächendeckende Versorgung mit entsprechenden Diensten, angefangen von den Mutter-Kind-Pass-Untersuchungsprogrammen über die schulärztliche Versorgung hin zur kostenlosen Mitversicherung von Kindern/Jugendlichen und Zugang zu wichtigen medizinischen Dienstleistungen aus. Prävention, Gesundheitserziehung und -informationen über zahlreiche Medien (Schule, Internet, Beratungsstellen, außerschulische Jugend-erziehung) bilden einen wichtigen Baustein in der Gesundheitsförderung. Auch die Mitbestimmung wurde mit dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz (2001) gestärkt. Kinder müssen nun bei entsprechender Reife in medizinische Behandlungen selbst einwilligen und Vertretungshandlungen der Eltern können bei besonders schwerwiegenden medizinischen Behandlungen des Kindes, wenn das Kind die Behandlung nachdrücklich ablehnt, gerichtlich überprüft werden. Es ist nun auch zivilrechtlich verboten, eine dauerhafte Fortpflanzungsunfähigkeit bei Kindern herbeizuführen.



Ein nationaler Kinder- und Jugendgesundheitsplan wird ausgearbeitet.



Das Angebot zur kind- und jugendgerechten Rehabilitation wird erweitert.

6.1 Gesundheitsförderung und -vorsorge

Der Gesundheitsförderung und präventiven Maßnahmen kommt zentrale Bedeutung für ein gesundes Leben und eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu. Derartige Maßnahmen zielen sowohl auf den individuellen Lebensstil als auch auf gesundheitsfördernde bzw. -erhaltende Maßnahmen in den unterschiedlichen Lebensbereichen ab. Dazu gehören Partizipation von Kindern und Jugendlichen sowie die Stärkung ihrer personalen und sozialen Ressourcen.

Wie die Erfahrungen und Erfolge des Mutter-Kind-Pass-Programmes zeigen, muss Gesundheitsförderung bzw. -vorsorge möglichst früh anzusetzen. Daher wurden in den letzten Jahren zahlreiche Maßnahmen und Initiativen zur Gesundheitsförderung von Kindern und Jugendlichen umgesetzt, sei es im Rahmen von Elternbildung oder in der Schule.

Beispielsweise werden im schulischen Bereich Informationen über Gesundheit und Schule auf der Homepage www.schule.at/gesundheit zur Verfügung gestellt sowie seit über zehn Jahren Gesundheits- und Umweltbildungsinitiativen an Schulen gefördert (durch den Umwelt- und Gesundheitsbildungsfonds). Außerdem wurden Fachtagungen veranstaltet, schulische Projekte durchgeführt oder Wettbewerbe zur Suchtprävention initiiert.



Gesundheitspässe für Jugendliche, die auch einheitliche Impfpässe und Gesundheitsinformationsbroschüren enthalten, werden flächendeckend eingeführt.



Spezifische Kampagnen zur Gesundheitsförderung und -vorsorge werden durchgeführt.



Zur Eindämmung der Nikotinsucht von Jugendlichen soll künftig verstärkt Aufmerksamkeit auf das Alter der Zigaretteneinkäufer/innen gelegt und auf über 16-Jährige beschränkt werden. Bei Zigarettensautomaten ist geplant, die Abgabe nur mehr über Bezahlung per Quick-Karte, auf der auch das Alter gespeichert sein soll, zu ermöglichen.



Die Nachhaltigkeitsstrategie legt mit dem Ziel einer gesunden Entwicklung in einer gesunden Umwelt ein besonderes Augenmerk auf die Lebensbedingungen von Kindern.



Ausbau gesundheitsfördernder Programme an Schulen

Die Schulprogramme für Gesundheitserziehung (z.B. in den Bereichen der Unfallvorsorge, Rauchen, Alkohol und andere Drogen, Ernährung, Sport, HIV/AIDS, Impfungen, Sexualität, Körperpflege, Atopien, soziale Interaktion, Ethik und andere) werden ausgebaut (Österreichisches Netzwerk „Gesundheitsfördernde Schule“).



Kindersicherheitsprüfungen bei Alltagsprodukten

Minderjährigenschutz ist ein ständig aktuelles Thema der Konsumentenschutzpolitik. Im Rahmen der Vollziehung des Produktsicherheitsgesetzes werden Produkte für die Kinderpflege getestet, so z.B. im Jahr 2003 Kinderwägen, die als Trage, Baby-Liege-

und Sportwagen verwendet werden können und 2004 Treppenschutzgitter. Andere sogenannte „*child care article*“ werden auf Grund von Anlassfällen sicherheitstechnisch überprüft.

👍 **Informationen und Aufklärung betreffend legaler/illegaler Drogen (psychotroper Substanzen)**

👍 **Einrichtung von Foren und Netzwerken zur Prävention**

6.2 Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen

Behindert ist ein Mensch, wenn er wegen seiner gesundheitlichen Verfassung an verschiedenen Lebensbereichen und Aktivitäten nicht teilhaben kann. Das Ausmaß der Behinderung hängt vom Wechselspiel zwischen den beeinträchtigenden Faktoren und jenen Möglichkeiten ab, welche die Umgebung diesem Menschen erleichternd oder behindernd bietet. Behinderung ist demnach ein prozesshaftes Geschehen – man ist nicht behindert, man wird es.

Die Habilitation (d.h. „umfassende Behandlung“) ist daher eines der wichtigsten Ziele, um damit das Ausmaß der Benachteiligungen zu minimieren und dem Kind ein weitgehend „normales“, selbständiges und eigenverantwortliches Leben zu ermöglichen. Maßnahmen der primären, der sekundären und vor allem der tertiären Prävention sollen dazu beitragen. Diese sind einerseits medizinische und funktionelle Behandlungen des Kindes, andererseits pädagogische, psychologische, psychotherapeutische und soziale Maßnahmen für das Kind, seine Familie und die Angehörigen seiner Lebenswelten. In den Begriff der „umfassenden Behandlung“ ist also Beratungsarbeit mit eingeschlossen, in erster Linie jene der Familie, aber auch z.B. in Kindergarten oder Schule.

6.2.1 Behandlungsstellen für Kinder mit spezifischen Bedürfnissen und Ausbau mobiler Dienste

Das Angebot an mobiler, teilstationärer und stationärer Beratung und Betreuung ist in den letzten Jahren stark angewachsen. Die in den Bedarfs- und Entwicklungsplänen der Länder angepeilten Ziele bis 2010 konnten zum Teil schon erreicht werden. In sechs Bundesländern bietet das Bundessozialamt einen „Mobilen Beratungsdienst für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen“ an. Multiprofessionelle Teams bestehend aus Arzt/Ärztin, Psychologe/Psychologin und Sozialarbeiter/in beraten und betreuen auf Wunsch auch in Hausbesuchen nach den neuesten Qualitätsstandards.

👍 **Evaluation der Kunden- bzw. Kooperationszufriedenheit mit dem „Mobilen Beratungsdienst für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen“**

6.2.2 Frühförderung

Durch Frühförderung kann eine Beeinträchtigung reduziert oder vermieden werden. Deshalb werden derartige Maßnahmen bis zum Eintritt in den Kindergarten bzw. in die Schule gefördert sowie die Familienangehörigen unterstützt.

Die Länder und Gemeinden, in deren Kompetenz es liegt, bieten für Kinder mit Beeinträchtigungen ab einem Alter von drei Jahren die Möglichkeit des Besuches einer integrativen Gruppe in einem Regelkindergarten. In einen heilpädagogischen Kindergarten werden jene Kinder aufgenommen, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung in einem Regelkindergarten nicht die entsprechende Förderung erhalten können. Auf den Besuch eines heilpädagogischen Kindergartens besteht ein Rechtsanspruch. In den letzten Jahren steigt der Trend zu integrativen Gruppen in Regelkindergärten deutlich, obwohl auch die Zahl der Plätze in heilpädagogischen Kindergärten weiter zunimmt.

6.3 Unterstützung von pflegenden Angehörigen von Kindern und Jugendlichen

Pflegende und betreuende Angehörige können materiell, immateriell und strukturell unterstützt werden. Dazu zählen Leistungen wie das (Bundes-)Pflegegeld oder der Zuschlag für ein erheblich behindertes Kind zur Familienbeihilfe in der Höhe von 138,30 €. Auch die sozialrechtliche Stellung von pflegenden Angehörigen wurde weiter verbessert.

Es ist ein Grundsatz der Wohlfahrtspolitik, dass gesundheitlich beeinträchtigte Menschen solange wie möglich, sofern sie es wollen, in ihrer Wohnung bleiben können. Für entsprechende Adaptierungen und andere Unterstützungen für behinderungsbedingte Mehrkosten gibt es Förderungen im Rahmen der Wohnbauförderung, steuerliche Begünstigungen und Hilfen durch das Bundessozialamt. Ein Schwerpunkt der „Behindertenmilliarde“ sind Unterstützungen zur Wohnraumbeschaffung und Verbesserung des Wohnumfeldes, um dadurch bessere Voraussetzungen für eine berufliche Eingliederung zu schaffen.

7 RECHT AUF BILDUNG UND ARBEIT

Bildung ist ein grundlegendes Menschenrecht. In Österreich haben alle Kinder und Jugendliche einen gesetzlich gewährleisteten chancengleichen Zugang zu einer umfassenden, qualitativ hochwertigen und zukunftsweisenden Bildung.

Ziel der Bundesregierung ist es, Kindern und Jugendlichen – entsprechend ihrer persönlichen Fähigkeiten sowie unter Bedachtnahme auf ihr außerschulisches Umfeld – ein differenziertes Bildungsangebot zur Verfügung zu stellen.

Wesentliche Qualitätsmerkmale des österreichischen Bildungssystems sind freier Zugang, allgemeine Schulpflicht, Schulgeldfreiheit in öffentlichen Schulen, Differenziertheit in den Ausbildungsgängen mit qualifizierten Abschlüssen sowie Programme zur spezifischen Förderung von Mädchen und Frauen im gesamten Bildungsbereich, zu lebenslangem Lernen, zur Integration Behinderter, für sozial Benachteiligte und Migranten/Migrantinnen, zur Durchlässigkeit sowie soziale Förder- und Unterstützungsmaßnahmen.

Zur Förderung autochthoner Minderheiten gelten spezifische Schulgesetze (Minderheitenschulgesetze).

Beispielhaft ist das Recht auf Partizipation durch die Mitwirkungs- und Mitentscheidungsrechte der Schüler/innen in der Schulpartnerschaft verwirklicht. Die soziale Integration des Kindes mit Behinderung ist durch die schulischen Maßnahmen der Integration in allen Schulformen der Grundausbildung gewährleistet. Durch den Ausbau der schulischen Nachmittagsbetreuung sind die Zielsetzungen des Art. 18 KRK angesprochen.

7.1 Kinderrechtsbildung und Information über Kinderrechte

Die Information der Schüler/innen über die Menschenrechte und Grundrechte sowie deren Bedeutung für Bestehen und Weiterentwicklung der Demokratie ist wesentlicher Bestandteil der Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung in österreichischen Schulen. Inhalte der Menschenrechtsbildung sind in den Allgemeinen Bildungszielen, im Unterrichtsprinzip Politische Bildung und in Lehrplänen bereits jetzt verankert.

Seit 1997 besteht die „Servicestelle Menschenrechtsbildung“ als Drehscheibe, die bundesweit Lehrer/innen aller Schultypen durch Beratung, Training und Materialien bei der Umsetzung der Menschenrechtsbildung unterstützt.

Um die Bedeutung der Menschenrechte immer wieder ins Bewusstsein zu rufen, werden vielfältige Maßnahmen ergriffen:



Kinder- und Menschenrechtsbildungsaktionen bei bestimmten Anlässen

Hinweise auf aktuelle Anlässe (Tag der Kinderrechte, Tag der Menschenrechte) mit umfangreichen Informations- und Unterrichtsmaterialien, Websites zu Materialien und Aktivitäten, Newsletter zu Schwerpunktthemen, Materialien für Schulbibliotheken, Lehrer/innen-Fortbildungsangebote, Aktionstage Politische Bildung mit einem umfangreichen Schwerpunkt zum Thema Kinderrechte, Kampagne

„Hinschauen, Diskriminierung und Menschenrechte“ zum Internationalen Tag der Menschenrechte 2004 und „Recht hat jede(r) ?! – Trainings im alltäglichen Umgang miteinander“ für Schulklassen.

Veranstaltungen wie die Präsentation von Kinderrechtskoffern, Workshops, die filmische Aufbereitung der Kinderrechtskonvention und ähnliche Aktivitäten geben Lehrern/Lehrerinnen, Schülern/Schülerinnen, Eltern und Multiplikatoren/Multiplikatorinnen Möglichkeiten der Auseinandersetzung mit dem Thema.

7.2 Nachhaltige Qualitätssicherung – Bildungsstandards

Wirtschaft und Gesellschaft verändern sich immer schneller und fordern unser Bildungswesen zu ständiger Weiterentwicklung heraus. Die österreichischen Schulen stellen ihre Leistungsfähigkeit und -bereitschaft bei nationalen und internationalen Vergleichsuntersuchungen vielfach unter Beweis.

Die Globalisierung und die dynamische gesellschaftliche Entwicklung machen es erforderlich, die Qualität der Bildungsangebote und Bildungsabschlüsse zu sichern und weiter zu steigern. Der Notwendigkeit, die Unterrichtsprozesse auf Nachhaltigkeit und lebensbegleitendes Lernen auszurichten, wird durch qualitätssichernde und qualitätsoptimierende Maßnahmen entsprochen.



Im Rahmen der Qualitätsoffensive „klasse:zukunft“ wird mit der Einführung von Bildungsstandards eine neue Form der output-orientierten Steuerung und bezüglich Lehrer/innen und Schüler/innen die Möglichkeit zur Evaluation des Unterrichts eingeführt.

Dabei wird besonders auf den nachhaltigen Erwerb von Grundkompetenzen großer Wert gelegt. Die Bildungsstandards werden in den Bereichen Deutsch, Mathematik und Englisch österreichweit während einer zweijährigen Pilotphase an 100 Schulen erprobt.

7.3 Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen

In der Grundschule und der Sekundarstufe I (Hauptschule und Unterstufe der Allgemeinbildenden Höheren Schule) ist gemeinsamer Unterricht nicht behinderter und behinderter Schüler/innen seit 1993 bzw. 1996 (Sekundarstufe I) gesetzlich geregelt.

Für die schulische Förderung haben Eltern bzw. Erziehungsberechtigte die Wahlmöglichkeit zwischen dem integrativen Unterricht und der Förderung in einer Sonderschule.

Zur Unterstützung des Überganges zwischen Schule und Arbeitswelt bestehen berufsqualifizierende Maßnahmen, die weiter ausgebaut werden:



Mit der Einführung einer neunten Schulstufe an der Sonderschule als Berufsvorbereitungsjahr ab dem Schuljahr 2001/02 wurde ein entsprechender Lehrplan geschaffen, durch den Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestmöglicher Weise auf ihre künftige Integration in die Berufswelt vorbereitet werden.

- 👍 **An der Nahtstelle Schule/Beruf wurde für Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf der Unterrichtsgegenstand „Berufsorientierung in der 7. und 8. Schulstufe“ der Allgemeinen Sonderschule als verbindliche Übung im Lehrplan verordnet.**
- 👍 **Im Projekt „Clearing“ werden Maßnahmen zur beruflichen Integration individuell erarbeitet.**
- 👍 **Das Berufsausbildungsgesetz (2003) ermöglicht eine berufliche Bildung für behinderte Schüler/innen im Rahmen der dualen Ausbildung (Teilqualifikation, verlängerte Lehrzeit, integrative Berufsausbildung).**

Dabei wird gemeinsam zwischen der betrieblichen und der schulischen Ausbildung ein auf die individuelle Situation jedes/r Einzelnen angepasster Ausbildungsplan erstellt.

- 👍 **kontinuierliche integrative Betreuung von Schülern/Schülerinnen mit Körper- oder Sinnesbehinderungen in der Sekundarstufe II durch Möglichkeiten zur Abweichung vom Lehrplan**

Um eine kontinuierliche integrative Betreuung von Schülern und Schülerinnen mit Körper- oder Sinnesbehinderungen auch in der Sekundarstufe II (Berufsbildende Mittlere und Höhere Schulen und Oberstufe der Allgemeinbildenden Höheren Schulen) zu gewährleisten, wurden im Rahmen der 17. SchOG-Novelle für diese Schülergruppe besondere gesetzliche Regelungen geschaffen, die es der zuständigen Schulbehörde ermöglichen, entsprechende Abweichungen vom Lehrplan vorzusehen.

- 👍 **zusätzliche Ressourcen für einen erweiterten Förderunterricht von körper- oder sinnesbehinderten Schülern und Schülerinnen**

Den Schulen werden auf Antrag zusätzliche Ressourcen für einen erweiterten Förderunterricht von körper- oder sinnesbehinderten Schülern und Schülerinnen zur Verfügung gestellt.

7.4 Gender Mainstreaming

Gender Mainstreaming setzt sich zum Ziel, die bildungs- und bewusstseinsmäßigen Voraussetzungen für ein weiteres Aufbrechen der tradierten Rollenzuweisungen zu schaffen.

- 👍 **Erweiterung der Berufs- und Ausbildungsfelder für Mädchen**

Die groß angelegten Schulprojekte „Ready“ und „MUT – Mädchen und Technik“ wenden sich vor allem an Mädchen in Hauptschulen und Polytechnischen Schulen und zielen darauf ab, die von den Frauen für ihre Zukunft in Betracht gezogenen Berufs- und Ausbildungsfelder zu erweitern.

Das Projekt „FIT – Frauen in die Technik“ läuft von 2001 bis 2006 und wendet sich mit gezielten Beratungen und Informationen an Schülerinnen der 11. bis 13. Schul-

stufe. Ziel ist es u.a., den Anteil der Frauen bei Studierenden technischer Studienrichtungen, der sich in den letzten zwei Jahrzehnten von 12 % auf 22 % erhöht hat, weiter zu steigern.

Genderspezifische Leseförderung

Auf der Grundlage aktueller Forschungsergebnisse zu Geschlechterrollen und Lesesozialisation wird eine praxisorientierte Lehrerhandreichung erarbeitet, die bei der Leseförderung genderspezifisches Leseverhalten berücksichtigt.

7.5 Migration – Schüler/innen mit einer anderen Erstsprache als Deutsch

Mehr als 10 % aller Schüler/innen in Österreich haben eine andere Erstsprache als Deutsch. Obwohl die Bildungsbeteiligung dieser Personen in höheren Schulen angestiegen ist, unterscheidet sie sich noch immer wesentlich von der der österreichischen Jugendlichen. Es ist ein integrationspolitisches Ziel, dass sich die Bildungs- und Ausbildungsbeteiligung der Jugendlichen aus Migranten/Migrantinnen-Familien an die aller Jugendlichen annähert.

Förderunterricht in Deutsch

Um Defizite in der Unterrichtssprache Deutsch beseitigen zu können, enthalten die Lehrpläne den Lehrplanzusatz „Deutsch für Schüler/innen mit nichtdeutscher Muttersprache“ bzw. die „besonderen didaktischen Grundsätze, wenn Deutsch Zweitsprache ist“. Ein besonderer Förderunterricht in Deutsch kann an Allgemeinbildenden Pflichtschulen im Umfang von bis zu 12 Wochenstunden angeboten werden.

Muttersprachlicher Unterricht

Das Angebot des Freigegegenstandes bzw. der unverbindlichen Übung „Muttersprachlicher Unterricht“ wird von ca. 20 % der Schüler/innen mit anderer Erstsprache als Deutsch angenommen.

Unterrichtsprinzip „Interkulturelles Lernen“

Integration erfordert besseres gegenseitiges Verständnis, das Erkennen von Unterschieden und Gemeinsamkeiten und einen Abbau von Vorurteilen. Diesen Zielen dient das Unterrichtsprinzip „Interkulturelles Lernen“ in den Schulen.

Eine Dokumentation von *Good practice*-Beispielen auf diesem Gebiet für das Internet soll erstellt werden.


Förderung der Sprach- und Lesekompetenz

Zur Förderung der Sprach- und Lesekompetenz für Kinder mit einer anderen Erstsprache als Deutsch werden spezifische Fördermaterialien erarbeitet. Eine Multiplikatoren/Multiplikatorinnen-Veranstaltung im Herbst 2004 mit Schwerpunkt zweisprachiger bzw. fremdsprachiger Alphabetisierung, ein Empfehlungskatalog fremdsprachiger Kinder- und Jugendliteratur sowie Beiträge in Fachzeitschriften und

im Internet sollen die Bildungschancen für Schüler/innen mit Migrationshintergrund verbessern.

7.6 Stärkung der Lesekompetenz als Grundlage für Lernkompetenz

Lesen ist die wichtigste Kulturtechnik. Wer sinnerfassend lesen kann, kann sich zielstrebig weiterbilden und hat bessere berufliche Chancen.

 **Initiative „Lesefit – Lesen können heißt lernen können“ soll die Lesekompetenz der Kinder und Jugendlichen stärken.**

Mit der Initiative „Lesefit – Lesen können heißt lernen können“ soll die Lesekompetenz der Kinder und Jugendlichen gestärkt werden. Spezielle Tests zum Leseverständnis sowie zur Früherkennung von Leseschwächen bieten Lehrkräften und Eltern eine Orientierung. Ziel ist es, die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit Leseschwierigkeiten bis 2010 um 20 % zu verringern.

Um dieses Ziel zu erreichen werden aktuelle Informationen zur Lesedidaktik, Fördermaterialien auf der Website www.lesefit.at und in der Lehrer/innen-Zeitschrift „jugend und medien“ und Fortbildungsveranstaltungen für Lehrer/innen der Grundschule und der Sekundarstufe I angeboten. Eine Broschüre über die Bedeutung des Lesens und der Leseförderung durch die Eltern wird im Rahmen der Schuleinschreibung an Volksschulen verteilt.

 **Steigerung der Lesekompetenz von Schülern und Schülerinnen der Berufsschule**

Ein weiterer Schwerpunkt im kommenden Schuljahr ist eine Steigerung der Lesekompetenz von Schülern und Schülerinnen der Berufsschule.

7.7 IKT – neue Lernformen, Zugang zu Wissen

Um den Herausforderungen einer modernen Wissensgesellschaft gerecht zu werden, ist die Fähigkeit eigenverantwortlich und selbstgesteuert zu lernen unabdingbar. Gerade für Kinder und Jugendliche bietet *E-Learning* bzw. der sinnvolle und reflektierte Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) eine ausgezeichnete Möglichkeit, Freude am Lernen zu entwickeln und neue Lehr- und Lernformen praktisch anzuwenden.

 **Förderung der Medienkompetenz**

Abhängig von der technischen Entwicklung sollen unterschiedliche Initiativen zu einem reflektierten und aktiven Umgang mit neuen Medien hinführen und so eine umfassende Medienkompetenz vermitteln.

 **offener Zugang zu Wissen und Information durch Ausstattung und Anwendungskompetenz**

In Österreich sind bereits alle Schulen an das Internet angeschlossen. Im Schnitt kommen auf 100 Schüler/innen 11 PCs. Dieser Standard wird laufend erhöht. Der offene Zugang zu Wissen und Information für alle Schüler/innen ist somit gesichert.

Mit der Einführung und dem verstärkten Einsatz von Notebook-Klassen an weiterführenden Schulen wird eine neue Lernkultur gefördert und vermittelt.

Ergänzend zum traditionellen Schulbuch werden approbierte weiterführende elektronische Lehrinhalte, sogenannte *Contents* entwickelt und angeboten. Diese interaktiven *Contents* stehen „auf Knopfdruck“ zu jeder Zeit zur Verfügung.

Der Europäische Computerführerschein (ECDL) steht für ein gewisses Basiswissen (Standard) in der Informatik. Im Rahmen der ECDL-Initiative können Schüler/innen ein international anerkanntes Zertifikat erwerben. Das Integrationsprojekt „ECDL-barrierefrei“ ermöglicht auch Schülern und Schülerinnen mit Behinderung den Zugang zum ECDL.

Bildungsportal: Unterrichtsmittel über Internet, Kommunikationsplattform

Die seit 30 Jahren bestehende Schulbuchaktion wird derzeit auf digitale Unterrichtsmittel ausgeweitet. Die Schulbücher für jede Schulform und Schulstufe werden durch Internet-Ergänzungen (Schulbuch-Extra, www.sbx.at) komplettiert womit die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien besser in den Schulunterricht integriert und das *E-Learning* in den Schulen gefördert werden. Gleichzeitig erhalten mit der Vernetzung aller Schulen sozial benachteiligte Schüler/innen die Chance, mit dem Medium Internet arbeiten zu lernen. Für Schüler/innen mit einer Behinderung wird ein spezielles Internet-Angebot entwickelt.

7.8 Schule nach Maß – Nachmittagsangebote

Das österreichische Bildungssystem muss weiterhin sicherstellen, dass den Schülern und Schülerinnen entsprechende Zeitressourcen zur ergänzenden Entwicklung von Persönlichkeit und zur Weiterbildung der kreativen Fähigkeiten und zur individuellen Freizeitgestaltung zur Verfügung stehen.

Auch lebendige Sozialstrukturen auf regionaler Ebene und gesellschaftliche und kulturelle Aktivitäten in der Bürgergesellschaft brauchen ausreichend zeitliche Freiräume.

Ausbau der Nachmittagsangebote

Mit dem österreichweiten Projekt „Schule nach Maß“ wird sichergestellt, dass Kinder und Jugendliche auch außerhalb des Unterrichtsteils nach dem Prinzip der Wahlfreiheit durch Nachmittagsangebote bestens gefördert und betreut werden.

Derzeit nehmen 45.000 Kinder und Jugendliche schulische Nachmittagsangebote in Anspruch. Bis 2006 werden die Nachmittagsangebote an Schulen bedarfsorientiert um 20 % ausgebaut. Damit können dann 55.000 Kinder und Jugendliche Nachmittagsangebote in Anspruch nehmen.

7.9 Schulpartnerschaft

Das Modell der österreichischen Schulpartnerschaft wird im internationalen Vergleich als vorbildlich gesehen. Dafür definiert das Schulunterrichtsgesetz nicht nur individuelle Rechte und Pflichten der Schulpartner/innen, sondern auch die

Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte ihrer Vertreter/innen in den schulparterschaftlichen Gremien (Klassenforum, Schulforum, Schulgemeinschaftsausschuss). Die Vertretung der Schüler/innen auf Bundesebene wird von der gesetzlich eingerichteten Bundesschülervertretung wahrgenommen.

Verhaltensvereinbarungen

Mit den Verhaltensvereinbarungen können die Schulpartner/innen Regeln für den fairen und positiven Umgang miteinander festlegen. Demokratie besteht in der Mitwirkung der Betroffenen an der Lösung von sie betreffenden Fragen und in der Mitverantwortung der Konsequenzen aus den gemeinsam gefundenen Antworten. Schulische Demokratie, die Verhaltensvereinbarungen schafft, lebt von Orten, an denen die Beteiligten zusammen kommen, um an gemeinsamen Aufgabenstellungen zu arbeiten, wo ein Höchstmaß an Kommunikation und Konfliktlösungskompetenz ermöglicht wird.

Das Mitbestimmungsrecht beim Zustandekommen der Verhaltensvereinbarungen in Richtung eines echten Mitspracherechtes soll durch Zweidrittelmehrheit jedes Teils der Schulpartner/innen gestärkt werden.

Monitoring-Verfahren für Schulpartnerschaft

Zur Evaluierung der Schulpartnerschaft wird ein Monitoring-Verfahren initiiert. Ziel der Maßnahme ist es, in regelmäßigen Abständen die praktische Umsetzung der Schulpartnerschaft an den Schulstandorten zu beleuchten.

Eine wesentliche Voraussetzung für eine aktive Schulpartnerschaft ist der leichte Zugang zu den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen. Zur Umsetzung wurden Informationsblätter erarbeitet und an alle Schulen in mehrfacher Ausgabe verteilt. Sie werden unentgeltlich versendet und sind über die Website des BMBWK verfügbar.

7.10 Recht auf Arbeit für Jugendliche

Nicht nur das Recht auf Bildung sondern auch das Recht auf Arbeit stellt ein wichtiges Menschenrecht dar, wobei minderjährige Kinder allerdings vor Arbeit und wirtschaftlicher Ausbeutung zu schützen sind.

Das Menschenrecht auf Arbeit, das auch für Jugendliche gilt, steht zudem in engem Kontext mit der Sicherung eines angemessenen Lebensstandards, zu dem Jugendliche ab einem bestimmten Alter selbst beitragen können. Folgen von Arbeitslosigkeit sind für die Betroffenen in ökonomischer und sozialer Hinsicht gravierend und treffen junge Menschen in einer besonders sensiblen Phase ihrer Persönlichkeitsentwicklung.

Das Berufsausbildungsgesetz, das Arbeitnehmer/innen-Schutzgesetz und -verordnungen, das Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz mit Verordnungen sind Teil eines umfassenden Schutzes im Bereich der Jugendbeschäftigung. Vor allem die Lehrlingsbeschäftigung unterliegt in Österreich einer strengen gesetzlichen Regelung, deren Einhaltung von den Arbeitsinspektoraten überwacht wird.

7.10.1 Bessere Unterstützung bei Ausbildungs- und Berufswahl

Für eine Ausbildungs- und Berufswahl, die den Fähigkeiten, Interessen und Bedürfnissen der Jugendlichen entspricht sowie ihnen eine Zukunftsperspektive auf einem sich rasch wandelnden Arbeitsmarkt gibt, ist eine Unterstützung bei diesen sehr bedeutsamen Entscheidungen unerlässlich.

In Österreich existieren Initiativen, die bei der Wahl der Ausbildung und des Berufes unterstützend wirken. Beispielsweise trägt die Schulpsychologie-Bildungsberatung des Bundes durch die Beratung auf Wunsch und die Informationstätigkeit mittels Faltblättern und Broschüren, die allen Schülern und Schülerinnen im Nahtstellenbereich zugänglich sind, zur Chancengleichheit auf der Informationsebene bei. Diesbezüglich wurden u.a. Informationsbroschüren für die Übergänge von der 4. auf die 5. Schulstufe sowie für die 8. Schulstufe entwickelt (abrufbar unter www.schulpsychologie.at).

Das AMS bietet in 59 BerufsInfoZentren (BIZ) Informationen über mehr als 2.700 Berufe, über Beschäftigungsmöglichkeiten und Aus- und Weiterbildungswege sowie über die Möglichkeiten für einen Branchenwechsel. Neben der Möglichkeit, das BIZ als Einzelperson zu besuchen, werden auch Informationsveranstaltungen für Schüler/innen, gefolgt von Informationsveranstaltungen für bestimmte Personen wie Schulungsteilnehmer/innen, Eltern oder Lehrpersonal in Form von Gruppenveranstaltungen angeboten. Auch vermittlungsvorbereitende Veranstaltungen wie Bewerbungstrainings, Unterstützung bei der Berufsorientierung oder Jobfindungsmaßnahmen werden in den BIZ von einem großen Publikum besucht.

Neben den in den BIZ erhältlichen Info-Mappen, Broschüren und Videofilmen entwickelt sich das Internet zusehends zu einer Informationsschiene für den Bereich Berufsinformation. So stellt das AMS zahlreiche Informationsangebote und Broschüren zum Downloaden auf seiner Homepage zur Verfügung. Die Berufsinformationen sind auch online in den BIZ unter www.beruf4u.at abrufbar. Darüber hinaus bietet das AMS unter www.ams.or.at eine Reihe von Anwendungen über das Internet an:

Als Orientierungshilfe für die Berufswahl dient der so genannte **Berufskompas**, ein Berufsneigungstest, der mit den Berufsbildern verlinkt ist. Somit wird eine schriftliche Auswertung der eigenen Fähigkeiten mit Berufsvorschlägen ermöglicht.

Das **Qualifikationsbarometer** zeigt, in welchen Berufsbereichen und mit welchen Qualifikationen Arbeitskräfte nachgefragt werden und stellt eine Übersicht über den Inseratenmarkt dar. Die Inserate von 84 Tages- und Wochenzeitungen sowie die konkreten Qualifikationsnachfragen sind darin erfasst.

Im AMS-Berufsinformationssystem erfahren alle Interessierten zu rund 8.500 Berufen, welche Qualifikationen im jeweiligen Beruf derzeit gefragt sind, mit welchen Arbeitsbelastungen zu rechnen ist und welche Berufsalternativen offen stehen. „Your choice“ ermöglicht einen umfassenden Einblick in 3.000 aktuelle Ausbildungsmöglichkeiten in Österreich: Lehre, Schulen, Fachhochschulen, Universitäten.

In der AMS-Berufsdatenbank können die detaillierten Beschreibungen aller Bildungsebenen aufgerufen werden. Die AMS-Weiterbildungsdatenbank bietet einen Überblick über Weiterbildungsmöglichkeiten, Ausbildungseinrichtungen und Kurse in Österreich; sie enthält 22.000 aktuelle Weiterbildungsseminare.

Wichtige Informationen zu Beruf und Ausbildung bietet das AMS aber auch in Kooperation mit dem ORF oder bei Messen insbesondere bei Schul- und Berufsbildungsmessen an. Gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Österreich wird eine Lehrstellenbörse für Unternehmen und Lehrlinge online zur Verfügung gestellt.

7.10.2 Qualitätssicherung der Berufsausbildung

Die Lehre wird durch Novellierungen des Berufsausbildungsgesetzes laufend an die modernen Ausbildungserfordernisse angepasst und so sichergestellt, dass sie auch in Zukunft von Jugendlichen und Lehrbetrieben angenommen wird. So brachte die Novelle 2003 neben der Integrativen Berufsausbildung vor allem folgende Änderungen mit sich: Im Sinne der Internationalisierung der Berufsausbildung werden nun Ausbildungszeiten und berufliche Praxiszeiten, die im Ausland absolviert werden, auf die Lehrzeit in Österreich angerechnet. Die Kombination der Lehre mit anderen Ausbildungen ermöglicht es, das Potential an Jugendlichen auszuschöpfen, die in bestimmten Bereichen wie beispielsweise dem Spitzensport besondere Begabungen aufweisen.

Modularisierung der Berufsausbildung

Der Entwurf für die Modularisierung der Berufsausbildung steht im Zeichen der Flexibilisierung des Ausbildungsangebots: Die Dynamik der zunehmenden Spezialisierung in den Unternehmen soll sich auch in der dualen Ausbildung niederschlagen. Im Rahmen von ganzen Berufsausbildungen mit anerkannten Abschlussprüfungen sollen auf Grundlage einer soliden Basisausbildung Schwerpunktsetzungen und Vertiefungen angeboten werden.

Einrichtung neuer Lehrberufe

Mit der Einrichtung neuer Lehrberufe in Wachstums- und Dienstleistungsbranchen (insbesondere New Economy, IKT-Sektor) wurde in den vergangenen Jahren rasch und erfolgreich auf den Strukturwandel der Wirtschaft reagiert und so der Lehre neue Ausbildungschancen erschlossen. Damit wird Unternehmen in diesen Wirtschaftssektoren die Chance gegeben, ihren Fachkräftenachwuchs selbst auszubilden: In den Jahren 2002 und 2003 wurden 27 Lehrberufe entweder neu geschaffen bzw. modernisiert, im Jahr 2004 bereits 21; dieser Prozess wird kontinuierlich fortgesetzt.

Begabtenförderung

Die Begabtenförderung des BMWA und der WKO unterstützt engagierte Lehrlinge und Lehrabsolventen/-absolventinnen unter 30 Jahren bei Weiterbildungskursen im In- und Ausland, die auch dem späteren Selbstständigwerden dienen. Im Rahmen der internationalen Mobilitätsprojekte fördern BMWA und WKO gemeinsam berufspraktische Auslandsaufenthalte zur Erweiterung der persönlichen, sozialen, kommunikativen und kulturellen Kompetenzen.

Mobilität in der Ausbildung


Das von BMWA und Europäischer Kommission kofinanzierte Projekt EUROPASS fördert die Mobilität in der Ausbildung: Zur Dokumentierung von in anderen EWR-


Staaten absolvierten Ausbildungsabschnitten wird ein in ganz Europa einheitliches Dokument bereitgestellt.

7.10.3 Ausbau des Auffangnetzes für Jugendliche im Rahmen von Maßnahmen des Jugendausbildungssicherungsgesetzes (JASG)

Hintergrund dieser Maßnahmen ist die anhaltend gespannte Situation am Lehrstellen- und Jugendarbeitsmarkt. Den negativen Folgewirkungen, die mit einer längerfristigen beruflichen Ausgrenzung von jungen Menschen sowohl auf individueller als auch auf gesellschaftlicher Ebene verbunden sind, soll mit spezifischen Maßnahmen entgegengewirkt werden.

Ziel ist es, Lehrstellenlücken durch ein entsprechendes Auffangnetz für Jugendliche weitgehend zu kompensieren. Durch einen Ausbau der zusätzlichen Lehrausbildungsplätze in speziellen Ausbildungseinrichtungen soll allen Jugendlichen, die nach Beendigung ihrer Schulpflicht keine geeignete Lehrstelle gefunden haben, eine Ausbildungschance geboten werden. Dabei soll insbesondere der Bedürfnisse von Jugendlichen mit bestimmten persönlichen Merkmalen wie schulischen Ausbildungsmängeln und persönlichen Behinderungen berücksichtigt werden und inhaltlich eine spezielle Ausrichtung auf zukunftsorientierte Ausbildungsinhalte (neu geregelte Berufsausbildungen etc.) erfolgen. Die hauptsächliche Funktion dieser JASG-Maßnahmen ist eine zeitlich befristete Überbrückung bis zur Aufnahme einer regulären Lehrstelle bei einem Betrieb in Form von bis zu zwölfmonatigen Lehrgängen mit vorgeschalteten Berufsorientierungsmodulen. Auf Grund der in den geltenden AMS-Richtlinien geschaffenen Möglichkeit eines Übertritts in den Lehrgang des nächsten Ausbildungsjahres ist aber grundsätzlich auch ein längerfristiger Verbleib in JASG-Maßnahmen (bis zur Absolvierung der gesamten Lehrzeit) möglich.

 **Vorbereitung auf die Berufsausbildung/Berufsorientierung und/oder Berufsvorbereitung: Klärung der individuellen Berufsperspektiven zur Vorbereitung der Lehrgänge oder der direkten Aufnahme einer Lehre in einem Betrieb**

 **Beratung von lehrstellensuchenden Mädchen: Nutzung von entsprechenden zielgruppenspezifischen Beratungseinrichtungen; primäres Beratungsziel ist die Erweiterung des auf Grund geschlechtsspezifischer Rollenmuster eingeschränkten Berufswahlspektrums von Mädchen unter besonderer Berücksichtigung nichttraditioneller, zukunftssträchtiger Berufe.**

Für die Beratung von lehrstellensuchenden Mädchen wurden entsprechende zielgruppenspezifische Beratungsstellen eingerichtet, deren primäres Beratungsziel die Erweiterung des auf Grund geschlechtsspezifischer Rollenmuster eingeschränkten Berufswahlspektrums von Mädchen unter besonderer Berücksichtigung nicht-traditioneller, zukunftssträchtiger Berufe ist.

 **Lehrgänge im Rahmen des JASG**

In bis zu zwölfmonatigen Veranstaltungen werden bei Bildungsträgern Fertigkeiten und Kenntnisse eines Lehrberufs im 1. Lehrjahr vermittelt (praktische Ausbildung beträgt mindestens 60%). Neben der rein fachlichen Qualifizierung sollte auch ein Training in Bezug auf die Lehrstellen bzw. auf Arbeitssuche und Bewerbungs-

situation erfolgen. Zur Verbesserung der Eingliederung von behinderten und besonders benachteiligten Jugendlichen können auch Lehrgänge mit einer verlängerten Lehrzeit gem. § 8b (1) BAG und Lehrgänge zum Erwerb von Teilqualifikationen gem. § 8b (2) BAG eingerichtet werden. Der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung entsprechend sollten sich die JASG-Lehrgänge auf die am jeweiligen regionalen Arbeitsmarkt tatsächlich nachgefragten Lehrberufe beziehen. Oberstes Ziel ist die Vermittlung eines „regulären“ Ausbildungsplatzes. Für jene Fälle, in denen dies trotz intensiven Bemühens nicht gelingt, wird ein jeweils auf den zuletzt absolvierten Lehrgang aufbauender Lehrgang eingerichtet.

Unterstützende Begleitmaßnahmen für Jugendliche

Zur Sicherung des Lehrgangsziels können über vom AMS beauftragte Beratungsunternehmen fachliche und pädagogische Zusatzhilfen bereitgestellt werden. Dabei können – etwa in Kooperation mit einer Mädchenberatungsstelle – insbesondere auch Mädchenspezifische Begleitmaßnahmen (z.B. persönlichkeitsbezogene Trainings, Coaching-Angebote oder regelmäßige Gruppengespräche) angeboten werden.

Weiterführung des Lehrlingsauffangnetzes gemäß Jugendausbildungssicherungsgesetz (JASG)

Im Ausbildungsjahr 2004/05 werden – entsprechend der Situation am Lehrstellenmarkt – insgesamt bis zu 7.800 Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt.

JASG-Maßnahmen sind in Abhängigkeit von der aktuellen Lehrstellen- und Arbeitsmarktsituation grundsätzlich jeweils für ein Ausbildungsjahr zu planen. Nach Einschätzung von Arbeitsmarktexperten und -expertinnen ist eine substanzielle Verbesserung der Situation am Jugendarbeitsmarkt nicht absehbar, woraus sich zumindest aus mittelfristiger Sicht die Notwendigkeit einer Weiterführung von Unterstützungsmaßnahmen für nicht unmittelbar in den Arbeits- und Ausbildungsstellenmarkt integrierbare Jugendliche in der aktuell geplanten oder auch in modifizierter Form ergibt.

Evaluation der JASG-Maßnahmen

Im Rahmen des neu geschaffenen Verbleibsmonitorings des AMS kann die Arbeitsmarktkarriere der im Rahmen von JASG-Maßnahmen geförderten Jugendlichen bis zu zwei Jahre vor und nach der Maßnahme beobachtet und hinsichtlich ausgewählter Wirkungsindikatoren analysiert werden.

7.10.4 Ausbildungs- oder Wiedereingliederungsmaßnahmen des AMS für arbeitslose bzw. schwer vermittelbare Jugendliche

Mit der Novellierung des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG) per 1.1.2004 wurde arbeitslosen Jugendlichen ein spezieller Anspruch auf arbeitsmarktpolitische Wiedereingliederungs- und Qualifizierungsmaßnahmen ermöglicht.

Anspruch auf Ausbildungs- oder Wiedereingliederungsmaßnahmen des AMS für arbeitslose bzw. schwer vermittelbare Jugendliche

Ziel der Maßnahme ist es, arbeitslose Jugendliche frühzeitig (d.h. spätestens ab einer Vormerkdauer von drei Monaten) durch eine Wiedereingliederungs- oder Qualifizierungsmaßnahme zu unterstützen, um das Entstehen von längeren Phasen der Arbeitslosigkeit und damit verbundene Demotivierungs- und Dequalifizierungserscheinungen zu vermeiden.

Entsprechend der Definition von Jugendarbeitslosigkeit, die Personen im Alter zwischen 15 und 25 Jahren umfasst, richtet sich diese Maßnahme an alle beim AMS als arbeitslos vorgemerkten Personen bis 25 Jahre, denen nicht binnen drei Monaten eine zumutbare Beschäftigung angeboten werden kann.

Mit der AMSG-Novellierung wurde das AMS ab 1.1.2004 dazu verpflichtet, arbeitslosen Personen bis 25 und ab 50 Jahre die Teilnahme an einer Ausbildungs- oder Wiedereingliederungsmaßnahme zu ermöglichen, wenn ihnen nicht binnen drei Monaten eine zumutbare Beschäftigung angeboten werden kann. Das bedeutet, dass dem AMS eine Strategie der „*early intervention*“ in Bezug auf diese Zielgruppen vorgegeben wird. Im Rahmen der jährlichen Zieldefinition wird ein entsprechendes Wirkungsziel festgelegt. Im Unterschied zu bisher sollen Maßnahmen bei den betreffenden Zielgruppen zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführt und die verfügbaren Fördermittel mehr auf diesen Personenkreis konzentriert werden. Das gesetzlich verankerte Ziel ist – nicht zuletzt angesichts des Umstandes, dass mit einer baldigen Verbesserung der Situation am Jugendarbeitsmarkt nicht zu rechnen ist – zumindest auf eine mittelfristige Zeitperspektive ausgerichtet.

Zielkontrolle der Wiedereingliederungsmaßnahmen

Die Umsetzung der zuvor dargestellten Maßnahme soll primär über ein bis auf die Bundesländerebene festzulegendes, quantifiziertes Jahresziel gewährleistet werden. Für das Jahr 2004 ist diesbezüglich vorgesehen, bei der Zielgruppe der Jugendlichen und Älteren eine Obergrenze für Übertritte in eine über fünfmonatige Dauer der Arbeitslosigkeit zu definieren. Darüber hinaus können die zielgruppenspezifischen AMS-Aktivitäten über standardmäßig ausgewertete Kennzahlen (Förderfälle, geförderte Personen, Förderbudget, etc.) beobachtet und bewertet werden.

weitere Umsetzung des Sonderprogramms „Jugendliche“ entsprechend den budgetären Mitteln

7.10.5 Ausbau und Erhöhung der Attraktivität der berufsvorbereitenden Bildung und Lehre für Kinder und Jugendliche mit Benachteiligungen

Um Jugendliche mit Benachteiligungen sozialer, begabungsmäßiger oder körperlicher Natur leichter in geeignete Ausbildungsschienen auf der Ebene der Lehrlingsausbildung zu bringen, wurde das Berufsausbildungsgesetz novelliert. Die Novelle zum Berufsausbildungsgesetz schafft die **gesetzliche Grundlage für eine integrative Berufsausbildung für benachteiligte Personen**, die von einer Reihe von Maßnahmen begleitet wird. Diese Maßnahmen setzten im Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen (2003) einen wesentlichen Impuls für die Integration dieses Personenkreises in das Berufsleben.

Integrative Berufsausbildung

Die Novelle 2003 zum Berufsausbildungsgesetz schuf im neu geregelten § 8b die gesetzliche Grundlage für eine integrative Berufsausbildung für benachteiligte Personen: Diesen soll der Eintritt in den Arbeitsmarkt ermöglicht werden, indem sie entweder eine verlängerte Lehrzeit absolvieren (um bis zu maximal zwei Jahre) oder, falls die Erreichung eines Lehrabschlusses nicht möglich ist, indem ihnen eine Teilqualifikation vermittelt wird. Die Teilqualifikation muss die Beschäftigungschancen des Jugendlichen am Arbeitsmarkt nachhaltig erhöhen. Durch die Möglichkeit einer maßgeschneiderten Ausbildung kann ganz gezielt auf die individuellen Bedürfnisse – dies auch durch die Einbeziehung einer Berufsausbildungsassistenz – eingegangen werden.

Das Berufsausbildungsgesetz sieht die integrative Berufsausbildung für Personen vor, die das Arbeitsmarktservice nicht in ein reguläres Lehrverhältnis als Lehrling vermitteln konnte und auf die eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

- Personen, die am Ende der Pflichtschule sonderpädagogischen Förderbedarf hatten und zumindest teilweise nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet wurden, oder
- Personen ohne Hauptschulabschluss bzw. mit negativem Hauptschulabschluss, oder
- Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes bzw. des jeweiligen Landesbehindertengesetzes, oder
- Personen, von denen im Rahmen einer Berufsorientierungsmaßnahme oder auf Grund einer nicht erfolgreichen Vermittlung in ein reguläres Lehrverhältnis als Lehrling angenommen werden muss, dass für sie aus ausschließlich in der Person gelegenen Gründen in absehbarer Zeit keine reguläre Lehrstelle gefunden werden kann.

Um den Ausbildungserfolg sicherzustellen, ist das Ausbildungsverhältnis im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung durch die Berufsausbildungsassistenz zu begleiten und zu unterstützen. Diese muss insbesondere sozialpädagogische, psychologische und didaktische Probleme der betroffenen Personen mit Vertretern/Vertreterinnen von Lehrbetrieben, besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtungen und Berufsschulen erörtern und so an der Lösung dieser Probleme mitwirken. Die Berufsausbildungsassistenz ist vom Arbeitsmarktservice, vom Bundessozialamt oder von einer Gebietskörperschaft bzw. einer Einrichtung einer Gebietskörperschaft durchzuführen. Diese können eine bewährte Einrichtung auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Betreuung und Begleitung mit der Durchführung der Berufsausbildungsassistenz betrauen.

Die Ausbildungsinhalte, das Ausbildungsziel und die Dauer der integrativen Ausbildung sind durch den/die Lehrberechtigte/n, den/der Jugendlichen bzw. dessen Eltern gemeinsam mit der Berufsausbildungsassistenz unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz und des Schulerhalters festzulegen. Dabei sind auch pädagogische Begleitmaßnahmen bzw. die Form der Einbindung in den Berufsschulunterricht unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse der die integrative Berufsausbildung anstrebenden Person festzulegen.

Die Pflicht bzw. das Recht auf Berufsschulbesuch besteht, sofern die Ausbildungsziele, welche durch die Vertragsparteien sowie die Berufsbildungsassistenz, Schulbehörde 1. Instanz und Schulerhalter festzulegen sind, dies entsprechend den persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnissen des Jugendlichen vorsehen.

Vor Beginn einer integrativen Berufsausbildung kann eine berufliche Orientierungsmaßnahme durchgeführt werden. Am Ende der Ausbildung in einer Teilqualifizierung können die erworbenen Qualifikationen in einer Abschlussprüfung nachgewiesen werden. Bei erfolgreicher Ablegung der Prüfung erhalten die Jugendlichen darüber ein Abschlussprüfungszeugnis. Durch diese Maßnahmen zur Einbeziehung des Begabungspotentials von benachteiligten Personen in die Lehre wurde im Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 ein wesentlicher Impuls für die Integration dieses Personenkreises in das Berufsleben gesetzt.



Begleitung und Unterstützung der integrativen Berufsausbildung durch Berufsausbildungsassistenz

Das Ausbildungsverhältnis im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung wird durch die **Berufsausbildungsassistenz** begleitet und unterstützt. Die Förderungen durch das AMS im Bereich der integrativen Berufsausbildung können im Rahmen des AMS-Datenwarehouse laufend beobachtet werden.



Erwerb von (Teil-)Qualifikationen bzw. Nachweisen

Am Ende der Ausbildung in einer Teilqualifizierung können die erworbenen Qualifikationen in einer Abschlussprüfung nachgewiesen werden. Bei erfolgreicher Ablegung der Prüfung erhalten die Jugendlichen darüber ein Abschlussprüfungszeugnis.



Evaluierung der integrativen Berufsausbildung

Die Bestimmungen über die integrative Berufsausbildung sollen vorerst bis Ende 2008 befristet und die Maßnahmen und ihre Auswirkungen bis 31.12.2006 einer Evaluierung unterzogen werden.

7.11 Stärkung des Arbeitnehmerschutzes für Jugendliche

Das Recht auf Arbeit für Jugendliche beinhaltet nicht nur die Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen und Lehrstellen sondern auch die Sicherstellung fairer Arbeitsbedingungen, die die besonderen Bedürfnisse von Jugendlichen berücksichtigen.

Arbeitnehmer/innen-Schutz ist demzufolge nicht nur für erwachsene Erwerbstätige von Bedeutung sondern auch für Jugendliche.

Hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen wird im Rahmen der **betrieblichen Ausbildung** zwischen dem Lehrberechtigten (Unternehmen) und dem Lehrling ein Lehrvertrag abgeschlossen, der das Ausbildungsverhältnis begründet. Der Lehrling ist damit auch kranken-, unfall-, pensions- und arbeitslosenversichert. Für das Lehrverhältnis gelten die Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie spezielle Arbeitnehmerschutzbestimmungen für Jugendliche. Der Lehrling hat Anspruch auf ein Entgelt, die Lehrlingsentschädigung, das kollektivvertraglich

festgelegt und daher unterschiedlich hoch ist. Zur Stärkung des Arbeitnehmer/innen-Schutzes für Jugendliche liegen folgende Maßnahmen vor:

 **Aufklärung der Arbeitgeber/innen über den Jugendschutz bei Lehrlingen durch Informationskampagnen**

Der gesetzliche Auftrag der Arbeitsinspektion zur Kontrolle und Beratung der Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen enthält auch die Information aller Beteiligten über Jugendschutzgesetze. Zur besonderen Überwachung der Schutzvorschriften für Kinder und Jugendliche ist außerdem bei jedem Arbeitsinspektorat mindestens ein/e Arbeitsinspektor/in für Kinderarbeit und Jugendschutz zu bestellen (§ 17 Abs. 3 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 – ArbIG).

 **Überprüfung der Bedingungen für Lehrlinge mit deren Beteiligung**

Gem. § 4 Abs. 8 ArbIG sind den Besichtigungen durch die Arbeitsinspektion die Organe der Arbeitnehmerschaft beizuziehen, worunter auch der Jugendvertrauensrat fällt. Daneben besteht jederzeit die Möglichkeit einer Beschwerde an das Arbeitsinspektorat. Die Beschwerde muss anonym behandelt werden und es wird ihr unverzüglich nachgegangen.

8 RECHT AUF EINEN KIND- UND JUGENDGERECHTEN LEBENSRAUM

Ein kind- und jugendgerechter Lebensraum, der frei ist von Umweltbelastungen durch Lärm und Schadstoffe oder von Gefährdungen durch Straßenverkehr und Kindern und Jugendlichen altersadäquate, ausreichende Möglichkeiten für Aktivitäten und soziale Kontakte bietet, ist das Ziel der Bundesregierung. Aber auch die Wohnverhältnisse, die unmittelbare Wohnumwelt von Kindern und Jugendlichen, der öffentliche Raum als auch die Umwelt, in der sie aufwachsen, sollen sicher und förderlich für ihre Gesundheit, ihre Entwicklung und ihr Wohlbefinden sein.

8.1 Österreichische Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung

Das Recht auf einen kind- und jugendgerechten Lebensraum ist sehr umfassend, seine Verwirklichung setzt an verschiedenen Stellen an und globale Strategien voraus. Die Bundesregierung misst der nachhaltigen Entwicklung – realisiert als Integration der Umwelt-, Wirtschafts- und Sozialpolitik – eine besondere Bedeutung bei. Sie hat daher am 30.4.2004 die „Österreichische Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung“ beschlossen.

Die damit von der Bundesregierung übernommene Verantwortung gegenüber Jung und Alt sowie den künftigen Generationen durch den Schutz unserer Ressourcen, der Ökosysteme, Lebensräume und Artenvielfalt aber auch unserer humanitären Grundwerte und des Zusammenhalts unserer Gesellschaft ist auch integraler Bestandteil des Nationalen Aktionsplans für die Rechte von Kindern und Jugendlichen.



Umsetzung der Maßnahmen der Nachhaltigkeitsstrategie „Auf dem Weg zu einem Nachhaltigen Österreich“

Ohne die darin formulierten langfristig orientierten Ziele und Handlungsaufträge zu wiederholen, werden der österreichische Schwerpunkt der EU-Präsidentschaft 2006 „Die EU zukunftsfähig gestalten“ und der geplante Dialog mit Jugendlichen über die österreichische Nachhaltigkeitsstrategie hervorgehoben. In den Projekten geht es einerseits um Vernetzung von Politikbereichen im EU-Kontext und andererseits um Partizipation der Jugendlichen. Dabei geht es sowohl um die institutionelle Integration der Jugendlichen (deren Repräsentanten/Repräsentantinnen) als auch um die Integration auf Maßnahmenebene (Integration von Jugendorganisationen in einzelne Maßnahmen bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie).

8.2 Sicherheit im Straßenverkehr

In den letzten Jahren wurden zahlreiche Initiativen ins Leben gerufen, die zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für Kinder beitragen sollen, wie etwa die Initiative „Große schützen Kleine“ oder Aktionen, um die Sicherheit am Schulweg zu erhöhen (z.B. durch Schülerlotsen-Aktion „Große helfen Kleinen“, Aktion „Zebrastreifen“, das Eltern-Projekt „Die Schule steht vor der Tür“ mit Informationen für Eltern über die Gefahren am Schulweg ihres Kindes usw.). Außerdem wird versucht, Kinder frühzeitig im Rahmen der Verkehrserziehung auf die Gefahren ihres Schulweges

aufmerksam zu machen und ihnen beizubringen, wie sie selbst Gefährdungen vermeiden können (z.B. im Rahmen der Aktion „Mach dich sichtbar“). Auch Konzepte zur Verkehrsberuhigung wurden zunehmend forciert (z.B. Wohnstraßen, Tempo 30 in Wohngebieten, in denen Familien mit Kindern wohnen).

Trotz all dieser Maßnahmen und Initiativen ist die Zahl der verletzten und tödlich verunglückten Kinder und Jugendlichen auf Österreichs Straßen im EU-Vergleich relativ hoch. Um die Verkehrssicherheit von Kindern in Österreich zu erhöhen, hat die Bundesregierung im Jänner 2002 im Einklang mit den Zielen der Europäischen Union die Durchführung des Österreichischen Verkehrssicherheitsprogramms beschlossen, um bis zum Jahr 2010 eine Halbierung der Anzahl der Getöteten pro Jahr auf unter 500 und eine Reduktion der Unfälle mit Personenschaden um 20 % zu erreichen. Am 7. April 2004 (Weltverkehrssicherheitstag) wurde die 2. überarbeitete Auflage des Programms präsentiert, dessen Ziele natürlich auch für Kinder und Jugendliche gelten.

Sicherheit durch Rückhaltesysteme

Um die korrekte Montage der Kindersitze im Auto, die straffe Sicherung der Kinder in den Schutzvorrichtungen und deren konsequente Verwendung auf jeder noch so kurzen Fahrt zu erreichen, sind folgende Projekte zur Information, Beratung und Bewusstseinsbildung vorgesehen:

- laufende Aktualisierung der Informationsbroschüre und Folder „Sicher unterwegs – Kindersicherheit im Auto“ zur breiten Verteilung über den Fachhandel, Spitäler etc.
- laufende Betreuung einer Homepage (www.autokindersitz.at)
- Unterstützung eines Basistrainings für Kindersitzverkäufer/innen und der Schulung von Multiplikatoren/Multiplikatorinnen (Exekutive, Hebammen, Kinderärzte/Kinderärztinnen, etc.)
- zielgerichtete Überwachung

Verkehrserziehung/Bewusstseinsbildung

Damit Kinder von Anfang an – aber auch später im Erwachsenenalter – ein verkehrssicheres Verhalten beherrschen, ist es notwendig, langfristig ein verantwortungsvolles Verkehrssicherheits- und Mobilitätsbewusstsein zu schaffen. Dazu sollen folgende Programme beitragen:

- Eltern von Kleinstkindern über verschiedene Kanäle frühzeitig sensibilisieren und zu guten Vorbildern erziehen
- Ausweitung der schulischen Verkehrserziehung auf den gesamten Pflichtschulbereich
- Unterstützung von erprobten Projekten zur Verkehrserziehung wie „HELMI“ und „Urban Troll“, die das Thema „Verkehrssicherheit und Mobilität“ spielerisch und spannend transportieren und damit kinder- und jugendgerecht Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit bereits ab dem frühen Kindesalter leisten.

Schulwegunfälle

Um die Zahl der Schulwegunfälle zu reduzieren, ist eine kindgerechte Verkehrsplanung anzustreben. Dabei sind u.a. die Themen Verkehrsberuhigung, Gestaltung von Nahbereichen von Kindergärten und Schulen, bauliche Gestaltung der Straßen und sichere Fahrbahnquerung von zentraler Bedeutung.

In diesem Zusammenhang ist die Entwicklung von Schul-Mobilitätsmanagementplänen (SMP) von Bedeutung. Diese enthalten Maßnahmen zur Förderung des Gehens, Radfahrens und öffentlichen Verkehrs für einen sichereren und attraktiveren Schulweg. Aufbauend auf Befragungen über das Mobilitätsverhalten der Schüler/innen werden schulspezifische Maßnahmen und ein Umsetzungsprogramm entwickelt. Dabei soll der Autoverkehr im Schulumfeld reduziert und eine verkehrsberuhigte Schulumgebung geschaffen werden. Dies führt zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit, einer Verbesserung der Gesundheit und einer Reduktion der „Begleitdienste“ durch Eltern.

Neben der Unterstützung der Entwicklung von Schul-Mobilitätsmanagementplänen sollen folgende Maßnahmen zur Unfallverhütung beitragen:

- Überwachung der Anhaltebereitschaft der Kraftfahrer vor unregulierten Schutzwegen
- technische Überprüfung bestehender Schutzwege im Hinblick auf Sichtbarkeit und Beleuchtung
- Durchsetzung von Halte- und Parkverboten vor unregulierten Schutzwegen

Monitoring der Maßnahmen

Um die Zielerreichung all dieser im Österreichischen Verkehrssicherheitsprogramm 2002-2010 verankerten Maßnahmen zu sichern, wird das Programm selbst und die einzelnen Maßnahmen künftig durch eine eigene „Task force“, aus österreichischen Verkehrssicherheitsexperten/-expertinnen überprüft. Hauptindikatoren sind dabei die Unfallzahlen und die kontinuierliche Evaluierung der Gurtquoten.

9 RECHT AUF FREIZEIT, ERHOLUNG UND BETEILIGUNG AM KULTURELLEN LEBEN

Neben den zentralen Lebenswelten wie Familie und Schule bzw. Ausbildung nimmt die Freizeit im Leben von Kindern und Jugendlichen einen wichtigen Stellenwert ein. Denn Freizeit ist nicht nur die Zeit der Erholung und Regeneration, sie ist aus entwicklungspsychologischer Sicht als spezifischer Lern- und Erfahrungsraum im Kindes- und Jugendalter bedeutsam (z.B. für den Erwerb personaler und sozialer Kompetenzen).

Dieser Lebensbereich kann ebenso wie andere Lebenswelten nicht losgelöst von der gesellschaftlichen Entwicklung gesehen werden, was sich in vielfältigen Trends niederschlägt: dem zur Kommerzialisierung der Freizeit oder zur Erlebnisgesellschaft, die in der Freizeit nach immer neuen Abenteuern und Risiken sucht. Zudem ist die Nutzung alter und neuer Medien (wie Computer, Internet usw.) nach wie vor fixer Bestandteil des Freizeitverhaltens von Kindern und Jugendlichen (obgleich die Nutzung nach Alter und Geschlecht variiert).

Kinder und Jugendliche brauchen einerseits ausreichende zeitliche Ressourcen für Erholung und Freizeitaktivitäten und andererseits sind infrastrukturelle Freizeitmöglichkeiten und -angebote notwendig, die von den Gemeinden angeboten werden. Dabei kommt den Grundprinzipien der Kinderrechtskonvention, der Partizipation und des Verbots jeglicher Diskriminierung große Bedeutung zu.

9.1 „Zeit für Freizeit“

Kinder wünschen sich mehr Zeit, unverplante Zeit für sich selbst aber auch Zeit mit ihren Eltern. Die Reduktion der Unterrichtsstunden in der Schule seit dem Schuljahr 2003/2004 und die Aktualisierung der Lehrpläne sollen den zeitlichen Spielraum von Kindern und Jugendlichen vergrößern. Die Bemühungen um eine familienfreundlichere Arbeitswelt, wie sie im Kapitel 4 beschrieben sind, sollen es Eltern erleichtern, ihre vielfältigen Anforderungen zu vereinbaren und Muße für ihre Kinder zu gewinnen.

9.2 Freizeitangebote

Weil Zeit nicht gleich Zeit ist und die Balance von Über- und Unterforderung nicht immer leicht zu finden oder zu halten ist, ist es wichtig, durch geeignete Angebote zu sinnvoller und gesunder Beschäftigung anzuregen. Dazu eignen sich die von den Kommunen bereitgestellten kulturellen Angebote ebenso wie die öffentlich unterstützten Sportaktivitäten.



SportKids-Projekt

„SportKids“ richtet sich an Kinder im Alter von 4 bis 7 Jahren. In enger Zusammenarbeit mit Kindergärten und Volksschulen testen sportpädagogisch geschulte Betreuer/innen vor Ort die sportmotorische Begabung der Kinder. Die Tests lassen Talente aber auch Defizite der Kinder erkennen. In einem persönlichen Gespräch mit

den Eltern werden die Testergebnisse besprochen. Im Anschluss daran finden unter professioneller, kindgerechter Betreuung zusätzliche Sporteinheiten außerhalb des täglichen Kindergarten- und Schulbetriebes statt.

Das Staatssekretariat für Sport und die jeweiligen Gemeinden fördern dieses Projekt. Regionale Sportvereine organisieren und veranstalten die Sporteinheiten.

„SportKids“ ist somit eine ideale Ergänzung zur regionalen Nachmittagsbetreuung.

9.3 Partizipative Gestaltung im öffentlichen Raum

Die große Bedeutung, die Kinder und Jugendliche den Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung im öffentlichen Raum beimessen, schlägt sich in vielfältigen vorbildhaften Initiativen der verantwortlichen Gebietskörperschaften nieder. Um die Gemeinden bei dieser Aufgabe zu unterstützen, hat das BMSG ein Instrumentarium entwickelt:



die Gemeinde als Lebensraum für alle Generationen: Entwicklung eines „Audits familien- und kinderfreundliche Gemeinde“

Ziel dieses Projektes ist es, Lebensqualität und jene Faktoren, die sie konstituieren und beeinflussen, sichtbar zu machen: Was brauchen Kinder und Familien, damit sie sich in dem Ort, in dem sie leben, in ihrer Gemeinde wohlfühlen? Welche Rahmenbedingungen sind notwendig, und wie weiß die Gemeinde, ob die gesetzten Maßnahmen die Bedürfnisse und Wünsche der Familien tatsächlich erfüllen?

Mit dem Audit werden alle familienpolitisch relevanten Leistungen der Gemeinde wie z.B. soziale und kulturelle Infrastruktur, Familienförderung, Freizeiteinrichtungen, Kinderbetreuung und Handlungsfelder, wie z.B. Umwelt und Mobilität, analysiert und nach Verbesserungsbedarf gefragt. Auf dieser Grundlage kann die Gemeinde selbst ihre Schwächen und Stärken erkennen und gemeinsam mit ihrer Zielgruppe bedarfsgerechte Maßnahmen für die Zukunft der Familien und Kinder festlegen und umsetzen. Eine Durchführungsrichtlinie für ein Gemeinde-Audit und ein/e externe/r Berater/in unterstützen und begleiten die Gemeinden bei diesem Prozess.

10 RECHT AUF GEWALTFREIE KINDHEIT UND JUGEND

Gewalt gegen Kinder ist als das wohl traurigste Thema unserer Gesellschaft in den vorangegangenen Jahrzehnten aus der Tabuzone in die öffentliche Aufmerksamkeit gekommen. Das neue Bewusstsein von der Unrechtmäßigkeit körperlicher oder seelischer Gewalt als Erziehungsmittel hat in wichtigen Gesetzen seinen Niederschlag gefunden: Das absolute Gewaltverbot ist das tragende Prinzip im Verhältnis von Erziehungsberechtigten, Lehrern/Lehrerinnen, Erziehern/Erzieherinnen und Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen gegenüber in ihrer Obhut stehenden Kindern und Jugendlichen.

Das gesetzlich verankerte Gewaltverbot wird durch Erziehungsberatungsdienste, die sozialen Dienste der Jugendwohlfahrt sowie durch Kinderschutzzentren und Kindernotrufe oder die Aktivitäten der Kinder- und Jugendanwaltschaften flankiert. In der Elternbildung werden Methoden und Modelle zur gewaltfreien Erziehung vermittelt.

Mit dem Strafrechts-Änderungsgesetz 2004 „Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Integrität“ und der Strafprozessordnung wurden wichtige gesetzliche Schritte zu mehr Schutz vor sexueller Gewalt gesetzt.

Viel ist in dem Vierteljahrhundert der Enttabuisierung geschehen, nachzulesen ist dies im Gewaltbericht 2001 mit dem programmatischen Titel „Gewalt in der Familie – Von der Enttabuisierung zur Professionalisierung“.

Trotzdem erleben wir viel zu oft Gewalt gegen Kinder in Form körperlicher und sexueller Misshandlung ebenso wie in subtilerer Ausprägung durch demütigendes Bloßstellen vor Mitschülern/Mitschülerinnen in der Klasse, Entzug der Zuwendung oder Vernachlässigung und Im-Stich-Lassen.

Das heißt für uns, dass die präventiven, interventionistischen, rehabilitativen, therapeutischen sowie öffentlichkeitsbezogenen Maßnahmen mit ganzer Kraft weitergeführt werden müssen.

10.1 Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung

Zur nachhaltigen Veränderung von Einstellungen und Verhaltensmustern bedarf es längerfristiger Initiativen, die sowohl bei der (individuellen) Stärkung des Kindes ansetzen als auch zu einer reflektierten Auseinandersetzung mit Erziehungsstilen, pädagogischen Konzepten, etc. führen.



Meldung von Verdachtsfällen von Gewalt gegen Kinder und Prüfung und Sammlung derselben durch den Jugendwohlfahrtsträger zur Aufdeckung von physischer, psychischer und sexueller Gewalt



Förderung von Bewusstseins- und Bildungsmaßnahmen, die einen positiven, gewaltlosen Umgang mit Kindern und Jugendlichen ermöglichen



stärkere Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Problematik der Gewalt in den Medien

10.2 Beratung und Betreuung

In den letzten Jahren wurde auf regionaler Ebene österreichweit ein Netz von Hilfseinrichtungen aufgebaut. Sie leisten wertvolle präventive Arbeit und Intervention im Opferschutz.

👍 **Fortführung und Weiterentwicklung der Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie**

👍 **Vernetzung der diversen Hilfseinrichtungen**

Die „Plattform gegen die Gewalt in der Familie“, ein österreichweites Netzwerk von Hilfseinrichtungen im Bereich, wird weiterhin für ihre Tätigkeiten zur Vernetzung, Fortbildung und Sensibilisierung vom BMSG gefördert.

👍 **spezifische Beratungs- und Betreuungsangebote für Mädchen mit Gewalterfahrungen**

10.2.1 Verbesserter (Rechts-)Schutz und Rehabilitation

Rechtsschutz für Opfer von Gewalt ist bereits im geltenden Recht wichtiger Bestandteil. Hervorzuheben sind die zwingende Durchführung einer schonenden Vernehmung von Kindern (StPO) oder der Status als Privatbeteiligte/r für Opfer sexueller Gewalt (§ 1327 a ABGB) aber auch die Vernehmung der Opfer sexueller Gewalt auf Verlangen nach Möglichkeit durch eine Person des gleichen Geschlechts (StPO/2004).

👍 **Rechtsanspruch auf kostenlose Opferbegleitung bzw. eine/n Opferanwalt/-anwältin (psychosoziale und juristische Prozessbegleitung)**

Ein Rechtsanspruch auf kostenlose Opferbegleitung bzw. eine/n Opferanwalt/-anwältin wird zur Zeit vom BMJ vorbereitet (§ 66 Abs. 2 StPO idF StPRG, BGBl. I Nr. 19/2004). Es wird auf Grund der Entschließung vom 26. 2.2004 geprüft, inwieweit die durch das Strafprozessreformgesetz geschaffenen Verbesserungen der Opferrechte bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in die bis Ende 2007 geltende Strafprozessordnung eingebaut werden können, um diese Vorteile bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu verwirklichen und dem Nationalrat eine entsprechende Regierungsvorlage zuzuleiten. Ein diesbezüglicher Entwurf wird für den Herbst dieses Jahres vorbereitet, in dem aller Voraussicht nach insbesondere ein Rechtsanspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung von Gewalt- und Sexualopfern verankert werden wird.

👍 **Zeugenladung mit Begleitinformation für Opfer**

Im BMJ werden zur Zeit entsprechende Begleitinformationen, die mit der Zeugenladung versandt werden, vorbereitet.

👍 **Verbesserungen im Bereich der Sachverständigentätigkeit**

Um die Qualität von Gerichtsgutachten zu erhöhen, ist die verbesserte Ausbildung von Gerichtssachverständigen vorgesehen. Es ist angedacht, die Sachverständigentätigkeit gemäß § 4a Abs. 2 SDG derart zu ändern, dass jede/r Gerichtssachverständige vor Erwerb dieser Eigenschaft auch eine Fachkunde-Prüfung, nicht nur eine Prüfung über das Sachverständigenwesen zu bestehen hat. Dies ist deshalb zweckmäßig, weil die Erstattung von Gerichtsgutachten eine andersartige und – im Hinblick auf die damit verbundenen Rechtswirkungen – auch qualitativ höherwertige Tätigkeit als die Erstattung von Privatgutachten im Rahmen des außergerichtlichen Erwerbslebens ist.

 ***schonende Einvernahme im Zivilverfahren***

Die Möglichkeit der Einführung der schonenden Einvernahme, wie sie im Strafverfahren Praxis ist, auch im Zivilverfahren wird geprüft.

 ***Die Schaffung eines Opferhilfefonds als Ausfallhaftung bei Uneinbringlichkeit beim/bei der Täter/in wird geprüft.***

Das BMJ plant die Einrichtung einer Opferhilfestelle beim BMJ, welche insbesondere jene Personen unterstützen soll, die durch eine strafbare Handlung in eine besondere Notlage geraten sind und auf Grund bestimmter Umstände in absehbarer Zeit mit keiner Befriedigung ihrer Ansprüche durch den/die Täter/in rechnen dürfen (unbekannte, flüchtige oder vermögenslose Täter/innen).

 ***Optimierung der Kriminalitätsbekämpfung im Rahmen der groß angelegten Strukturreform der Exekutive („TEAM 04“)***

Die österreichische Exekutive befindet sich gegenwärtig in einem groß angelegten Strukturwandel (Projekt „Team 04“), im Rahmen dessen auch die Kriminalitätsbekämpfung optimiert werden soll. Mit dem am 1. Mai 2004 in Kraft getretenen Strafrechtsänderungsgesetz 2004 wird die Reform des Sexualstrafrechts fortgeführt. Sie bringt unter anderem eine Verschärfung des § 207a StGB, womit wesentlich mehr Sachverhalte unter den Begriff der „Kinderpornographie“ zu subsumieren sind. Unter diesem Aspekt ist insbesondere auch mit einer vermehrten Aufdeckungsarbeit der Exekutive im Bereich der sexuellen Gewalt an Kindern und Jugendlichen (Menschenhandel, pornographische Darstellungen Minderjähriger) zu rechnen.

 ***Ermächtigung der Exekutive zu Wegweisungen und Betretungsverboten***

 ***Schaffung einer Regelung zur Einrichtung von Schutzzonen vor allem um Schulen, Kindergärten und Kindertagesheime***

Das Sicherheitspolizeigesetz wird im Hinblick auf kinder- und jugendspezifische Anforderungen um die Möglichkeit zur Einrichtung spezifischer Schutzzonen und eine korrespondierende Ermächtigung der Exekutive zu Wegweisungen und Betretungsverboten ergänzt. Die neue Bestimmung soll insbesondere dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Drogen und potentiellen Drogendealern/-dealerinnen dienen.

10.3 Täter/innen-Arbeit als Opferschutz

Im Sinne des Opferschutzes ist neben der Bestrafung der Täter/innen der adäquate Umgang mit den Tätern/Täterinnen bei sexueller Gewalt gegen Kinder. Die Bundesregierung hat auf diese Notwendigkeit mit zahlreichen Maßnahmen und Projekten geantwortet. So werden sämtliche im Maßnahmenvollzug stehende Sexualdelinquenten/-delinquentinnen in der Zentralen Dokumentations- und Koordinationsstelle für Sexualstraftäter bzw. in der Beobachtungsstation der Justizanstalt Wien-Mittersteig einer forensisch-sexologischen Begutachtung unterzogen. Die von den Einrichtungen individuell vorgeschlagenen Therapien werden in den einzelnen Anstalten durchgeführt. Im Rahmen des therapeutischen Prozesses in der Anstalt werden darüber hinaus in Kooperation mit den in Wien und in den Landeshauptstädten Linz, Graz und Innsbruck bestehenden forensischen Nachbetreuungsambulanzen therapeutische Konzepte für die Zeit nach der Entlassung erarbeitet und vorbereitet.



Weiterentwicklung der (ambulanten) Täter/innen-Arbeit

Zu erwähnen ist auch das von der Uni Wien im Auftrag des BMSG durchgeführte Forschungsprojekt über relevante Faktoren der Täter/innen-Diagnostik, Ziele der Begutachtung und diagnostische Instrumente für die klinisch-psychologische Eingangs-, Verlaufs- und Risikodiagnostik. Die Ergebnisse werden als Leitfaden für in der ambulanten Täter/innen-Arbeit tätige Gutachter/innen veröffentlicht.

10.4 Kinderschutzgruppen an Krankenhäusern

Mit dem Bundesgrundsatzgesetz zum Krankenanstaltenrecht (2004) wurden die Länder verpflichtet, in jeder Krankenanstalt, in der eine Kinderabteilung geführt wird, eine Kinderschutzgruppe einzurichten und ihre Aufgaben festgelegt. Damit wurden die bisher auf freiwilliger Basis geführten Gruppen aus dem Modellprojektstatus zum Standard erhoben.

Kinderschutzgruppen sind multidisziplinär zusammengesetzte Gruppen an Krankenanstalten, in denen Vertreter/innen verschiedener medizinischer Berufe (Ärzte/Ärztinnen, Pflegepersonal, MTA, Röntgenassistenten/-assistentinnen, etc.), Sozialarbeiter/innen und Psychologen/Psychologinnen zusammenarbeiten. Die Hauptaufgabe einer Kinderschutzgruppe ist die Früherkennung von Gewalt am Kind aber auch die Aus- und Fortbildung aller medizinischen Berufsgruppen, die mit Kindern arbeiten.



Förderung von Fortbildungsveranstaltungen

11 RECHT AUF SCHUTZ VOR WIRTSCHAFTLICHER UND SEXUELLER AUSBEUTUNG UND KINDERHANDEL

Meist denken wir beim Thema wirtschaftliche und sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen an Länder der Dritten Welt. Denn in Österreich und innerhalb der EU ist die Kinderarbeit im arbeitsrechtlichen Sinn durch die Jugendschutz-Richtlinie verboten. Aber über das Arbeitsrecht hinausgehend gibt es auch bei uns einige der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, wie z.B. die Kinderprostitution, die oft eng mit Kinderhandel verbunden ist. Vor diesen Verbrechen dürfen wir die Augen nicht verschließen.

Die Eindämmung von Kinderarbeit ist ein langwieriges, komplexes Unterfangen, das eng mit dem Ausbau der Bildungsmöglichkeiten und der wirtschaftlichen Entwicklung verbunden ist. Einen Beitrag dazu können vor allem international tätige Unternehmen leisten. Österreich steht daher voll hinter der EU-Initiative „Soziale Verantwortung der Unternehmen“, die u.a. die Unternehmen der EU, auch die multinationalen, aufruft, in allen Ländern, in denen sie operieren, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die von der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten grundlegenden Rechte und Prinzipien bei der Arbeit sowie die Grundsätze des *UN Global Compact* zu befolgen. Diese internationalen Instrumente verlangen alle auch die Abschaffung der Kinderarbeit. Mit dem Projekt „CSR Austria“, wurde eine Initiative gestartet, die österreichische Unternehmen motivieren soll, sich im Bereich der „sozialen Verantwortung“ zu engagieren.

Österreich hat auch internationale Verträge zur Bekämpfung der Kinderarbeit wie die ILO-Konvention Nr. 138 über ein Mindestalter für Beschäftigung und die ILO-Konvention Nr. 182 über die schlimmsten Formen von Kinderarbeit ratifiziert und sich somit zu deren Erfüllung verpflichtet.

Der Kampf gegen sexuelle Gewalt an Kindern ist spätestens seit dem Weltkongress von Stockholm (1996) ein besonderes Anliegen der österreichischen Bundesregierung. Mit dem „Maßnahmenkatalog gegen Gewalt in der Gesellschaft, Gewalt in der Familie, Kindesmisshandlung, sexuellen Kindesmissbrauch, Gewalt gegen Frauen, Gewalt unter Jugendlichen und Gewalt in den Medien“ und dem „Aktionsplan gegen Kindesmisshandlung und gegen Kinderpornografie im Internet“ wurde der Schutzanspruch von Kindern vor jeglicher Form von Misshandlung zu einem zentralen gesellschafts- und rechtspolitischen Anliegen erhoben.

Eine Reihe von rechtlichen Instrumenten und Verfahrensweisen wurden in den letzten Jahren zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung eingeführt. So wurde die innerstaatliche Strafbarkeit sexueller Delikte gegen Kinder auch für im Ausland begangene Taten ausgeweitet. Nicht nur die Herstellung und der Vertrieb sondern auch der Besitz von Kinderpornografie sind strafbar.

Der Verband österreichischer Internet-Provider bemüht sich durch Selbstkontrolle und durch einen Verhaltenskodex, dass das Netz seiner Mitglieder von illegalen Inhalten wie Kinderpornografie freigehalten wird. Ein einheitlicher Verhaltenskodex wurde auf europäischer Ebene von den Internet-Providern initiiert und eine eigene Hotline eingerichtet.

Weitere von der Bundesregierung unterstützte *Best Practice*-Beispiele wären der „*Code of conduct*“ der Tourismuswirtschaft, der die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Tourismus eindämmen soll oder die Bewusstseinsarbeit, die durch den Einsatz des Inflight-Videos „Kindesmissbrauch ist kein Kavaliersdelikt“ eine Sensibilisierung von Reisenden erzeugt. Ein Roundtable – CSEC (Commercial Sexual Exploitation of Children) – mit namhaften Vertretern/Vertreterinnen der österreichischen Reisebranche hat die Begleitung der Umsetzung und die Weiterentwicklung des freiwilligen Verhaltenskodexes für die Tourismuswirtschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung zum Ziel.

Österreich hat das Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention gegen Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie (2000) 2004 ratifiziert und sich zur Umsetzung verpflichtet. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2004 wurden weitere relevante internationale Empfehlungen wie die Stockholmer Agenda (1996) und das Yokohama Commitment (2001) umgesetzt. So wurde z.B. ein zielgenauer Straftatbestand zu Kinder- und Jugendpornografie (kommerzielle Herstellung und Vertrieb, Weitergabe von pornografischen Darstellungen ohne Zustimmung der über 14-Jährigen) geschaffen.

Die Bundesregierung widmet ihre Aufmerksamkeit auf dieser Grundlage nun der Verbesserung der tagtäglichen Arbeit im Kampf gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen.

 ***Roundtable CSEC als Plattform der Kommunikation, des Informationsaustausches zur Implementierung und Weiterentwicklung des „Code of Conduct“***

 ***verstärkte internationale Kooperation der „Meldestelle für Kinderpornographie“ im Bundeskriminalamt***

1997 wurde im Bundesministerium für Inneres (BMI) eine „Meldestelle für Kinderpornographie“ eingerichtet, um dem wachsenden Phänomen von kinderpornographischen Darstellungen (v.a. im Internet) entgegen zu treten. Die Meldestelle nimmt Hinweise über kinderpornographisches Material von in- und ausländischen Strafverfolgungsbehörden sowie von Internetusern entgegen, führt kriminalpolizeiliche Erhebungen durch und erstattet Anzeige an die Staatsanwaltschaft. Das BMI arbeitet dabei eng mit NGOs zusammen, fördert mit Mitteln aus dem Präventionsbeirat zahlreiche Organisationen, die sich mit der Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch befassen. Darüber hinaus wird auch die „Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels“ gefördert, die von Frauenhandel betroffene Frauen – wozu immer mehr Minderjährige gehören – betreut.

Die „Meldestelle für Kinderpornographie“ im Bundeskriminalamt wird insbesondere im Rahmen der erweiterten Europäischen Union und der „Interpol Specialist Group on Crimes against Children“ ihre internationalen Kontakte und die Kooperation intensivieren.

 ***verbesserte (technische) Ausrüstung und Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter/innen der „Meldestelle für Kinderpornographie“ im Bundeskriminalamt***

 ***Fortführung der engen Zusammenarbeit des BMI mit einschlägig tätigen NGOs und deren Förderung***

 **Projekte „Präventionsbeamte/-beamtinnen“ und „Jugendkontaktbeamte/-beamtinnen“ im Rahmen der Exekutive-Reform TEAM 04**

Ziel der Projekte ist ein flächendeckender Einsatz von besonders geschulten Exekutivbeamten/-beamtinnen im Sinne sicherheitspolizeilicher Kriminalprävention auf dem Gebiet der Jugendbetreuung. Jugendkontaktbeamte/-beamtinnen (JKB) sollen auch als Ansprechpartner/innen für Kinder und Jugendliche mit Schnittstellenfunktion zu internen und externen Organisationen, die sich mit Belangen von Kindern und Jugendlichen beschäftigen, fungieren. Zielgruppen sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene als Multiplikatoren/Multiplikatorinnen. Das Konzept sieht auch eine enge Kooperation mit polizeiexternen Präventionseinrichtungen (auch NGOs) vor.


 **Maßnahmenpaket in Bezug auf pädophile/pädosexuelle Täter/innen – Intensivierung der polizeilichen Kooperation zwischen Österreich und Tschechien betreffend „Sextourismus“ mit Minderjährigen im Grenzgebiet**

Seit einigen Monaten wird im österreichisch-tschechischen Grenzgebiet sowohl von den österreichischen als auch von den tschechischen Sicherheitsbehörden verstärktes Augenmerk auf möglichen „Sextourismus“ gerichtet. Da Verdachtsmomente vorliegen, dass sich österreichische Staatsangehörige ins grenznahe Gebiet begeben, um dort sexuelle Kontakte mit Minderjährigen zu erkaufen, wurde die bilaterale polizeiliche Kooperation sowohl auf Regionalstellen- als auch auf Zentralstellen-ebene intensiviert. Das Bundeskriminalamt vereinbarte mit dem Polizeipräsidium der tschechischen Republik zielgerichteten Daten- und Informationsaustausch. Die Sicherheitsdirektionen für die Bundesländer Niederösterreich und Oberösterreich akkordieren gezielte Maßnahmen mit den Regionalbehörden in Tschechien.

 **Kooperation im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen nach dem Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (JZG) mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Schutz vor Kinderhandel**

Am 1.5.2004 trat das EU-JZG in Kraft. Dessen §§ 60 ff sehen die Möglichkeit der Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zwischen den zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union vor. Über die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe entscheidet der Untersuchungsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft. Eine im Inland tätig werdende gemeinsame Ermittlungsgruppe wird vom Untersuchungsrichter geleitet. Die gemeinsame Ermittlungsgruppe wird für einen bestimmten Zweck und einen bestimmten Zeitraum nach Genehmigung der Justizbehörden gebildet. Sie stellt dadurch ein überaus taugliches Instrument dar, um vor allem auf grenzüberschreitende kriminalpolizeiliche Sachverhalte und Phänomene flexibel zu reagieren. Im Anlassfall können auch zur Bekämpfung des Kinderhandels solche gemeinsamen Ermittlungsgruppen konstituiert werden, die sich aus Exekutivbeamten aus dem einschlägigen Fachbereich der Sicherheitsbehörden und -dienststellen rekrutieren würden.

 **mehrfährige Absicherung der Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels**

 **Bewusstseinsbildung und Aufklärung von Reisenden über sexuelle Ausbeutung von Kindern/Minderjährigen durch öffentlichkeitswirksame Kampagnen mit Unterstützung der Regierung**

12 RECHT AUF KINDGERECHTE BETREUUNG UND UNTERBRINGUNG FÜR KINDER IN KRISENSITUATIONEN

Das Wohl des Kindes kann durch krisenhafte Lebensereignisse bzw. -erfahrungen (z.B. Gewalt- und Missbrauchserfahrungen, Kriegserfahrungen im Herkunftsland und anschließende Flucht), durch sozial benachteiligende Lebenslagen (z.B. Armutserfahrung oder akute Armutgefährdung) oder durch Stress und Überforderung in verschiedenen Lebensbereichen (z.B. in der Schule) gefährdet sein.

Sind Eltern bzw. Erziehungsberechtigte nicht oder nur unzureichend in der Lage ihre Aufgaben betreffend Erziehung und Betreuung ihrer Kinder wahrzunehmen, ist ein umfassendes Netz der Jugendwohlfahrt auf Länderebene (JWG 1989) dafür eingerichtet, Kindern und Jugendlichen in derartigen Fällen zu Hilfe zu kommen, ihnen Unterstützung und Betreuung in Krisensituationen zu geben aber auch die kindgerechte Gestaltung einer unter Umständen notwendigen außerfamiliären Unterbringung, sei sie temporär oder dauerhaft, zu organisieren.

12.1 Betreuung und (temporäre/dauerhafte) Unterbringung in Krisen

Gesellschaftliche Veränderungen stellen die Jugendwohlfahrt vor ständig neue Herausforderungen, auf die es zu reagieren gilt. Dies erfordert z.B. neue Formen der Kooperation, Arbeitsteilung und Zuständigkeiten zwischen der öffentlichen Jugendwohlfahrt, den privaten Institutionen und den in der freien Praxis Tätigen (Klammer & Mikosz 2001).

Wenn sich auch in den letzten Jahren positive Entwicklungen in Österreich zeigen, wie z.B. die Auflösung großer Heime und Unterbringung von Kindern in sozialpädagogischen Wohngruppen oder die Einrichtung von Interventionsstellen zur Vermeidung von Gewalt in der Familie, so sind dennoch weitere Verbesserungen notwendig, um das Recht auf Betreuung und Unterbringung für Kinder in Krisensituationen nach der UNO-Kinderrechtskonvention zu verwirklichen.

12.1.1 Verbesserung der psychosozialen Versorgung für Kinder und Jugendliche in Krisensituationen

In Krisensituationen muss jedem in Österreich lebendem Kind und Jugendlichen die Möglichkeit gegeben sein, vertraulich, rasch, kostenlos und anonym Hilfe zu erhalten. Dies wird durch ein flächendeckendes Angebot an Kriseninterventionsstellen, Beratungsstellen, usw. gewährleistet. Das Netz der psychosozialen Beratung und Betreuung muss allgemein bekannt gemacht werden und dicht geknüpft sein, damit es alle Kinder und Jugendlichen erreicht. Um die Versorgung im psychosozialen Bereich für Kinder und Jugendliche zu verbessern, liegen folgende Maßnahmen vor:



Flächendeckende Versorgung mit Beratungs- und Unterstützungsangeboten sowie Kriseninterventionsstellen

Eine flächendeckende Versorgung mit altersadäquaten Hilfseinrichtungen (z.B. für Kinder mit Gewalterfahrungen) sollte auf internationalen Empfehlungen basieren.

👍 **Schaffung von mobilen kinder- und jugendpsychiatrischen Krisenteams**

👍 **Errichtung zumindest einer Kinderschutzanlaufstelle in jedem österreichischen Bezirk**

👍 **mehr Öffentlichkeitsarbeit über Angebote für Kinder in Krisensituationen**

Mehr Öffentlichkeitsarbeit für diese Angebote und Dienste und entsprechende altersgerechte Informationen für Kinder und Jugendliche sind vorgesehen.

12.1.2 Bereitstellung ausreichender, außerfamiliärer Unterbringungsplätze für Kinder und Jugendliche in Not

Nicht nur die flächendeckende Versorgung mit Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfsangeboten für Kinder und Jugendliche in Krisensituationen im Sinne der Gewährleistung von psychosozialer Grundversorgung ist nötig, sondern auch außerfamiliäre Unterbringungsplätze für Kinder in Not. Grundsätzlich wird das Ziel verfolgt, dass Fremdunterbringung die letztmögliche Maßnahme der Jugendwohlfahrt ist, dennoch gibt es Situationen, in denen eine außerfamiliäre Unterbringung des Kindes zum Schutz des Kinderwohls Vorrang hat.

👍 **bundesweite, niederschwellige Krisenunterbringung – sofort, unbürokratisch und auch außerhalb der Amtsstunden**

Die Forderung nach einer bundesweiten flächendeckenden Versorgung mit niederschweligen Unterbringungsstellen beinhaltet u.a. die ausreichende Versorgung mit Notschlafstellen.

12.1.3 Qualitätssicherung der Betreuung und (Fremd-)Unterbringung von Kindern und Jugendlichen

Neben den Maßnahmen zum Ausbau von Angeboten und Einrichtungen, die die notwendige Versorgung für Kinder und Jugendliche in Krisensituationen in quantitativer Hinsicht gewährleisten sollen, kommt der Qualität von Intervention, Betreuung und Unterbringung ebenfalls Bedeutung zu. Oberstes Ziel von Qualitätssicherung ist dabei immer das Wohl des Kindes als Grundprinzip der Kinderrechtskonvention.


Ein weiterer Aspekt der Qualitätssicherung bezieht sich somit auf die regelmäßige Überprüfung der dauerhaften Unterbringung, ob diese kind- und jugendgerechte Kriterien erfüllt.

Qualitätssicherung im Zusammenhang mit Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Krisen bedeutet demzufolge einerseits die Einhaltung und Überprüfung bzw. die Optimierung von Qualitätsstandards, die die besonderen Bedürfnisse dieser jungen Menschen berücksichtigen und andererseits die Verbesserung der Aus- und Fortbildung von Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen arbeiten.

 **Harmonisierung der Jugendwohlfahrtsstandards und der Vollzugspraxis der Länder**

Es sollen einheitliche Jugendwohlfahrtsstandards auf der Grundlage der Kinderrechtskonvention in Österreich geschaffen werden, um regionale Ungleichheiten abzubauen. Auch europaweit wären solche einheitlichen Standards wünschenswert oder zumindest die gegenseitige staatliche Anerkennung der jeweiligen Rechtssituation.

 **flexible Anpassung der Fremdunterbringungsangebote für Jugendliche orientiert an deren Bedürfnissen (z.B. strukturell erweiterte Notschlafstellen)**

 **Verbesserung der psychologischen und pädagogischen Schulung (im Sinne von Ausbildung und begleitender Fortbildung) von Personen, die mit Kindern arbeiten**

 **gezielte Schulung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Jugendwohlfahrt**

Gezielte Schulungen von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Jugendwohlfahrt in Bezug auf die psychosoziale Situation von behinderten Menschen, Aspekte der Gewalt und Entwicklungsbedingungen von behinderten Menschen, sind zu forcieren.

12.1.4 Bereitstellung ausreichender finanzieller und personeller Ressourcen für die Jugendwohlfahrt

Für die Gewährleistung von Unterstützung und Hilfestellungen für Kinder und Jugendliche in Krisensituationen durch die Jugendwohlfahrt, die bis zur dauerhaften, außerfamiliären Unterbringung reichen kann, sind entsprechende Ressourcen in finanzieller und personeller Hinsicht zur Bewältigung dieser Aufgaben notwendig. Zudem sind ausreichende Ressourcen für den Präventionsbereich zur Verfügung zu stellen, um Krisensituationen bereits im Vorfeld zu vermeiden.

12.1.5 Bessere Vernetzung von Einrichtungen und Angeboten für Kinder und Jugendliche in akuten Krisensituationen und bei dauerhafter Unterbringung

In Österreich sind nicht nur Verbesserungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht für Kinder und Jugendliche in Krisensituationen anzustreben, sondern auch Maßnahmen im Hinblick auf eine bessere Vernetzung bestehender Einrichtungen, Angebote und Strukturen zu treffen, um zum Wohl des Kindes möglichst rasch, effizient und vor allem kindgerecht agieren zu können. Dazu sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

 **bessere Vernetzung der diversen Einrichtungen und Bereitstellung von Infrastruktur für die Vernetzung**

Bessere Vernetzung der diversen Einrichtungen, z. B. Förderung von Plattformen zur Verfügungstellung der Infrastruktur, welche für die Vernetzung notwendig ist.

 **bessere Gestaltung der Zusammenarbeit an den Nahtstellen zwischen Jugendwohlfahrt und Jugendpsychiatrie**

Eine bessere Zusammenarbeit könnte z.B. durch Kooperationsplattformen, jugendpsychiatrische Liaison-Dienste mit der Jugendwohlfahrt und umgekehrt, usw. erfolgen.


 **Forcierung der Kooperation von Einrichtungen für Kinder in Not mit bildungs- und gesundheitspolitischen Netzwerken**


12.1.6 Stärkung der Selbst- und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen bezüglich dauerhafter, außerfamiliärer Unterbringung

Ein konsequentes Ernstnehmen von Kindern als Subjekte und damit als Träger von subjektiven Rechten, wie dies in der Kinderrechtskonvention verankert ist, bedeutet, sie auch im Rahmen der Jugendwohlfahrt nicht als Objekte sondern als Menschen mit eigenen Vorstellungen, Wünschen und Bedürfnissen zu behandeln. Vor allem Hilfestellungen zur Verbesserung von Lebens- und Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen, bei denen eine außerfamiliäre, dauerhafte Unterbringung (sog. „Fremdunterbringung“) notwendig ist, müssen daher partizipativ gestaltet sein. Dies gilt auch für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Fall einer notwendigen Trennung von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Zur Stärkung der Mitbestimmungsrechte, die dem jeweiligen Alter des Kindes bzw. Jugendlichen entsprechen sollen, z.B. bezüglich ihrer Beteiligung in pflegschaftsgerichtlichen Verfahren, sind folgende Maßnahmen zu überlegen:

 **gesetzliche Verankerung bezüglich der altersentsprechenden Beratung, Information und Betreuung bei entsprechenden Verfahren (betreffend Fremdunterbringung)**

 **Parteistellung für Kinder und Jugendliche in den pflegschaftsgerichtlichen Verfahren; die Beigabe eines Kindesbeistandes wird zu erwägen sein.**

 **Alter und Auffassungsgabe sowie die Entscheidungsrelevanz der Ansicht des Kindes sind im Entscheidungsprozess zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Rückführung.**

 **Rückführung von fremd untergebrachten Minderjährigen nur bei eindeutig feststellbaren positiven Veränderungen der Familiensituation (und nicht aus finanziellen Gründen)**

 **verpflichtende Bereitstellung sachkundiger Dolmetscher bei der Anhörung von Kindern von ethnischen Gruppen und Minderheiten in pflegschaftsgerichtlichen Verfahren**

12.1.7 Beseitigung von Barrieren im Jugendwohlfahrtsbereich

Die Gewährleistung von Hilfestellungen für Kinder und Jugendliche in Krisensituationen erfordert den barrierefreien Zugang zu vorhandenen Diensten

und Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Art. 24, KRK) und damit den Abbau diskriminierender Beschränkungen. Dies muss auch im Jugendwohlfahrtsbereich gewährleistet sein, wobei u.a. der Forderung nach sozialer Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen (Art. 23) entsprochen werden muss. Es sind daher die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zu berücksichtigen, aber auch sprachliche Barrieren für Kinder und Jugendliche nicht-österreichischer Herkunft bzw. von ethnischen Minderheiten und Volksgruppen sind zu beseitigen, um dem in der Kinderrechtskonvention verankerten Verbot von Diskriminierung (Art. 3) Rechnung zu tragen.

13 KINDER IN KONFLIKT MIT DEM GESETZ

Der Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die einer Straftat verdächtigt oder schon überführt sind, stellt eine besondere Herausforderung dar. Unser oberstes Ziel ist, wie es auch die KRK vorsieht, die bestmögliche Wiedereingliederung des Jugendlichen in die Gesellschaft nach einem fairen Verfahren, in dem die spezifischen Bedürfnisse Jugendlicher berücksichtigt werden. Dazu gehört als durchgängiges Prinzip, freiheitsentziehende Maßnahmen tatsächlich nur als allerletztes Mittel und nur für die kürzest notwendige Zeit einzusetzen.

Das österreichische Jugendgerichtsgesetz (JGG) entspricht den internationalen Standards. Die Behandlung jugendlicher Strafgefangener ist im § 58 JGG geregelt, der Sonderbestimmungen über die inhaltliche Durchführung des Jugendstraf- und Maßnahmenvollzugs enthält. Demnach ist dafür zu sorgen, dass die jugendlichen Strafgefangenen sich im Freien bewegen, diese Zeit womöglich zur körperlichen Entwicklung durch Leibesübungen, Sport und Spiel verwenden, sie nur zu Arbeiten herangezogen werden, die auch erzieherisch nützlich sind, und sie in den Sonderanstalten regelmäßig Unterricht erhalten. Auch die Beziehung einer Vertrauensperson ist bereits geregelt.

Die Ausbildung der Richteramtsanwärter/innen (RiAA) in Pflegschaftssachen und Jugendstrafrecht ist verpflichtender Bestandteil der RiAA-Ausbildung. Die Ausbildung der RiAA bei einem Bezirksgericht, einem Landesgericht und bei einer Staatsanwaltschaft sind zudem verpflichtende Ausbildungsstationen.

Die staatlichen Reaktionen auf strafbares Verhalten in Österreich wurden kürzlich von einer Expertenkommission überprüft, deren Ergebnisse in einem Bericht im März 2004 veröffentlicht wurden. Dieser Bericht befasst sich vorrangig mit Diversion bzw. außergerichtlichem Tatausgleich, eine der Formen der Diversion, die bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (§ 7 JGG iVm §§ 90a ff StPO) bereits jetzt anzuwenden ist.



Seminar der Sicherheitsakademie (SIAK) im BMI zum Thema „Sicherheitsorgane und der Umgang mit Kindern und Jugendlichen“

Die Schwerpunkte des für 2005 geplanten Seminars sollen auf rechtlichen Komponenten und sozialer Kompetenz liegen, die Gestaltung der Inhalte durch SIAK und externe Experten/Expertinnen erfolgen. Nach einer Evaluierung ist der Einbau des Ganzen oder einzelner Module in die Grundausbildung bzw. die berufs begleitende Fortbildung geplant.

14. KINDERRECHTE – EINE INTERNATIONALE VERANTWORTUNG

Wenn auch die weitere Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in Österreich das vorrangige Ziel dieses Aktionsplans und unserer Bemühungen ist, so sehen wir es auch als wichtige Aufgabe, in unseren internationalen Beziehungen auf die Verwirklichung der Kinderrechte hinzuwirken. Aus den Wechselbeziehungen zwischen den innerstaatlichen Maßnahmen und jenen im Rahmen der internationalen Staatengemeinschaft ergeben sich eine Reihe von Maßnahmen und Zielen auf Außen-, Entwicklungs- und EU-politischem Gebiet, die vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten in Kooperation mit den zuständigen Fachressorts umgesetzt werden.

14.1 Internationales Engagement für den Schutz der Kinderrechte

Obwohl die Kinderrechtskonvention als beinahe universell gültiger Standard für die Sicherung der Bedürfnisse und Interessen junger Menschen gilt, gibt es selten so unterschiedliche Niveaus wie im Status und in den Chancen von Kindern und Jugendlichen. Diese auszugleichen und die Lebensbedingungen von Kindern weltweit zu verbessern, ist das Ziel unseres internationalen Engagements.

14.1.1 Ratifikation (und Umsetzung) internationaler Standards

Die Ratifikation von internationalen Übereinkommen ist ein erster wichtiger Schritt zur Erreichung gemeinsam formulierter Ziele. Deren Umsetzung und die Überprüfung soll uns helfen, einen internationalen Gleichklang in grenzüberschreitenden Politikbereichen zu erzielen.



UNO-Konvention gegen transnationale organisierte Kriminalität

Umsetzung der am 1.6.2004 ratifizierten UNO-Konvention gegen transnationale organisierte Kriminalität. Die innerstaatliche Umsetzung der beiden Zusatzprotokolle zu dieser Konvention betreffend Menschenhandel und Schlepperei ist durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2004 vorbereitet. Die Ratifikation ist beabsichtigt.



Ratifikation (und Umsetzung) des Haager Übereinkommens

Ratifikation (und Umsetzung) des Haager Übereinkommens 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern

14.1.2 Internationales Engagement für den Schutz der Kinderrechte

Österreich beteiligt sich aktiv an der Entwicklung internationaler kinder- und jugendrelevanter Standards.

👍 ***Unterstützung und Integration der Ziele internationaler Übereinkünfte in nationale Politiken (z.B. „Millennium Development Goals“, „Education for All“ und „Weltkindergipfel“)***

👍 ***Verankerung von Kinderrechten im Kontext der internationalen Diskussion zum Konzept der „menschlichen Sicherheit“ (human security)***

14.1.3 Verankerung von Kinderrechten in internationalen Wirtschaftsbeziehungen

Österreich unterstützt die Verankerung von Kinderrechten in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen.

👍 ***Unterstützung der Prinzipien der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung (Agenda 21, 1992) und des CSD-Prozesses (UN-Kommission für nachhaltige Entwicklung)***

👍 ***Berücksichtigung internationaler Kinder- und Menschenrechtsstandards sowie Umwelt- und Sozialstandards in internationalen Handelsbeziehungen***

14.1.4 Schutz der Kinderrechte im Kontext bewaffneter Konflikte

Die Notwendigkeit des effektiven Schutzes der Rechte von Kindern im Kontext bewaffneter Konflikte ist in den letzten Jahren sehr stark ins Bewusstsein der internationalen Gemeinschaft gerückt. Österreich hat das Fakultativprotokoll zur KRK betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (2000) bereits 2002 ratifiziert und den ersten Staatenbericht abgegeben. Eine Reihe von Maßnahmen sind zur weiteren Umsetzung geplant:

👍 ***Mitwirkung an der Umsetzung der EU-Richtlinien zu Kinder und bewaffnete Konflikte***






Im Dezember 2003 hat die EU spezifische politische und programmatische Richtlinien zum Thema Kinder und bewaffnete Konflikte erlassen, in denen die adäquate Unterstützung von Mädchen als besonders von den Auswirkungen von Krieg und Gewalt betroffene Gruppe von Kindern und Jugendlichen einen besonderen Schwerpunkt bildet. Österreich wird besondere Anstrengungen in der Umsetzung dieser Richtlinien unternehmen.

👍 ***Integration des Schutzes von Kinderrechten in bewaffneten Konflikten bzw. in Nach-Konflikt-Situationen in das militärische und zivile Krisenmanagement der EU***

👍 ***Fortführung und Ausbau des Schwerpunkts Kinder und bewaffnete Konflikte im Rahmen der österreichischen Mitgliedschaft beim „Netzwerk Menschlicher Sicherheit (NMS)“ und Evaluierung der bisherigen Umsetzung***

👍 ***Mitwirkung an der Anwendung und Weiterentwicklung der während des österreichischen Vorsitzes im NMS 2002/2003 erstellten Instrumente:***

Unterstützungsstrategie für Kinder, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, einschließlich Alarmfunktion und Trainingscurriculum für Kinderrechte

-  **Integration des Schutzes von Kinderrechten in bewaffneten Konflikten und Nach-Konflikt-Situationen in die Ausbildung österreichischer Teilnehmer/innen an internationalen Einsätzen**
-  **Förderung von Demobilisierungs-, Rehabilitations- und Reintegrationsprogrammen für ehemalige Kindersoldaten/-soldatinnen**
-  **Eintreten Österreichs für weltweite atomare Abrüstung und Abschaffung aller chemischen und biologischen Waffen sowie im Speziellen für Beschränkung und Kontrolle des Besitzes von und Handels mit Kleinwaffen**
-  **Förderung von Aktivitäten zur aktiven Einbindung von Kindern und Jugendlichen in Wiederaufbauprogramme**
-  **Eintreten Österreichs für den Schutz vor Landminen und explosiven Kampfmittelrückständen und die weltweite Beseitigung und das Verbot von Landminen**

14.1.5 Internationale Zusammenarbeit zu Inklusion von Kindern mit Behinderungen

-  **Engagement Österreichs (auch) auf internationaler Ebene zur Berücksichtigung der Rechte von Kindern mit Behinderungen**

Auf UN-Ebene wird derzeit eine Konvention über den Schutz und die Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen verhandelt. Österreich nimmt im EU-Rahmen an den Verhandlungen teil. Die EU tritt für die Aufnahme eines Artikels in die Konvention ein, in dem das Recht aller Menschen mit Behinderungen und insbesondere der Kinder auf Bildung verankert wird. Dabei soll auf integrative Schulausbildung besonders Bedacht genommen werden.

14.1.6 Förderung der Menschenrechts- und Kinderrechtsbildung

Österreich hat sich auf internationaler Ebene beispielsweise im interregionalen *Human Security Network* für Menschenrechtsbildung eingesetzt. Das dazu erstellte Handbuch steht bereits in Englisch, Französisch, Spanisch und Deutsch für die Arbeit in Projekten zur Verfügung. Die Übersetzung ins Chinesische, Russische, Albanische, Kroatische und Serbische wird vorbereitet.

-  **Sicherstellung eines fortbestehenden internationalen Eintretens für Menschenrechts- und Kinderrechtsbildung**

14.2 Förderung und Schutz der Kinderrechte in der europäischen Zusammenarbeit

Kindheits- und Kinderrechtspolitik fällt nicht in den Kompetenzbestand der EU. Dennoch hat das politische Handeln der EU vielfach gravierende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen. Um diese in ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, hat die EU-Grundrechtecharta (2000) wesentliche Kinderrechte verankert und auch die nunmehr im Entwurf vorliegende neue EU-Verfassung sieht zusätzliche programmatische Erklärungen dazu vor.

Der Europarat als zentrales europäisches Forum für die Weiterentwicklung von Standards zu Menschenrechten, Demokratie, Minderheitenrechten etc. verabschiedete zahlreiche kinder- und jugendrelevante Verträge: von einer eigenständigen Konvention über die Ausübung von Kinderrechten (1996) bis hin zu einer „Konvention über die persönlichen Beziehungen zu Kindern“ (2003).

14.2.1 Förderung und Schutz der Kinderrechte in der Europäische Union

Durch Aufnahme der Altersdiskriminierung in den Vertrag von Amsterdam sowie die Aufnahme von Kinderrechten in den EU-Grundrechtskatalog wird nun ansatzweise eine „*base legale*“ geschaffen. Ohne das Subsidiaritätsprinzip aufzugeben, sollen damit authentisch europäische Aufgaben, wie etwa die Analyse und Kontrolle der Auswirkungen von EU-Politiken generell auf die Bevölkerungsgruppe von Kindern und Jugendlichen (nach dem Muster des EU-weiten Gender Mainstreaming) oder den Informationsaustausch über Kinder- und Jugendpolitik im Rahmen eines EU-Observatoriums (nach dem Muster des früheren Kinderbetreuungsnetzwerks oder des Familienobservatoriums) besser gesteuert werden.

Österreich unterstützt in seiner Außenpolitik folgende Ziele und Maßnahmen, wenn sie auf einer entsprechenden Tagesordnung stehen:

- 👍 **die Schaffung von spezifisch kinderrechtlichen Einrichtungen und Verfahren innerhalb der EU, insbesondere ein EU-Verfahren der Kinder- und Jugendverträglichkeitsprüfung und ein Observatorium**
- 👍 **eine stärkere Verankerung von Kinderrechten in der EU-Politik, in EU-Programmen und Förderungsmöglichkeiten sowie die Unterstützung nichtstaatlicher Strukturen**
- 👍 **eine verstärkte Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen und ihrer Interessen bei Beratungen und Beschlussfassungen der EU-Gremien im Sinne eines einschlägigen Mainstreamings bzw. eines horizontalen Ansatzes (Einrichtung von Kinder- und Jugendbeauftragten bzw. allenfalls auch eines speziellen kollektiven Gremiums)**
- 👍 **die aktive Beteiligung an der Ausarbeitung (auf Grundlage einschlägiger kinderrechtlicher Standards) und der zügigen und umfassenden Umsetzung kinder- und jugendrelevanter EU-Richtlinien und -verordnungen**

So sollten folgende vor Beschlussfassung stehende Dossiers und Vorhaben der EU in Hinblick auf ihre Ausgestaltung und/oder Umsetzung auf ihre kinder- und jugend-spezifische Relevanz i.S. der Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus von Kinder- und Jugendrechten- und -interessen geprüft werden:

- Beschluss für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung europaweit tätiger Jugendorganisationen (2003/0113/COD)
- Entscheidung zur Änderung des Beschlusses Nr. 163/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.01.2001 zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA-Fortbildung) (2003/0064/COD)
- Beschluss für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (2003/0116/CNS)
- Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates betreffend die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer/innen und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (2003/0138/COD), sowie damit in Zusammenhang stehende rechtliche Initiativen

14.3 Solidarität mit den Kindern im Süden und Osten

Mit den Mitteln der Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit unterstützt Österreich wirtschaftliche und soziale Entwicklungsprozesse in Partnerländern in Lateinamerika, Asien, Afrika und Südosteuropa. Dabei spielen auf prinzipieller Ebene Anforderungen der Nachhaltigkeit, Gender-Chancengleichheit im Kontext von Armutsbekämpfung, Friedenssicherung, Demokratisierung und Schutz der Menschenrechte eine wesentliche Rolle.

Die Bundesregierung wird folgende grundsätzliche Anforderungen und den Schutz der Kinderrechte in der Ost- und Entwicklungszusammenarbeit verfolgen:

- 👍 **Schwerpunkt Kinderrechte in der Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit in Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen im Entwicklungszusammenarbeitsgesetz 2003 und im Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit 2004-2006**
- 👍 **Förderung von gesellschaftlicher und sozialer Verantwortung von Unternehmen, auf Grundlage internationaler Menschenrechts-, Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards**
- 👍 **Integration in die ÖEZA: Umsetzung der Ziele des Weltkindergipfels von 2002**
- 👍 **Integration in die ÖEZA: Umsetzung der Ziele des World Education Forums von Dakar 2000 (Education for All)**
- 👍 **Integration in die ÖEZA: Umsetzung der Millennium Development Goals von 2000, hier insbesondere der kind-/jugendrelevanten Ziele (Grundversorgung, Gesundheit, Bildung, etc.)**
- 👍 **Unterstützung der 20/20-Initiative in der Entwicklungszusammenarbeit mit besonderem Schwerpunkt auf den Rechten von Kindern**
- 👍 **Bewusstseinsbildung in Österreich zu kinderrechtlichen Themen im Rahmen der EZA und verstärkte Kooperation mit nicht-staatlichen Organisationen**

ANHANG:

Ministerratsbeschluss vom 11.3.2003



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

GZ 42 9104/3-V/2/2003

Wien, 11.3.2003

Vortrag an den Ministerrat betreffend Erstellung eines Nationalen Aktionsplanes zur Umsetzung der Kinderrechte im Sinne der Kinderrechtskonvention/NAP-Kinder

Bei der Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen zum Thema Kinder (8. bis 10. Mai 2002 in New York) haben sich die Staaten einstimmig verpflichtet, zur Umsetzung der Kinderrechte im Sinne der Kinderrechtskonvention *bis Ende 2003 nationale Aktionspläne* auszuarbeiten.

Im Schlussdokument dieses Weltkindergipfels „A world fit for children“, Kapitel D – „Follow-up actions and assessment“, ist diese Verpflichtung der Staaten folgendermaßen zusammengefasst: „Wir werden (...) bis Ende 2003 nationale Aktionspläne ausarbeiten oder verstärken, die eine *Reihe konkreter termingebundener und messbarer Ziele und Vorgaben auf der Grundlage dieses Aktionsplanes* enthalten, unter Berücksichtigung des Wohl des Kindes (...) sowie in Übereinstimmung mit allen Menschenrechten und Grundfreiheiten.“

Strategien zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention

Mit dem Nationalen Aktionsplan soll die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, zu der sich die Staaten mit ihrer Ratifizierung verpflichtet haben, und des UN-Aktionsplanes „A World fit for Children“ unterstützt und vorangetrieben werden. In einem kontinuierlichen Prozess, der alle politischen und gesellschaftlichen Ebenen umfassen muss, haben sich die Staaten um eine kindergerechte Welt zu bemühen.

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen beabsichtigt – in Absprache mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten – als das für

die Berichtlegung an die Vereinten Nationen über die Umsetzung der KRK zuständige Ressort die Koordination der Erstellung des Nationalen Aktionsplans-Kinder zu übernehmen.

Neben der Anforderung, möglichst konkrete, termingebundene und messbare Ziele und Vorgaben in den NAP aufzunehmen, haben die Staaten vom Weltkindergipfel 2002 für die Erstellung der Nationalen Aktionspläne eine weitere verbindliche Übereinkunft mitgenommen: „Wir werden daher *unsere Planung auf nationaler Ebene verstärken und für die erforderliche Koordinierung, Umsetzung und Mittelbereitstellung sorgen*. Wir werden die Ziele des Aktionsplans in unsere staatliche Regierungspolitik sowie in die nationalen und subnationalen Entwicklungsprogramme, Armutsbekämpfungsstrategien, multisektoralen Konzepte und anderen einschlägigen Entwicklungspläne aufnehmen, *in Zusammenarbeit mit den betreffenden Akteuren der Zivilgesellschaft*, namentlich den für und mit Kindern arbeitenden nichtstaatlichen Organisationen, mit Kindern entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife und mit ihren Familien“ (A World fit for Children, Kap. D).

Anforderungen an den Nationalen Aktionsplan:

Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention ist eine Querschnittsaufgabe und als solche zu behandeln (Mainstreaming). Alle Ebenen sind einzubinden – Bund/Länder/Gemeinden/Wirtschaft/NGOs – und die Zusammenarbeit ist zu forcieren. Die Partizipation von Kindern ist besonders zu fördern! Eine kinderfreundliche Welt braucht eine Politik, Maßnahmen, etc., die sich an alle Kinder wendet, sie hat aber auch auf Gruppen, die besondere Berücksichtigung erfordern, besondere Rücksicht zu nehmen: Behinderte, Minderheiten, Asylanten etc. Auf allen Ebenen ist eine Geschlechterperspektive einzunehmen.

Ende 2003 soll der Nationale Aktionsplan *Ziele und Vorgaben* formuliert haben, die konkret und messbar sind und Evaluation ermöglichen sowie zeitliche Rahmen nennen. Die Inhalte und Ziele müssen den Grundsätzen der UN-Kinderrechtskonvention und dem Aktionsplan des Weltkindergipfels sowie dem Wohl des Kindes entsprechen.

Die vier Grundsätze der UN-Kinderrechtskonvention sind:

1. Schutz vor Diskriminierung von Kindern (Art. 2)
2. In allen politischen Aktivitäten ist das Wohl des Kindes handlungsleitend (Art. 3).
3. Recht des Kindes auf Leben und Entwicklung (Art. 6)
4. Recht des Kindes, das fähig ist, sich eine Meinung zu bilden, diese zu äußern, gehört zu werden und das Recht auf entsprechende Berücksichtigung dieser Meinung (Art. 12)

Durch die Erstellung nationaler Aktionspläne soll erreicht werden, dass die Staaten einen Konsens suchen, welche Ressourcen für Kinder zur Verfügung stehen und welche Problembereiche durch welche Maßnahmen verbessert werden sollen.

Es sollen konkrete zukünftige Vorhaben mit konkreten Verantwortlichkeiten entstehen, deren Ergebnisse überprüfbar sind. Dazu ist auch die Forschung und Statistik darauf vorzubereiten/auszubauen.

Themen:

Die Vereinten Nationen geben in ihrem Aktionsplan des Weltkindergipfels „A world fit for children“ vier sehr umfassend zu verstehende Schwerpunktbereiche für die nationalen Aktionspläne vor:

1. Förderung eines gesunden Lebens
2. Gewährleistung einer qualitätsvollen (Schul-)Bildung
3. Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt
4. Bekämpfung von HIV/AIDS

Diese Themengebiete enthalten bei genauerer Analyse des UN-Aktionsplanes eine Reihe von Anknüpfungspunkten für alle Ressorts und institutionellen Ebenen. Dies trifft ganz besonders dann zu, wenn die Aufgabe der Bundesregierung, einen Nationalen Aktionsplan zu erstellen, im Sinne des Weltkindergipfels dazu benützt wird, die Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention verstärkt als ein aktives Politikinstrument einzubringen, die alle kinderrelevanten Entscheidungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen in Österreich durchdringen.

Zeitplan

Es ist vorgesehen, die ressort- und institutionenübergreifende Kooperation sowie Öffentlichkeitsarbeit für eine Kinderpolitik im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention im Rahmen einer *Auftaktveranstaltung im März 2003* einzuleiten.

Vertreter/innen der Bundesministerien, der Landesregierungen, des National- und Bundesrates, der Landtage, des Städte- und Gemeindebundes, der Sozialpartner-Organisationen, der Forschung und der Medien, der Kinder-, Jugend- und Familienorganisationen, Schulsprecher/innen und andere interessierte junge Menschen werden eingeladen, in interdisziplinären Experten/Expertinnen-Arbeitskreisen bis zum November 2003 Kernbereiche einer künftigen Kinderrechte-Politik herauszuarbeiten und einen Nationalen Aktionsplan-Kinder nach den oben beschriebenen Kriterien zu formulieren.

Ich stelle den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen mit der Koordinierung und Erstellung des Nationalen Aktionsplans-Kinder zur Umsetzung der Kinderrechte im Sinne der Kinderrechtskonvention beauftragen.

Der Bundesminister:

Mag. Herbert Haupt

Konvention über die Rechte des Kindes – Kinderrechtskonvention/KRK

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

UN-Kinderrechtskonvention/KRK in amtlicher Übersetzung vom 20.11.1989)⁵

Österreich hat die KRK am ersten Unterzeichnungstag am 26.1.1990 unterzeichnet.

Am 26.6.1992 genehmigte der österreichische Nationalrat das Übereinkommen; die Ratifizierung erfolgte durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 6.8.1992 (kundgemacht im BGBl 1993/7), 30 Tage danach trat sie am 5.9.1992 in Österreich in Kraft.

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens

- in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft inwohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,
- eingedenk dessen, dass die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die Grundrechte und an Würde und Wert des Menschen bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,
- in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung, etwa nach der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, der Geburt oder dem sonstigen Status,
- unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, dass Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben,
- überzeugt, dass der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann,
- in der Erkenntnis, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte,
- in der Erwägung, dass das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte,

⁵ Quelle: www.terredeshommes.de

- eingedenk dessen, dass die Notwendigkeit, dem Kind besonderen Schutz zu gewähren, in der Genfer Erklärung von 1924 über die Rechte des Kindes und in der von der Generalversammlung am 20. November 1969 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgesprochen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (insbesondere in den Artikeln 23 und 24), im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (insbesondere in Artikel 10) sowie in den Satzungen und den in Betracht kommenden Dokumenten der Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, die sich mit dem Wohl des Kindes befassen, anerkannt worden ist,
- eingedenk dessen, dass, wie in der Erklärung der Rechte des Kindes ausgeführt ist, das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf,
- unter Hinweis auf die Bestimmungen der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme in eine Pflegefamilie und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene, der Regeln der Vereinten Nationen über die Mindestnormen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln) und der Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern im Ausnahmezustand und bei bewaffneten Konflikten,
- in der Erkenntnis, dass es in allen Ländern der Welt Kinder gibt, die in außerordentlich schwierigen Verhältnissen leben, und dass diese Kinder der besonderen Berücksichtigung bedürfen,
- unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes,
- in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern

haben Folgendes vereinbart:

Teil I

Artikel 1 Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Artikel 2 Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3 Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 4 Verwirklichung der Kinderrechte

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Artikel 5 Respektierung des Elternrechts

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft; des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Artikel 6 Recht auf Leben

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 7 Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit

(1) Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

Artikel 8 Identität

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

(2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Artikel 9 Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang

(1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.

(3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

(4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

Artikel 10 Familienzusammenführung; grenzüberschreitende Kontakte

(1) Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.

(2) Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9, Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und

Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

Artikel 11 Rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland

(1) Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.

(2) Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.

Artikel 12 Berücksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 13 Meinungs- und Informationsfreiheit

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

- a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder
- b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Artikel 14 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

(2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Artikel 15 Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.

(2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 16 Schutz der Privatsphäre und Ehre

(1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 17 Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

- a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;
- b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;
- c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;
- d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;
- e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

Artikel 18 Verantwortung für das Kindeswohl

(1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

(2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Artikel 19 Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diverse Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 20 Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption

(1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

(2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

(3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 21 Adoption

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

- a) stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in Bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;
- b) erkennen an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;
- c) stellen sicher, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;

- d) treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;
- e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

Artikel 22 Flüchtlingskinder

(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird; angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

(2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

Artikel 23 Förderung behinderter Kinder

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

(3) In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

(4) Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der

Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 24 Gesundheitsvorsorge

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

(2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicher zu stellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um

- a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;
- b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;
- c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;
- d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;
- e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;
- f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 25 Unterbringung

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

Artikel 26 Soziale Sicherheit

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.

(2) Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

Artikel 27 Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt

(1) Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

(2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

Artikel 28 Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

- a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
- b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
- c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
- d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
- e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 29 Bildungsziele; Bildungseinrichtungen

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

- a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
- b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
- c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
- d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz; der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
- e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

(2) Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

Artikel 30 Minderheitenschutz

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

Artikel 31 Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Artikel 32 Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringt, die Erziehung des Kindes behindert oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.

(2) Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere

- a) ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;
- b) eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen;
- c) angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

Artikel 33 Schutz vor Suchtstoffen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

Artikel 34 Schutz vor sexuellem Missbrauch

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Artikel 35 Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

Artikel 36 Schutz vor sonstiger Ausbeutung

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

Artikel 37 Verbot der Folter, der Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe, Rechtsbeistandschaft

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

- a) dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von

Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;

- b) dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;
- c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen;
- d) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

Artikel 38 Schutz bei bewaffneten Konflikten; Einziehung zu den Streitkräften

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

(3) Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das fünfzehnte, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.

(4) Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden.

Artikel 39 Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

Artikel 40 Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.

(2) Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte insbesondere sicher,

- a) dass kein Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird;
- b) dass jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:

bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten,

unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten,

seine Sache unverzüglich durch eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, in einem fairen Verfahren entsprechend dem Gesetz entscheiden zu lassen, und zwar in Anwesenheit eines rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistands sowie sofern dies nicht insbesondere in Anbetracht des Alters oder der Lage des Kindes als seinem Wohl widersprechend angesehen wird in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds,

nicht gezwungen zu werden, als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, sowie die Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken,

wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen,

die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht,

sein Privatleben in allen Verfahrensabschnitten voll geachtet zu sehen.

(3) Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlass von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind; insbesondere

- a) legen sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden,

- b) treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Maßnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien uneingeschränkt beachtet werden müssen.

(4) Um sicherzustellen, dass Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohlbefinden dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, muss eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung.

Artikel 41 Weitergehende inländische Bestimmungen

Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

- a) im Recht eines Vertragsstaats oder
- b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

TEIL II

Artikel 42 Verpflichtung zur Bekanntmachung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.

Artikel 43 Einsetzung eines Ausschusses für die Rechte des Kindes

(1) Zur Prüfung der Fortschritte, welche die Vertragsstaaten bei der Erfüllung der in diesem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen gemacht haben, wird ein Ausschuss für die Rechte des Kindes eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

(2) Der Ausschuss besteht aus zehn Sachverständigen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Vertragsstaaten unter ihren Staatsangehörigen ausgewählt und sind in persönlicher Eigenschaft tätig, wobei auf eine gerechte geografische Verteilung zu achten ist sowie die hauptsächlichsten Rechtssysteme zu berücksichtigen sind.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten vorgeschlagen worden sind. Jeder Vertragsstaat kann einen seiner eigenen Staatsangehörigen vorschlagen.

(4) Die Wahl des Ausschusses findet zum ersten Mal spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach alle zwei Jahre statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, ihre Vorschläge innerhalb von zwei Monaten einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen an unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie vorgeschlagen haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.

(5) Die Wahlen finden auf vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen einberufenen Tagungen der Vertragsstaaten statt. Auf diesen Tagungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten die Kandidaten als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

(6) Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie wiedergewählt werden. Die Amtszeit von fünf der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser fünf Mitglieder vom Vorsitzenden der Tagung durch das Los bestimmt.

(7) Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen die Aufgaben des Ausschusses nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied vorgeschlagen hat, für die verbleibende Amtszeit mit Zustimmung des Ausschusses einen anderen unter seinen Staatsangehörigen ausgewählten Sachverständigen.

(8) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Der Ausschuss wählt seinen Vorstand für zwei Jahre.

(10) Die Tagungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder an einem anderen vom Ausschuss bestimmten geeigneten Ort statt. Der Ausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Die Dauer der Ausschusstagungen wird auf einer Tagung der Vertragsstaaten mit Zustimmung der Generalversammlung festgelegt und wenn nötig geändert.

(11) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt.

(12) Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung zu beschließenden Bedingungen.

Artikel 44 Berichtspflicht

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Berichte über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen, und zwar:

- a) innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat,
- b) danach alle fünf Jahre.

(2) In den nach diesem Artikel erstatteten Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die Vertragsstaaten daran hindern, die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen voll zu erfüllen. Die Berichte müssen auch ausreichende Angaben enthalten, die dem Ausschuss ein umfassendes Bild von der Durchführung des Übereinkommens in dem betreffenden Land vermitteln.

(3) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen nach Absatz 1 Buchstabe b vorgelegten späteren Berichten die früher mitgeteilten grundlegenden Angaben nicht zu wiederholen.

(4) Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Übereinkommens ersuchen.

(5) Der Ausschuss legt der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.

(6) Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land.

Artikel 45 Mitwirkung anderer Organe der Vereinten Nationen

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern

- a) haben die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens vertreten zu sein, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;
- b) übermittelt der Ausschuss, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen. Berichte der Vertragsstaaten, die ein Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder einen Hinweis enthalten, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht; etwaige Bemerkungen und Vorschläge des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigefügt;
- c) kann der Ausschuss der Generalversammlung empfehlen, den Generalsekretär zu ersuchen, für den Ausschuss Untersuchungen über Fragen im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes durchzuführen;
- d) kann der Ausschuss aufgrund der Angaben, die er nach den Artikeln 44 und 45 erhalten hat, Vorschläge und allgemeine Empfehlungen unterbreiten. Diese Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen werden den betroffenen Vertragsstaaten übermittelt und der Generalversammlung zusammen mit etwaigen Bemerkungen der Vertragsstaaten vorgelegt.

TEIL III

Artikel 46 Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

Artikel 47 Ratifikation

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 48 Beitritt

Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 49 Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 50 Änderungen

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.

(3) Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Übereinkommens und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 51 Vorbehalte

(1) Der Generalsekretär der Vereint. Nationen nimmt den Wortlaut von Vorbehalten, die ein Staat bei der Ratifikation oder beim Beitritt anbringt, entgegen und leitet ihn allen Staaten zu.

(2) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

(3) Vorbehalte können jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete diesbezügliche Notifikation zurückgenommen werden; dieser setzt alle Staaten davon in Kenntnis. Die Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 52 Kündigung

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 53 Verwahrung

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

Artikel 54 Urschrift, verbindlicher Wortlaut

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.



BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ

Eigentümer, Herausgeber, Verleger und Druck:
Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz,
1010 Wien, Stubenring 1
Koordination und Redaktion: Abteilung V/2